



**SCHLUSSBERICHT
DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES
ZU DEN VON DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR**

2023

AUFGESTELLTEN JAHRESABSCHLÜSSEN

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Grundlagen der Jahresabschlussprüfung 2023	5
1.000 Prüfauftrag, Prüfungsgegenstand und -durchführung	5
1.100 Berichterstattung über Prüfungsergebnisse	7
1.200 Abwicklung Jahresabschluss 2022 / Konsolidierte Gesamtabstchlüsse 2019 bis 2022	7
1.300 Weitere Prüfleistungen des RPA	9
2. Ergebnis der Prüfung 2023	11
2.100 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung/Buchführung	11
2.200 Jahresergebnis 2023	11
2.300 Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2023	15
2.400 Bestätigungsvermerk	16
3. Haushaltsplanung und Haushaltsausführung 2023	18
3.000 Genehmigungsverfahren	18
3.100 Haushaltsausgleich in Planung und Ausführung	19
3.200 Haushaltssicherungskonzept	20
3.300 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	22
3.400 Inventur, Inventar, Festwerte und Bewertung	24
3.500 Budgetierung im Ergebnishaushalt	25
3.600 Investive Deckungsringe im Finanzhaushalt	25
3.700 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	26
3.800 Haushaltsreste in Ergebnis- und Finanzrechnung	26
3.900 Kredite	29
3.950 Verpflichtungsermächtigungen	31
4. Jahresabschluss 2023	33
4.100 Ergebnisrechnung	33
4.200 Finanzrechnung	46
4.300 Aktiva	49

4.400	Passiva	55
4.500	Anhang / Anlagen zum Anhang / Rechenschaftsbericht	66
5.	Feststellungen zu zentralen Themen	67
5.300	Elektronische Datenverarbeitung (EDV)	67
5.400	Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), nach der Vergabeverordnung (VgV) und nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB)	67
5.500	Bautechnische Prüfung	75
5.600	Zuwendungen	81
6.	Feststellungen zu den Teilhaushalten	87
6.001	Referat für Gleichstellung	87
6.040	Teilhaushalt 18 - Personal und Organisation	87
6.100	Teilhaushalt 23 - Wirtschaft	90
6.120	Teilhaushalt 32 - Öffentliche Ordnung	90
6.140	Teilhaushalt 37 - Feuerwehr	91
6.180	Teilhaushalt 41 - Kultur	91
6.260	Teilhaushalt 50 - Soziales	92
6.280	Teilhaushalt 51 - Jugend und Familie	95
6.340	Teilhaushalt 57 - Senioren	98
7.	Sondervermögen	101
7.100	- ohne gesonderte Entlastungsverfahren -	101
7.200	- mit gesonderten Entlastungsverfahren -	103
8.	Beteiligung an Unternehmen, interkommunale Zusammenschlüsse	107
8.000	Beteiligungsbericht 2023	107
8.100	Beteiligung an Unternehmen	107
8.200	Interkommunaler Zusammenschluss	108
Anlage 1	Zusammenstellung der Prüfberichte zum SB 2023	109
Anlage 2	Zusammenstellung der Verwendungsnachweise zum SB 2023	112

Abkürzungsverzeichnis

ADA	Allgemeine Dienstanweisung
aha	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
AHW	Anschaffungs-/ Herstellungswerte
AiB	Anlagen im Bau
apl.	außerplanmäßig
arh	Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH
BauGB	Baugesetzbuch
BgA	Betrieb gewerblicher Art
Bj.	Berichtsjahr
Bz.	Berichtsziffer
DR	Deckungsring
Ds.	Drucksache
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
EöB	Eröffnungsbilanz
FB	Fachbereich
FI	Finanzbuchhaltung (Financial Accounting)
GB	Geschäftsbereich
Gj.	Geschäftsjahr
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HCC	Hannover Congress Centrum
HR	Haushaltsrest
HFR	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Feuerwehr und öffentliche Ordnung
Hj.	Haushaltsjahr
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
Hpl.	Haushaltsplan
HSK	Haushaltssicherungskonzept
ILV	Interne Leistungsverrechnung
Info-Ds.	Informationsdrucksache
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KomEinrVO	Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung
LHH	Landeshauptstadt Hannover

MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Nds. MBI.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NFVG	Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz
Nj.	Nachjahr
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
ÖPP / PPP	Öffentlich-Private Partnerschaft / Public Private Partnership
PBV	Pflege-Buchführungsverordnung
PWB / EWB	Pauschalwertberichtigung / Einzelwertberichtigung
RBW	Restbuchwert
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
RST	Rückstellungen
SAP	Software, Anwendungen und Produkte für die Datenverarbeitung
SB	Schlussbericht
SEH	Stadtentwässerung Hannover
SG	Sachgebiet
SGB	Sozialgesetzbuch
SoPo	Sonderposten
TH	Teilhaushalt
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
üpl.	überplanmäßig
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VA	Verwaltungsausschuss
VE	Verpflichtungsermächtigung
VgV	Vergabeverordnung
Vj.	Vorjahr
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VwN	Verwendungsnachweis
ZVK	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

1. Grundlagen der Jahresabschlussprüfung 2023

1.000 Prüfauftrag, Prüfungsgegenstand und -durchführung

1.001 Prüfung des Jahresabschlusses als gesetzliche Pflichtaufgabe

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die pflichtgemäße Prüfung des Jahresabschlusses der LHH als Grundlage der Entscheidung des Rates über den Jahresabschluss und zugleich die Entlastung des Oberbürgermeisters gemäß § 129 NKomVG.

Diese Prüfung schließt insbesondere die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune im Jahresabschluss (§ 128 Abs. 1 NKomVG) sowie die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen Gesetze und Vorschriften, Richtlinien und Hinweise sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (§ 156 Abs. 1 NKomVG) ein.

Gegenstand unserer Prüfung ist der von der Verwaltung aufgestellte und vom Oberbürgermeister am 21.10.2024 festgestellte „Jahresabschluss 2023 gemäß § 128 NKomVG“, der uns am 21.10.2024 vollständig vorgelegt wurde.

Der Jahresabschluss des wirtschaftlich selbständig geführten Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren ist gemäß § 139 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Satz 2 KomEinrVO gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Kommune und daher in die Prüfung miteinzubeziehen.

1.002 Terminvorgabe für den Beschluss über den Jahresabschluss durch das NKomVG

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG war der Jahresabschluss für das Hj. 2023 bis zum 31.03.2024 aufzustellen, dagegen der Jahresabschluss 2023 des Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren gemäß spezieller Vorschriften der PBV erst bis zum 30.06.2024 (siehe Bz. 7.122).

Eine Beschlussfassung der vom RPA geprüften Jahresabschlüsse durch den Rat ist gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG bis Ende des nachfolgenden Jahres vorgesehen, hier also Ende 2024.

1.003 Prüfungsergebnisse im Schlussbericht dokumentiert

Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG in diesem Schlussbericht dargestellt und im Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

In diesem Bericht werden nur wesentliche Feststellungen dokumentiert. Demnach unterbleibt eine Berichterstattung bei Positionen, die unwesentlich sind bzw. bei denen keine wesentlichen Feststellungen getroffen wurden. Insofern ergeben sich Brüche in der Bezifferung bei den Bz. 4 bis 6.

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen i. H. v. ± einer Einheit (€, %) auftreten.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Bericht auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG und der begründenden Unterlagen erfolgte nach den Vorgaben des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Der Prüfung des Jahresabschlusses ist im Bj. die begleitende Prüfung der FB (einschließlich laufender Kassenvorgänge und Belege gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG) vorgeschaltet.

1.004 Weitere gesetzlich vorgeschriebene sowie vom Rat übertragene Prüfungen

Im NKomVG nicht ausdrücklich bei der Prüfung des Jahresabschlusses benannt und dennoch mit ihr im Zusammenhang stehend sind die übrigen durch § 155 Abs. 1 Nr. 4 und 5 NKomVG vorgegebenen Prüfungen der

- Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe sowie ihre dauernde Überwachung,
- Vergaben vor Auftragserteilung.

Hinzu kommen die gemäß § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. der RPO durch den Rat übertragenen Prüfungen:

- Vorräte und Vermögensbestände,
- Ordnungs- / Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns,
- Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und kommunalen Stiftungen,
- Betätigung der LHH als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- Kassen- sowie Buch- und Betriebsprüfungen bei Dritten, soweit sich die LHH dies vorbehalten hat.

Wesentliche Feststellungen aus diesen Prüfungen sind ebenfalls in diesem Schlussbericht dargestellt.

1.005 Risikoorientierter Prüfungsansatz

Grundsätzlich unterliegt die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Prüfung, die jedoch gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere wegen beschränkter Personalressourcen begrenzt werden muss.

Ausgehend von einem risikoorientierten Prüfungsansatz bestimmen sich die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen (System- und Einzelfallprüfungen) durch unsere Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit. Die Auswahl der Stichproben beruht auf einem Verfahren der sachbezogenen Auswahl, nicht auf einem mathematisch-statistischen Verfahren. Ausgewiesene Werte in der Buchführung und deren Bewertung werden anhand von Nachweisen beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung im Jahresabschluss. Die Prüfung wird so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler mit hinreichender Sicherheit hätten erkannt werden müssen.

Soweit sich Prüfungsfeststellungen nur auf einzelne Dezernate oder Fachbereiche konzentrieren, folgt dies aus den bei den Prüfungen gesetzten Schwerpunkten, auf die sich dann unsere Feststellungen beziehen. Dies stellt jedoch keinen Vergleich der Qualität der in den jeweiligen Verwaltungsbereichen geleisteten Arbeit untereinander dar.

1.006 Gesonderter Schlussbericht zum konsolidierten Gesamtabschluss 2023

Die LHH hat gemäß § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG für das Hj. 2023 einen konsolidierten Gesamtabschluss zu erstellen. Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG soll dieser innerhalb von neun Monaten nach Ende des Hj. aufgestellt werden, damit der Rat gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über diesen Abschluss bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres beschließen kann.

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG durch das RPA zu prüfen. Allerdings kann das RPA eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte mit der Durchführung der Prüfung beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem RPA unmittelbar durch die Kommune erfolgt (§ 156 Abs. 2 Satz 3 NKomVG). Nach einem Vergabeverfahren für die Abschlussprüfung konsolidierter Gesamtabschlüsse erfolgt die Prüfung konsolidierter Gesamtabschlüsse ab dem Hj. 2021 durch Dritte. Der FB Finanzen legt diese gesondert zur Beschlussfassung vor.

1.100 **Berichterstattung über Prüfungsergebnisse**

1.101 Berichte und Feststellungen gegenüber der Verwaltung

Unsere Feststellungen aus unterjährigen Prüfungen teilen wir der Verwaltung schriftlich mit (siehe **Anlage 1 „Zusammenstellung der Prüfberichte zum SB 2023“**). Grundsätzlich haben diese Prüfungsbemerkungen Bezug zur Haushaltswirtschaft des Bj., sie können aber auch zurückliegende Rechnungsjahre betreffen bzw. aus Gründen der Aktualität schon das Verwaltungshandeln im laufenden Jahr zum Gegenstand haben.

Die LHH hat in zunehmendem Maße Zuwendungen (EU, Bund, Land, Region Hannover) erhalten. In den Zuwendungsbescheiden wird der LHH auferlegt, vom RPA testierte Verwendungsnachweise vorzulegen. Diese Prüfungen sind durch die Komplexität der Vorgänge und Vorschriften zumeist zeitaufwendig. Die Prüfungen sind in **Anlage 2 „Zusammenstellung der Verwendungsnachweise zum SB 2023“** zusammengefasst.

1.102 Zeitnahe Unterrichtung des HFR

Grundsätzlich unterrichten wir die Mitglieder des HFR über wesentliche Ergebnisse durchgeführter Prüfungen, so dass neben der Berichterstattung zum Jahresabschluss eine zeitnahe Unterrichtung gewährleistet ist.

1.200 **Abwicklung Jahresabschluss 2022 / Konsolidierte Gesamtabschlüsse 2019 bis 2022**

1.201 Entlastung innerhalb der vom NKomVG vorgegebenen Frist beschlossen

Der Oberbürgermeister legte den Jahresabschluss 2022 zusammen mit unserem Schlussbericht im Dezember 2023 zur Beschlussfassung verfristet vor (Ds. 1431/2023). Die gesetzliche Frist zum Beschluss über den Jahresabschluss 2022 und zur Entlastung des Oberbürgermeisters bis zum 31.12.2023 (§ 129 Abs. 1 NKomVG) konnte allerdings eingehalten werden.

Nach vorbereitender Beratung im HFR am 13.12.2023 sowie im VA am 14.12.2023 beschloss der Rat am 21.12.2023 die Entlastung des Oberbürgermeisters zum Jahresabschluss 2022. Die unverzügliche Mitteilung der Beschlüsse an die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG erfolgte am 05.01.2024.

Der Jahresabschluss wurde zusammen mit unserem Schlussbericht - nach öffentlicher Bekanntmachung am 18.01.2024 - im Zeitraum vom 19.01.2024 bis 29.01.2024 öffentlich ausgelegt.

1.202 Konsolidierte Gesamtabchlüsse 2019 und 2020 - Beschlüsse nicht innerhalb der vom NKomVG vorgegebenen Frist gefasst

Die gesetzliche Frist zur Aufstellung der konsolidierten Gesamtabchlüsse 2019 und 2020 wurde überschritten, da der vorhergehende KGA 2018 erst am 19.05.2022 festgestellt und am 29.09.2022 beschlossen wurde.

Der Oberbürgermeister legte die konsolidierten Gesamtabchlüsse 2019 und 2020 zusammen mit unseren Schlussberichten über die Ergebnisse der Prüfungen zur Beschlussfassung verfristet vor (Ds. 0481/2023 und Ds. 0482/2023).

Der Rat hat am 30.11.2023 nach den vorbereitenden Beratungen im HFR am 08.11.2023 sowie im VA am 16.11.2023 die Beschlüsse gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über die konsolidierten Gesamtabchlüsse 2019 und 2020 gefasst.

Im Anschluss daran wurde die Kommunalaufsichtsbehörde am 04.12.2023 über die Beschlüsse unterrichtet (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Die konsolidierten Gesamtabchlüsse wurden zusammen mit unseren Schlussberichten - nach öffentlicher Bekanntgabe am 02.12.2023 - im Zeitraum vom 04.12.2023 bis 12.12.2023 öffentlich ausgelegt.

1.203 Konsolidierter Gesamtabschluss 2021 - Beschluss nicht innerhalb der vom NKomVG vorgegebenen Frist gefasst

Die gesetzliche Frist zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses 2021 wurde überschritten, da der vorhergehende KGA 2020 erst am 30.11.2023 beschlossen wurde.

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2021 wurde erstmals mit unserem Einvernehmen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Wir werteten den uns bereits im Entwurf zur Verfügung gestellten Prüfungsbericht aus. Der Bestätigungsvermerk enthielt keine Einschränkungen und unsere Auswertung führte zu keinen Beanstandungen oder Bemerkungen.

Der Oberbürgermeister legte den konsolidierten Gesamtabschluss 2021 zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Beschlussfassung verfristet vor (Ds. 0962/2024).

Der Rat hat am 20.06.2024 nach den vorbereitenden Beratungen im HFR am 12.06.2024 sowie im VA am 20.06.2024 den Beschluss gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabchluss 2021 gefasst.

Im Anschluss daran wurde die Kommunalaufsichtsbehörde am 25.06.2024 über den Beschluss unterrichtet und der konsolidierte Gesamtabchluss 2021 zusammen mit

dem Prüfungsbericht - nach öffentlicher Bekanntgabe am 04.07.2024 - im Zeitraum vom 08.07.2024 bis 16.07.2024 öffentlich ausgelegt.

1.204 Konsolidierter Gesamtabchluss 2022 - Beschluss nicht innerhalb der vom NKomVG vorgegebenen Frist gefasst

Der Oberbürgermeister legte den konsolidierten Gesamtabchluss 2022 zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Beschlussfassung im September 2024 vor (Ds. 1694/2024).

Der Rat hat am 19.09.2024 nach den vorbereitenden Beratungen im HFR am 11.09.2024 sowie im VA am 19.09.2024 den Beschluss gemäß § 129 Abs.1 Satz 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabchluss 2022 gefasst. Im Anschluss daran wurde die Kommunalaufsichtsbehörde am 23.09.2024 über den Beschluss unterrichtet und der konsolidierte Gesamtabchluss zusammen mit dem Prüfungsbericht - nach öffentlicher Bekanntgabe am 03.10.2024 - im Zeitraum vom 14.10.2024 bis 22.10.2024 öffentlich ausgelegt.

1.300 **Weitere Prüfleistungen des RPA**

1.301 Prüfleistungen des RPA auf öffentlich-rechtlicher Grundlage außerhalb des Kernhaushaltes

Die Aufgaben des RPA sind grundsätzlich gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG gesetzlich festgelegt (siehe Bz. 1.001, 1.004 und 1.006) bzw. gemäß § 155 Abs. 2 NKomVG vom Rat übertragen (siehe Bz. 1.004). Diese Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf Eigenbetriebe und -gesellschaften in dem vorbestimmten Umfang (siehe Bz. 7.100, 7.200 und 8.100).

Auf Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit ist das RPA der LHH zum zuständigen RPA des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover bestimmt (siehe Bz. 8.200). Die dortige Prüfungstätigkeit entspricht gemäß NKomVG der originären Prüfung des RPA bei der LHH.

Damit bestehen auch für die Tochtergesellschaft von aha, die arh, nach NKomVG entsprechende Prüfungsverpflichtungen, so die Entgegennahme des Prüfberichtes zum Jahresabschluss zum 31.12.2022 sowie Vergaben nach VgV und VOB (EU-weite und nationale), Nachträge und Schlussrechnungen nach VOB und HOAI.

1.302 Übernahme freiwilliger Prüfleistungen durch das RPA

Über den gesetzlichen Rahmen hinaus übernimmt das RPA nur dann weitere Prüfleistungen, soweit hieran ein übergeordnetes Interesse der LHH besteht.

Im Bj. wurden folgende Prüfungen erbracht:

- Vergaben nach VgV und VOB (EU-weite und nationale), Nachträge und Schlussrechnungen nach VOB und HOAI bei geförderten Baumaßnahmen in festgelegtem Umfang für
 - hanova WOHNEN GmbH
 - hanova GEWERBE GmbH,
- Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 des Niedersächsischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung e. V. und der Tochtergesellschaft NSI-Consult - Beratungs- und Servicegesellschaft mbH.

1.303 Prüfung von Verwendungsnachweisen durch das RPA

Regelmäßig wird bei Fördermitteln, die die LHH empfängt, durch die gewährende Stelle das Erfordernis der (Vor-) Prüfung des VwN festgelegt und häufig das RPA als prüfende Stelle benannt.

Bei der Prüfung von VwN handelt es sich nicht um eine ausdrücklich im Gesetz vorgesehene Pflichtaufgabe des RPA. Soweit Prüfungen von VwN durchgeführt werden, erfolgt dies aus dem übergeordneten Interesse für die LHH, sofern die Prüfung eine unmittelbare Voraussetzung für die Gewährung an die LHH ist.

Ab dem Jahr 2024 stellen wir unseren Prüfaufwand für VwN gegenüber den FB in Rechnung. Als Basis dient der Kostensatz von 80 €/h, der dem Stundensatz aus der Gebührensatzung für Prüfleistungen des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Hannover auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Bestimmungen entspricht. Ziel dieser Kostenerhebung bei den FB ist zum einen die Geltendmachung der Kosten der Prüfung der VwN gegenüber den Zuwendungsgebern durch die Beantragung von Zuwendungen als Teil des Verwaltungsaufwandes. Zum anderen soll damit in den FB das Bewusstsein für im Einzelfall durchaus aufwändige Prüfungen der VwN geschärft werden, insbesondere wenn die Unterlagen von dem FB nicht ausreichend aufbereitet wurden, sowie um ggf. auf die Beantragung von unwirtschaftlichen Förderungen ganz zu verzichten.

2. Ergebnis der Prüfung 2023

2.100 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung/Buchführung

2.101 GoB allgemeine Grundlage der kommunalen Buchführung

Nach dem NKR bilden die GoB gemäß § 110 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 36 Abs. 2 KomHKVO die allgemeine Grundlage der kommunalen Buchführung. Wesentlich sind als Rahmen die Grundsätze der Klarheit und Übersichtlichkeit, der Richtigkeit und Willkürfreiheit, der Vollständigkeit inkl. Stichtags- und Periodisierungsprinzip, der Einzelbewertung und der Nachprüfbarkeit sowie als Abgrenzungsgrundsätze das Realisations- und das Imparitätsprinzip.

Der Grundsatz der Richtigkeit gilt gemäß § 37 Abs. 2 KomHKVO als erfüllt, wenn der Jahresabschluss nach den gültigen Regeln erstellt wurde und die Ansätze und Werte in nachprüfbarer, objektiver Form aus den ordnungsgemäßen Belegen und Büchern herzuleiten sind. Gemäß § 37 Abs. 1 KomHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und die wirtschaftliche Lage der Kommune verschaffen kann.

2.102 Rechnungslegung/Buchführung ordnungsgemäß

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB.

Die Bilanz zum 31.12.2023 ist ordnungsgemäß aus der Bilanz des Vj. entwickelt worden.

Der Jahresabschluss entspricht nach unserer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften sowie den sie ergänzenden Verordnungen und Erlassen.

2.200 Jahresergebnis 2023

2.201 Bedeutung eines doppischen Jahresergebnisses

Mit der Vorgabe, die kommunale Haushaltswirtschaft im Land Niedersachsen nach den GoB im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen (§ 110 Abs. 3 NKomVG), hat der Gesetzgeber das beabsichtigte Ressourcenverbrauchskonzept verwirklicht. Hiernach soll sich sämtlicher Werteverzehr der Rechnungsperiode in der Ergebnisrechnung abbilden, so neben zukünftigen Belastungen, die sich in dieser Periode begründen, auch der für die Abnutzung von Vermögensgegenständen anzusetzende Aufwand.

Tatsächlich wird diese Zielsetzung teils durch rechtliche Vorgabe, teils durch gewillkürtes Handeln der Verwaltung nicht erreicht:

- Abzinsung der Pensions-/BeihilfeRST: nicht realisierbare Zinserträge zur Auffüllung des Erfüllungsbetrages - sowohl der Höhe nach als auch mangels vorhandenem Kapitalstock -, die Pensionszusagen führen zu regelmäßiger Ergebnisbelastung (§ 45 Abs. 3 KomHKVO),
- überhöhte Abschreibungsaufwendungen in Folge zu hoher Wertansätze bei abnutzbaren Anlagegütern (z. B. Straßen),

- Bildung von RST ohne Rechtsgrundlage (im Bj. z. B. Pensions- und InstandhaltungsRST) sowie
- Verschiebungen in der Periodenzuordnung, auch ohne Einfluss der LHH (z. B. Abrechnung des Jugendhilfekostenausgleichs).

Insofern kann das jeweils ausgewiesene Jahresergebnis nicht den wirtschaftlichen Stand der Kommune zum Ende der jeweiligen Rechnungsperiode als Grundlage für eine Bewertung der gesicherten Aufgabenerfüllung in der Zukunft wiedergeben.

2.202 Entfall der Berichtigungen der EöB

Ergebnisneutrale Berichtigungen der EöB waren gemäß § 62 Abs. 3 KomHKVO bis zum zehnten auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss, also bis zum 31.12.2020, zulässig. Seit dem Rechnungsjahr 2021 können notwendige Korrekturen nur noch ergebniswirksam gebucht werden, d. h. im Falle der Herabsetzung bzw. Auflösung von zur EöB gebildeten RST stellen sie gewillkürte Erträge im jeweiligen Rechnungsergebnis dar, ohne jemals eine Ergebnisbelastung ausgelöst zu haben.

Im Bj. wurde die RST für Wohnbaurechte (16,474 Mio €) nach entsprechender Beschlussfassung des Rates zu nunmehr nur noch verlustfreier Veräußerung entsprechender Grundstücke (Ds. 1794/2017 N1) zwar verspätet, aber rechtskonform aufgelöst, jedoch ist in dieser Höhe das Jahresergebnis 2023 durch Eigenkapital getragen.

Es verbleibt als wesentliche zur EöB gebildete RST diejenige für die Erweiterung der Medizinischen Hochschule Hannover (10,220 Mio €). In diesem Fall sind die Grundstücksübertragungen inzwischen erfolgt und die RST wäre zu bereinigen gewesen.

2.203 Entwicklung des Jahresergebnisses 2023

Für das Bj. wird ein Jahresüberschuss von 7,157 Mio € ausgewiesen, der sich aus einem Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses von 16,283 Mio € sowie einem Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses von 23,439 Mio € zusammensetzt. Der noch in der Planung ausgewiesene Jahresfehlbetrag von 99,917 Mio € wurde damit vermieden. Das Jahresergebnis 2023 setzt sich wie folgt zusammen:

Rechnungsergebnis in Mio €	2019	2020	2021	2022	2023
Kernhaushalt	4,560	-209,973	-97,264	-220,464	7,025
Stiftungen	0,049	0,038	0,066	0,027	0,132
Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)	4,609	-209,936	-97,197	-220,438	7,157

Jahresbezogene Ergebnisentwicklung anhand der Produktergebnisse
(Veränderung Produktergebnis gegenüber. Vj.):

Rechnungsergebnis (in Mio €)	2023	Veränderung zum Vj.
Jahresergebnis 2022 (Jahresfehlbetrag)		-220,438
Produkt 11105 - Personal- und Organisationsmanagement, Controlling	-125,912	-67,598
Produkt 11118 - Gebäudemanagement	-24,163	-29,391
Produkt 53501 - Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH	+98,320	+52,050
TH 40 - Schulen - gesamt	-198,819	-22,503
Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung	-224,854	-20,122
TH 59 - Soziale Hilfen - gesamt	-7,272	+46,771
Produkt 61101 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlage	+1.239,396	+339,126
Saldo restliche Produktergebnisse	-749,539	-70,738
Jahresergebnis 2023 (Jahresüberschuss)		7,157

Zusammengefasst ist das Jahresergebnis 2023 bestimmt durch das Ertragsplus im Produkt 61101 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlage -, hier allerdings in erheblichem Umfang auf einen Einmaleffekt zurückzuführen, sowie die Bildung von RST in den Produkten 11105 - Personal- und Organisationsmanagement, Controlling - sowie 11118 - Gebäudemanagement - von insgesamt über 110 Mio €. Aufwendungen für Jugendhilfe / Jugendliche stiegen im Bj. um 42,625 Mio € (TH 40 - Schulen - sowie Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung -).

Weitere Berichterstattung zu wesentlichen Ist-Ist-Veränderungen von Produktergebnissen, siehe Bz. 4.100 - Ergebnisrechnung -. An dieser Stelle wird auch über den Personalaufwand in zusammengefasster Form berichtet.

Der FB Finanzen nimmt im Sinne von § 56 KomHKVO im vorgelegten Rechenschaftsbericht (JA 2023, Seite 266 ff.) eine Plan-Ist-Analyse der Jahresrechnung für das Bj. vor.

2.204 Auswirkung des Rechnungsergebnisses auf die Liquiditätsentwicklung

Um die in Bz. 2.201 geäußerte Kritik an der Aussagekraft des Jahresergebnisses in der heute gesetzlich vorgeschriebenen Form zu untermauern, beziehen wir in die Ergebnisbewertung auch die Liquiditätsentwicklung im Bj. mit ein. Diese setzt sich aus dem Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Finanzrechnung) sowie den Tilgungsleistungen von Investitionskrediten und der Guthabenentwicklung zusammen:

(in Mio €)	2019	2020	2021	2022	2023
Rechnungsergebnis	4,609	-209,936	-97,197	-220,438	7,157
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	-7,566	-21,730	-38,422	-161,233	311,064
abzgl. Tilgungen für Investitionskredite	66,169	85,245	81,455	78,594	86,657
Liquiditätsüberschuss/ -unterdeckung	-73,735	-106,975	-119,877	-239,827	224,407
Tagesgelder LHH	2,640	2,640	0	0,240	0,240
Liquiditätskredite Bilanzstichtag	24,734	114,248	237,657	512,807	329,449
(im Jahresdurchschnitt)	(78,218)	(237,866)	(208,454)	(401,487)	(432,463)

Im Ergebnis lässt sich für den Bewirtschaftungszeitraum 2019 bis 2023 feststellen:

- Zwar führten insbesondere hohe Steuermehreinzahlungen zu einem Liquiditätsüberschuss, der zur Tilgung entsprechender Liquiditätskredite genutzt wurde, trotzdem ist der Bedarf an Liquiditätskrediten im Jahresdurchschnitt nochmals angestiegen (+30,976 Mio €).
- Für die in der Ergebnisrechnung enthaltenen - nicht zahlungswirksamen - Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen (im Bj. 127,143 Mio €) sind entsprechende Einzahlungen (z. B. in Benutzungsgebühren) kalkuliert, die der Kommune Ersatzinvestitionen ermöglichen sollen. Im Bj. wurden Investitionen (Saldo aus Investitionstätigkeit -204,966 Mio €) fast ausschließlich durch Kreditaufnahmen (195,303 Mio €) finanziert.
- Neben dem angewachsenen Bestand an Liquiditätskrediten - zwischen 2019 und 2023 um 304,715 Mio € - sind weitere Risiken der Liquiditätslage aus zukünftigen Zahlungsverpflichtungen zu berücksichtigen. So hat sich der Saldo der RST im gleichen Zeitraum um 174,929 Mio € (ohne PensionsRST und ähnliche Verpflichtungen auf Grund ihrer Langfristigkeit) erhöht.

2.205 Wertung des Jahresergebnisses 2023

Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023 (Ds. 0807/2024) sieht formal korrekt vor, den Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses des Bj. von 16,311 Mio € zur Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine für die kommunale Hauswirtschaft (§ 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 NKomVG) unter einer gesonderten Bilanzposition einzustellen. Damit wird ein Ausgleich des Fehlbetrages über einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren zulässig.

Dabei resultiert dieser Fehlbetrag aus der Einstellung von RST in die Jahresrechnung ohne rechtliche/wirtschaftliche Verpflichtung bzw. Rechtsgrundlage zu diesem Bilanzstichtag (siehe Bz. 4.400, 3. Rückstellungen):

- 81,491 Mio € PensionsRST für die in 2024 vom Niedersächsischen Landtag beschlossene Anpassung der Besoldungen und Versorgungsbezüge für 2024/2025 (wären allerdings in dieser Höhe in 2024 bzw. 2025 tatsächlich zu bilanzieren),
- 12,024 Mio € RST für Instandhaltungen sowie
- 14,360 Mio € Andere RST.

Durch diesen Eingriff wird unzulässiger Weise für den Jahresfehlbetrag die verlängerte Ausgleichsfrist gemäß §182 Abs. 4 NKomVG in Anspruch genommen, zudem unterbleibt der Ausgleich von Fehlbeträgen aus anderen Vj. (Bilanzposition 1.3.1.2; Bestand 2023 52,795 Mio €). Dies steht für uns nicht im Einklang mit einer sparsamen und wirtschaftlichen Führung der Haushaltswirtschaft gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG.

Aus den o. a. RST wird über 25 Mio € Ermächtigungsspielraum geschaffen, der in Nj. als Dispositionsmasse zum Ergebnisausgleich zur Verfügung steht.

2.300 **Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2023**

2.301 Feststellungen zum Rechnungsergebnis 2023

Bei nachfolgenden Feststellungen zu nicht eingehaltenen haushaltsrechtlichen Vorgaben im Rechnungsergebnis 2023 sind diese nicht als Kritik an der Verwaltung zu verstehen, soweit Gründe in der allgemeinen, extern bestimmten Rechnungsentwicklung liegen:

- Zunahme zukünftiger finanzieller Risiken im Haushalt der LHH (siehe Bz. 2.204)
- Unterbliebener Ausgleich der Fehlbeträge aus Vj. (siehe Bz. 2.205),
- Genehmigung Haushaltssatzung 2023/2024 mit Hinweis auf die sich abzeichnende deutlich verschlechterte Liquiditätslage sowie Annahme der Kommunalaufsicht einer fehlenden dauernden Leistungsfähigkeit der LHH (siehe Bz. 3.002)
- Erneute körperliche Bestandsaufnahme von Festwerten bisher nicht flächendeckend erfolgt (siehe Bz. 3.402)
- Keine formale Budgetabrechnung / Überschreitung in einem TH-Budget (siehe Bz. 3.501)
- 1,014 Mio € HR ohne Ermächtigung gebildet (siehe Bz. 3.803)
- Netto-Neuverschuldung eingetreten (siehe Bz. 3.903)
- Fehlende Begründetheit der Bildung von RST (siehe Bz. 4.400, 3. Rückstellungen)

2.302 Sonstige Prüfergebnisse zum Berichtszeitraum

Aus der unterjährigen Prüfung der Verwaltung weisen wir auf folgende Feststellungen hin:

- Mängel in einzelnen Vergabeverfahren (siehe Bz. 5.440)
- Grundsätzliche Fehler in Vergabeverfahren bei Preisanpassungen, Fristen des Verfahrens sowie Produktnennungen (siehe Bz. 5.441)
- Übermäßige Übernahme von durch den Krieg in der Ukraine bedingten Mehrkosten (siehe Bz. 5.533)
- Mangelnde Transparenz bei Zulagen zur Personalgewinnung und Personalbindung (siehe Bz. 6.042)
- Mängel bei unterschiedlichen Entgeltzulagen bzw. Pauschalierungen in unterschiedlichen FB (siehe Bz. 6.043)
- Vergaberechtliche Mängel unterhalb der Visapflicht - Vorlagepflicht in der Vergabepfung - (siehe Bz. 6.282)
- Fehlende Wirtschaftlichkeit bei der Betreuung/Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (siehe Bz. 6.285/6.286)

2.400 **Bestätigungsvermerk**

2.401 Keine Einschränkung für eine Entlastung aus der Jahresabschlussprüfung 2023

Die nach § 128 NKomVG vorgeschriebenen Unterlagen zum Jahresabschluss 2023 wurden vollständig vorgelegt. Dies gilt auch für die nach § 1 Satz 2 KomEinrVO i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 PBV vorgeschriebenen Jahresabschlussunterlagen des Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren, die nach § 4 Satz 2 KomEinrVO gesonderter Teil des Jahresabschlusses sind.

Für konsolidierte Gesamtabchlüsse ab 2021 erfolgt die Abschlussprüfung durch Dritte (siehe Bz. 1.006). Die Beschlussfassung der konsolidierten Gesamtabchlüsse 2021 und 2022 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG erfolgte im Laufe des Jahres 2024.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 gemäß Aufgabenkatalog des § 156 Abs. 1 NKomVG durchgeführt. Dabei haben wir unsere Prüfungen gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen auf einzelne Prüfungsunterlagen beschränkt. Die zu knappe Personalressource - wie auch in anderen Bereichen der Verwaltung - sowie zunehmende Prüfaufgaben, z. B. bei Verwendungsnachweisen, verstärken diesen Prozess, dürfen jedoch nicht zu einer Aushöhlung der gesetzlich verankerten Kontrollfunktion des RPA führen.

Die Prüfung wird so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage auswirken, erkannt werden. Die wesentlichen Ergebnisse unserer Prüfung sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus den Büchern, dem Inventar und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden ist.

Insgesamt vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der LHH.

An dieser Stelle heben wir die Mängel bei der Bildung von RST für im Bj. eingetretene Verpflichtungen hervor (siehe Bz. 4.400, 3. Rückstellungen).

Zum Jahresabschluss 2023 der LHH ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen, die einem Beschluss über den Jahresabschluss und einer Entlastung des Oberbürgermeisters durch den Rat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG entgegenstehen.

Hannover, den 14.11.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lau', written in a cursive style.

(Alexander Lau)
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

3. **Haushaltsplanung und Haushaltsausführung 2023**

3.000 **Genehmigungsverfahren**

3.001 Keine fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung - vorläufige Haushaltsführung

Die Doppelhaushaltssatzung für die Hj. 2023/2024 wurde am 22.12.2022 vom Rat beschlossen und mit Schreiben vom 08.05.2023 der Aufsichtsbehörde vorgelegt (Ds. 2027/2022 E2). Damit war eine fristgerechte Vorlage bei der Kommunalaufsicht gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG für das Hj. 2023 nicht gegeben.

Die Genehmigung erfolgte am 25.07.2023.

Die Haushaltssatzung wurde am 03.08.2023 im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Hannover“ digital veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung des Hpl. nebst Anlagen erfolgte in der Zeit vom 04.08.2023 bis zum 14.08.2023. Die Haushaltssatzung für das Hj. 2023 wurde folglich gemäß § 112 Abs. 3 NKomVG am 15.08.2023 wirksam.

Vom Beginn des Hj. bis zum 14.08.2023 galt eine vorläufige Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG. Damit einhergehende Einschränkungen in der Bewirtschaftung des Haushalts wurden im Haushaltsrundsreiben Nr. 6/2022 kommuniziert.

3.002 Genehmigung der Haushaltssatzung

In der Genehmigung der Haushaltssatzung wies die Kommunalaufsichtsbehörde explizit auf die sich abzeichnend deutlich verschlechterte Liquiditätslage hin. Das Risiko eines den für das nächste Hj. festgesetzten Höchstbetrag für Liquiditätskredite (955,000 Mio €) übersteigenden Liquiditätsbedarfes gilt es demnach - u. a. durch die Umsetzung des beschlossenen HSK XI - zu vermeiden. Wie in Vj. konnte die dauernde Leistungsfähigkeit der LHH durch die Kommunalaufsicht nicht angenommen werden, da sowohl das prognostizierte Ergebnis des Bj. als auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung nicht ausgeglichen sind.

3.100 **Haushaltsausgleich in Planung und Ausführung**

3.101 Kredittilgung durch Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit gedeckt

Die ordentliche Tilgung der Kredite für Investitionen ist gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO durch Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken. Bei der Prüfung der vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorgaben rechnen wir die auf die Sonderhaushalte entfallende Tilgung heraus, da ihnen zum Ausgleich bei der LHH keine Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüberstehen, denn sie sind als Einzahlungen aus Investitionstätigkeit zu erfassen.

	Ansatz in Mio €	Rechnung in Mio €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.104,573	3.101,438
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.095,999	2.790,375
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	8,574	311,064
Tilgung von Investitionskrediten	*89,130	*86,657
Unterdeckung in Planung / Überschuss in Rechnung aus Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-80,556	224,407

*Gesamttilgungsbetrag (einschließlich auf Sonderhaushalte entfallende Tilgung): Ansatz 100,648 Mio €, Rechnung 95,953 Mio €.

Gegenüber der Haushaltssatzung (3.100,999 Mio €) weist der Hpl. (3.095,999 Mio €) geringere Auszahlungen und somit einen um 5,000 Mio € geringeren Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit auf. Im Programm HSK XI ist unter der lfd. Nummer 17 (C2) eine pauschale Absenkung i. H. v. 5,000 Mio € über alle Produkte (bei den Staffelpositionen "Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen" sowie "Sonstige ordentliche Aufwendungen") enthalten.

Die Tilgung der Investitionskredite war im Rechnungsergebnis somit aus Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt.

3.102 Finanzierung der im Bj. veranschlagten Investitionstätigkeit gedeckt

Weiterhin sind gemäß § 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG ebenfalls die Liquidität und die Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen.

Die Gesamtdeckung der Investitionstätigkeit des Bj. (ohne Ausleihungen an städtische Betriebe und entsprechende Rückflüsse) in Ansatz und Rechnungsergebnis gemäß § 17 KomHKVO beträgt:

	Planung in Mio €	Rechnung in Mio €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	-278,763	-246,278
Überschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8,574	311,064
abzgl. Tilgung Investitionskredite	89,130	86,657
abzgl. Tilgung Liquiditätskredite	-	183,358
+ Deckung gemäß § 17 Abs. 2 KomHKVO	0	41,049
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	65,273	32,015
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	199,990	195,303
+ Deckung gemäß § 17 Abs. 3 KomHKVO	265,263	227,318
Gesamtdeckung für Investitionstätigkeit gemäß § 17 KomHKVO	-13,500	22,089
<u>Nachrichtlich:</u>		
./ HR aus 2022 (investiv)	-117,030	
+ Restermächtigung für Kredite aus 2022	145,451	
Deckung	14,921	

In der Rechnung waren die Auszahlungen für Investitionstätigkeit gemäß § 17 KomHKVO gedeckt.

3.200 **Haushaltssicherungskonzept**

3.201 Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Gemäß § 110 Abs. 4 und 5 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Als Mindestbedingungen gelten ein Ausgleich des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses sowie die Sicherstellung der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Die Kommune hat ein HSK aufzustellen, wenn nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die vorgetragenen Fehlbeträge nicht spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr ausgeglichen werden können.

Das HSK ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und soll neben einer Darstellung, in welchem Zeitraum ein Haushaltsausgleich wiederhergestellt wer-

den kann, Festlegungen treffen, wie die ausgewiesenen Fehlbeträge wieder abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages sowie eine zusätzliche Verschuldung vermieden werden können (§ 110 Abs. 8 NKomVG).

Das mit der Haushaltssatzung für 2021/2022 beschlossene HSK X entsprach nach Ansicht der Kommunalaufsicht in weiten Teilen nicht den Vorgaben gemäß dem Runderlass des MI „Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und -berichten“ (RdErl. des MI. v. 17.09.2019 - 33.1 – 10005) sowie § 110 Abs. 8 NKomVG (siehe SB 2021, Bz. 3.202, Seite 18 f.). Das am 22.12.2022 vom Rat beschlossene Haushaltssicherungskonzept XI von 2023 bis 2026 (Ds. 2661/2022) wies gegenüber dem HSK X laut Kommunalaufsicht deutliche Verbesserungen auf und entsprach im Wesentlichen den Vorgaben des § 110 Abs. 8 NKomVG sowie den o. g. Hinweisen der Kommunalaufsicht.

Das HSK XI umfasst fünf Maßnahmenblöcke mit einem Volumen von 121,200 Mio €:

- Ertragssteigerungen (42,000 Mio €), u. a. durch die Erhöhung der Grundsteuer B, Einführung der Bettensteuer und veränderte Parkraumbewirtschaftung,
- veränderte Aufgabenverteilung zwischen staatlichen Ebenen / Region Hannover und gerechtere Kostenverteilung (12,000 Mio €),
- interne Optimierungen (42,000 Mio €), bspw. durch restriktive Haushaltsbewirtschaftung und Erhöhung von Kostendeckungsgraden einzelner städtischer Einrichtungen
- Verringerung freiwilliger Zuwendungen (8,000 Mio €) sowie
- Erhöhung der Abführungen städtischer Eigenbetriebe und Beteiligungen (17,200 Mio €).

Die genannten Beträge bauen sich teilweise über die Laufzeit des HSK XI auf und sind ab spätestens 2027 jährlich zu erbringen, sodass im Hj. 2027 ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden soll. Die Vorgabe, mit der Umsetzung des HSK XI auch die vorgetragenen strukturellen Altfehlbeträge zurückzuführen, wird nicht erfüllt.

3.202 Haushaltssicherungsbericht zu HSK X

Mit Ds. 0081/2024 - Haushaltssicherungsbericht 2023 zu HSK X - vom 25.01.2024 informierte der FB Finanzen über den Umsetzungsstand des HSK zum 23.01.2024. Hierin weist die Verwaltung einen bis 2023 erreichten Konsolidierungsbeitrag i. H. v. 63,013 Mio € aus, davon:

- 21,000 Mio € durch Beiträge der Beteiligungsunternehmen und
- 32,700 Mio € durch Kostenentlastungen im Rahmen angepasster Konnexitätsvereinbarungen für übertragene Aufgaben vom Land.

3.300 **Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

3.301 Haushaltsausgleich in der mittelfristigen Planung nicht erreicht

Die Kommunen haben gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 NKomVG, § 9 KomHKVO in den Hpl. auch eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung einzubeziehen. Die mittelfristige Planung des Doppelhaushalts 2023/2024 erfolgte für die Jahre 2025 bis 2027. Die zu Grunde liegenden Annahmen sind im Haushaltsplan Teil I - Allgemeines, Seite 120, aufgeführt. Die gemäß § 9 Abs. 3 KomHKVO vorgegebene Berücksichtigung der vom MI ermittelten Orientierungsdaten zu Realsteuern, Gemeindeanteilen an Steuern und FAG wurde grundsätzlich eingehalten.

Die Rechnungsergebnisse der mittelfristigen Ergebnisplanung zeigen sich wie folgt:

in Mio €	2024	2025	2026	2027	Zum Vgl. Rechnung 2023
Fehlbetrag	-338,709	-145,711	-131,951	-120,480	7,157

Der gemäß § 110 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NKomVG vorgesehene Haushaltsausgleich wird damit in der Mittelfristigen Ergebnisplanung nicht erreicht.

3.302 Erträge

in Mio €	2024	2025	2026	2027	Zum Vgl. Rechnung 2023
Steuern/ FAG	1.502,978	1.567,061	1.603,902	1.639,998	1.923,005
Sonstige ordentliche Erträge,	1.451,868	1.385,753	1.383,713	1.381,817	1.300,584
<u>davon</u> Kostenerstattungen	869,506	837,493	837,173	837,493	678,157

Nach einem planbaren, einmaligen Sondereffekt in 2023 und einer normalen Steigerung in 2024 unterliegen die Steigerungsraten (ohne Einbeziehung des Sondereffektes) für die Jahre 2025 bis 2027 einer konservativen Planung und bleiben hinter den vorgegebenen Orientierungsdaten des MI um 57,450 Mio € zurück (auf Basis der von der LHH jeweils tatsächlich geplanten Vorjahreswerte).

Beim Gemeindeanteil der Einkommensteuer ist auf Grund des Planwertes 2022 für 2023 von einer Steigerungsrate von 11,3 % auszugehen, für 2024 wurde die Steigerungsrate nach unten korrigiert (3,4 %), während für die Jahre 2025 bis 2027 wieder von etwas höheren Steigerungsraten (5,4 % bis 8,3 %) ausgegangen wird.

Steigerungsraten für sonstige Erträge 2025 bis 2027 waren lt. Hpl. nicht kalkuliert.

3.303 Aufwendungen

in Mio €	2024	2025	2026	2027	Zum Vgl. Rechnung 2023
13. Aktives Personal	691,598	666,978	683,518	700,509	635,801
<u>davon</u> Dienstaufwendungen Tarifbeschäftigte	468,152	437,946	448,765	459,880	409,576
15. Sach- / Dienstleistungen	353,395	330,360	331,255	331,252	399,928

Die Ansätze für Sach- und Dienstleistungen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisentwicklung in Vj. nach wie vor knapp bemessen (SB 2022, Bz. 3.402, Seite 24), für die Planungszeiträume 2025 bis 2027 wurden keine Steigerungsraten eingeplant. Im durch Ds. 2661/2022 beschlossenen HSK XI von 2023 bis 2026, Block C, wurden u. a. bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Kostensenkungsziele sowie eine restriktive Haushaltsbewirtschaftung vorgegeben. Für das HSK X 2021 bis 2024 wurde darüber hinaus bereits eine Absenkung von 15 Mio € in der Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung etatisiert. Trotz Zuwächsen im zweistelligen Prozentbereich in den vergangenen Jahren wurde bei der Fortschreibung der Aufwandsposition Sach- und Dienstleistungen auf eine weitere Steigerung verzichtet.

Die Mittelfristige Ergebnisplanung entspricht in diesem Zusammenhang somit zwar den Erfordernissen des HSK, die Auskömmlichkeit ist jedoch kritisch zu bewerten.

3.304 Investitionen

Die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 9 Abs. 2 KomHKVO schließt das Investitionsprogramm ein (Hpl. 2023/2024, Teil III).

	2024	2025	2026	2027	Zum Vgl. Rechnung 2023
in Mio €	359,315	352,939	357,003	367,253	246,278

Investitionen sind auf dem Niveau der Haushaltsansätze der Vj. geplant, obwohl sich in den Rechnungsergebnissen zeigt, dass der tatsächliche Mittelabfluss regelmäßig erheblich geringer ausfällt. Planungen von 359,315 Mio € (Ansatz 2024) bis 367,253 Mio € (Ansatz 2027) stehen Rechnungsergebnisse aus Vj. von durchschnittlich 210,910 Mio € (2020 bis 2023) gegenüber. Das Kassenwirksamkeitsprinzip gemäß § 10 Abs. 2 KomHKVO ist damit in der Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2025 bis 2027 nicht verwirklicht.

3.305 Bewertung Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Grundsätzlich konnten wir feststellen, dass der FB Finanzen die Erträge mit der gebotenen kaufmännischen Vorsicht und Sorgfalt geplant hat.

Die Plan-Ansätze für Sach- und Dienstleistungen wurden unserer Ansicht nach unrealistisch geplant. Im Bj. lagen sie um 64,581 Mio € über dem Planwert. Die Dynamik der Flüchtlingszahlen könnte ein Indikator sein, dass die tatsächliche Entwicklung der Ertrags- und Finanzlage der LHH von der Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung abweichen wird.

3.400 **Inventur, Inventar, Festwerte und Bewertung**

3.401 Körperliche Inventur erfolgt nur bei Vorräten

Zum Schluss eines jeden Hj. ist nach § 124 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 39 Abs. 1 KomHKVO eine Inventur durchzuführen, um die im wirtschaftlichen Eigentum der LHH stehenden Vermögensgegenstände sowie die Schulden und RST unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur (Gol) vollständig aufzunehmen.

Über interne Vorgaben, insbesondere die „Inventurrichtlinie der LHH“ (Stand: 06.07.2006), werden keine bestimmten Inventurverfahren für einzelne Verwaltungsgliederungen vorgegeben. Die Einhaltung der rechtlichen Inventurvorgaben obliegt den FB.

Für Vorräte wird die körperliche Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag bestätigt (siehe Jahresabschluss 2023, Seite 212).

3.402 Bewertungsvereinfachung angewendet

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG ist das Vermögen grundsätzlich im Wege der Einzelveranschlagung mit den AHW anzusetzen, bei abnutzbarem Vermögen vermindert um bisher angefallene Abschreibungen. Zur Bewertungsvereinfachung kann Anlagevermögen bei relativ unveränderter Bestandsentwicklung und einem Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung als Festwert ausgewiesen werden (§ 48 Abs. 1 KomHKVO).

Gemäß Haushaltsrundschriften Nr. 1/2022, „Aufstellungsverfahren Hpl. 2023/2024 - Ergebnishaushalt“ - 3.3, sind nachfolgende Anlagen zum Festwert zu bilanzieren (Bestandswert 2023):

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|---------------|
| • Technische Verkehrseinrichtungen (z. B. Schilder, Fahrradbügel, Poller) | 3,343 Mio €, |
| • Straßenbäume | 94.336 Mio €, |
| • Straßenbegleitgrün | 3,343 Mio €, |
| • Ausstattung Eilenriede (z. B. Bänke, Papierkörbe) | 5,040 Mio €, |
| • Aufwuchs Stadtwälder (aufstehendes Holz) | 6,650 Mio €, |
| • Ausstattung und Aufwuchs Friedhöfe | 19,807 Mio €. |

Der Gesamtbestand an Festwerten (132,519 Mio €) ist bei einem bilanzierten Sachvermögen 2023 von 9.075,557 Mio € von nachrangiger Bedeutung.

Die i. d. R. innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausweis des Festwertes in der Bilanz (hier erste Eröffnungsbilanz 2011) durchzuführende körperliche Bestandsaufnahme gemäß § 48 Abs. 1 KomHKVO ist bei der LHH bisher flächendeckend nicht erfolgt.

3.500 **Budgetierung im Ergebnishaushalt**

3.501 Keine formale Budgetabrechnung

Die Untergliederung des Haushaltes in Budgets ist gemäß § 4 KomHKVO vorgegeben. Eine nähere Konkretisierung findet über den Hpl. (siehe Hpl. 2023/2024 I. Allgemeiner Teil, Seite 47 ff.) sowie interne Regelungen (aktuell Haushaltsrundschriften 02/2021) statt.

Eine Überschreitung der Planansätze liegt nicht vor bzw. gilt gemäß § 117 Abs. 5 NKomVG bzw. § 6 der Haushaltssatzung als genehmigt, wenn sie auf Buchungen außer- oder überplanmäßiger Abschreibungen bzw. Beihilfe- und PensionsRST oder RST im Rahmen des Jahresabschlusses zurückzuführen ist.

Danach ist folgendes Budgetergebnis festzustellen:

- Im **N- / B-Budget** - Transferaufwendungen und alle Aufwendungen, die den anderen Budgets nicht zugeordnet sind - zeigte sich nach Anwendung aller Deckungsregeln eine Überschreitung im TH 18 (6,283 Mio €) nach Bildung einer RST im Rahmen des Masterplans Personal (4,000 Mio €) sowie einer RST für New-Work-Mittel (3,600 Mio €). Die Bildung dieser RST halten wir jedoch für unzulässig, da ihnen keine Verpflichtungen der LHH ggü. Dritten zu Grunde liegen (siehe Bz. 4.400, Ziffer 3). Wir betrachten das Budget damit als nicht eingehalten; über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 6 Nr. 1 der Haushaltssatzung („Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von RST zugelassen“) wurden jedenfalls nicht im Jahresabschluss ausgewiesen, sodass diese Regelung hier nicht in Betracht kommt.
- Das **P- und ZP-Budget** (disponible und nicht disponible Personalaufwendungen; ein teilhaushaltsübergreifendes, gegenseitig deckungsfähiges Budget) wurde nach der gemäß § 117 Abs. 5 NKomVG zulässigen Herausrechnung der RST für Pensionen und Beihilfen eingehalten.
- Das **Z-Budget** (zweckbestimmte Aufwendungen und Erträge ohne Geldmittelfluss) ist teilhaushaltsübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Es wurde im Aufwandsbereich unter Herausrechnung üpl. Abschreibungen gemäß § 117 Abs. 5 NKomVG um 16,930 Mio € überschritten. Die Überschreitung resultierte aus den per interner Leistungsverrechnung gebuchten Nutzungsentgelten für die Gebäudebewirtschaftung, denen entsprechende Erträge gegenüberstanden.

3.600 **Investive Deckungsringe im Finanzhaushalt**

3.601 Bildung von investiven DR

Für die Investitionsmaßnahmen 2023 wurde im Hpl. u. a. festgelegt, dass grundsätzlich alle Ansätze innerhalb eines TH gemäß § 19 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 KomHKVO gegenseitig deckungsfähig sind (siehe Hpl. 2023/2024, Teil I, Allgemeiner Teil, Seite 57 ff.).

Darüber hinaus wurden u. a. folgende, sich mit den DR der TH überschneidende Deckungsfähigkeiten hergestellt:

- innerhalb des Baudezernats: die investiven Auszahlungsansätze und VE gegenseitig,
- Projekte Hannover City 2020+ (einschließlich der VE): alle Ansätze, teilhaushaltsübergreifend gegenseitig,
- die Auszahlungsansätze und VE im Rahmen der Aufnahme, Versorgung und Unterbringung Geflüchteter teilhaushaltsübergreifend gegenseitig sowie
- Kronsberg Süd: eigener DR, teilhaushaltsübergreifend, enthält auch Einzahlungen des TH 23.

3.602 Prüfung der DR für Investitionen

Die Ermächtigung sämtlicher DR wurde innerhalb der TH mit Ausnahme des TH 23 - Wirtschaft - (-5,251 Mio €) eingehalten. Im TH 23 veranschlagte Ein- und Auszahlungen aus der Veräußerung bzw. dem Erwerb von Sachvermögen verliefen nicht planmäßig. Wie in Vj. wurden pauschal 20,000 Mio € als Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen veranschlagt, die im Bj. nicht vollumfänglich realisiert werden konnten. Die pauschale Veranschlagung von Einzahlungen ohne konkreten Bezug zu entsprechenden Einzelmaßnahmen entspricht nicht der Sorgfaltspflicht gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 KomHKVO.

Insgesamt wurden aus der vorhandenen Ermächtigung der DR 115,701 Mio € nicht ausgeschöpft, sodass in anderen TH genügend Mittel für einen Ausgleich bereitstanden hätten. Dieser wurde im Buchhaltungssystem jedoch nicht herbeigeführt. Wir empfehlen, diesen Ausgleich künftig vorzunehmen.

3.700 **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

3.701 Entscheidungsbefugnisse für üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen eingehalten

Mit Ds. 2550/2023 wurde eine üpl. Aufwendung für den gestiegenen Jahresbeitrag der Feuerversicherung für städtische Gebäude, Betriebseinrichtungen, Vorräte sowie Kunst- und Kulturgut i. H.v. 0,640 Mio € durch den Rat beschlossen. Die Deckung wurde durch die Deckungsreserve gewährleistet.

Für üpl. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. insgesamt 37 T€ kamen die Delegationsregelungen über Entscheidungsbefugnisse auf den FB Finanzen zum Tragen.

3.800 **Haushaltsreste in Ergebnis- und Finanzrechnung**

3.801 Rechtliche Grundlage für HR

HR dürfen nach Maßgabe des § 20 KomHKVO als Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen in erforderlicher Höhe in das Nj. übertragen werden. Erforderlich ist gemäß Haushaltsrundschriften 07/2023 eine Begründung, warum die Mittel in 2023 nicht verwendet werden konnten und die im Nj. zur Verfügung stehenden Mittel für den jeweiligen Zweck nicht ausreichen werden.

Neben nicht ausgeschöpften Aufwandsermächtigungen sind auch nicht verbrauchte, zweckgebundene Erträge entsprechend § 18 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 4 KomHKVO als Aufwandsermächtigung ins Nj. zu übertragen. Weitere nicht verbrauchte Erträge gelten grundsätzlich als eingespart.

3.802 Im Bj. gebildete HR

Die im Bj. gebildeten HR teilen sich auf folgende Haushaltspositionen auf:

Haushaltsreste	Mio €
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,126
12. Summe der ordentlichen Erträge	0,126
13. Personalaufwendungen	23,600
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8,464
18. Transferaufwendungen	3,904
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	19,892
20. Summe der ordentlichen Aufwendungen	55,860
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	14,886
26. Baumaßnahmen	90,669
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	28,095
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,018
29. Aktivierbare Zuwendungen	6,258
31. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	139,927
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	147,362

Die übertragenen Kreditermächtigungen betrafen ausschließlich den Kernhaushalt (siehe Bz. 3.901).

In den sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind u. a. Mittel für den mit der Haushaltsplanung beschlossenen Kriseninterventionsfonds enthalten. Dieser soll eine strukturelle Erhöhung der Krisenresilienz wichtiger stadtgemeinschaftlicher Bereiche ermöglichen.

Um Handlungsfähigkeit zu gewährleisten, wurde dafür einmalig für den Doppelhaushalt 2023/2024 ein Ansatz i. H. v. 9,921 Mio € bereitgestellt. Die zum Abschlussstichtag des Bj. noch nicht verbrauchten Mittel i. H. v. 9,143 Mio € wurden als HR übertragen. Weiterhin enthält die Position 4,729 Mio € für Betriebskostenerstattungen an Träger von Kindertagesstätten.

Weiterhin wurden Mehrerträge aus Spenden im TH 50 übertragen. Diese sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO zweckgebunden und müssen entsprechend für ihren Zweck übertragen werden, soweit sie im Hj. noch nicht verbraucht wurden.

3.803 HR teilweise ohne Ermächtigung gebildet

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden zeitlich nach der Feststellung des Budgetergebnisses HR gebildet. Gemäß § 20 Abs. 2 KomHKVO bedarf es hierzu einer nach der Budgetabrechnung noch verfügbaren Ermächtigung aus Planansätzen.

In drei TH wurden HR ohne vorhandene Ermächtigung, d. h. unter Berücksichtigung sämtlicher Periodenbelastungen, also auch RST, i. H. v. 1,014 Mio € gebildet. Für die Berechnung ist das Budgetergebnis nach Berücksichtigung aller periodenbezogenen

Belastungen, also auch erforderlicher RST, zu Grunde zu legen. Der FB Finanzen legt die Budgetergebnisse vor der Bildung von RST zu Grunde, sodass HR bereits zeitlich vor der Buchung von RST gebildet werden. Wir beanstanden dieses Vorgehen.

3.804 HA für Investitionen zu großzügig bemessen

Für den Kernhaushalt wurden HR über 139,927 Mio € für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt gebildet.

Die insgesamt zur Verfügung stehenden HR aus Vj. sowie des Bj. kumuliert und ihr prozentuales Verhältnis zur Gesamtsumme der HA des jeweiligen Hj. hat sich folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Haushaltsreste (nur Aufwendungen/Auszahlungen)			
	Ergebnisrechnung		Investitionen in der Finanzrechnung*	
	Mio €	HR in %	Mio €	HR in %
2019	10,461	0,4	253,752	149,3
2020	12,668	0,5	280,436	144,1
2021	10,301	0,4	126,748	54,5
2022	14,085	0,5	117,030	33,9
2023	55,986	1,7	139,927	48,6

* Ohne Abwicklung von Kreditaufnahmen für Ausleihungen

In Vj. herrschte eine exzessive Bildung investiver HR vor, sodass diese in der Summe teilweise den Ansatz des jeweiligen Planjahres überschritten. Die Verwaltung hat mit Haushaltsrundschriften Nr. 07/2023 festgelegt, dass investive HR nur noch in begründeten Ausnahmefällen übertragen werden können, wenn der Mittelabfluss im Nj. wahrscheinlich ist und im Nj. insgesamt nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Nach wie vor entspricht die Ansatzbildung jedoch nicht dem Kassenwirksamkeitsprinzip gemäß § 10 Abs. 2 KomHKVO. Vom originären Ansatz inkl. HR aus Vj. (405,200 Mio €) flossen im Bj. nur 238,138 Mio € (58,7 %) ab. Von den nicht ausgeschöpften Ermächtigungen wurden 84,2 % als HR übertragen.

3.900 Kredite

3.901 Kreditermächtigung für Investitionen nicht ausgeschöpft

Gemäß § 120 Abs. 3 NKomVG dürfen Kreditermächtigungen bis zum Ende des folgenden Hj. verwendet werden; für die Übertragung der Ermächtigung ist formal ein HR zu bilden.

Die Kreditaufnahmen für Kernhaushalt und Sondervermögen stellen sich im Vergleich zur verfügbaren Kreditermächtigung wie folgt dar:

	Kreditermächtigung 2023			Kreditaufnahmen 2023		
	2022 Mio €	2023 Mio €	gesamt Mio €	2022 Mio €	2023 Mio €	gesamt Mio €
Kernhaushalt	145,451	199,990	345,441	145,451	49,852	195,303
nachrichtlich:						
städt. Alten- und Pflege- zentren	1,050	0,120	1,170	0	0	0
Städt. Häfen Hannover	3,545	3,331	6,876	0	0	0
SEH	0	53,300	53,300	0	0	0
HCC	0		0	0	0	0
ZVK	0		0	0	0	0
Summe	150,046	256,741	406,787	145,451	49,852	195,303

Für eine Übertragung ins Nj. wurden im Kernhaushalt HR von insgesamt 147,362 Mio € gebildet; 2,776 Mio € Restermächtigung aus der Nachtragshaushaltsatzung 2022 wurden nicht vorgetragen.

3.902 Kreditobergrenze für den Kernhaushalt eingehalten

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur Inanspruchnahme von Investitionskrediten (§§ 110, 111 NKomVG, § 17 KomHKVO) darf die Höhe der tatsächlichen Kreditaufnahmen den Saldo aus Investitionstätigkeit (siehe Ziffer 32 des gemäß KomHKVO verbindlichen Musters 12 - Finanzrechnung) nicht überschreiten.

Um die Investitionen des Kernhaushaltes den entsprechenden Kreditaufnahmen gegenüberstellen zu können, sind Ausleihungen an Sonderhaushalte bzw. Tilgungen durch diese sowie die Investitionen der Stiftungen (Wertpapiere) aus dem Saldo der Investitionstätigkeit herauszurechnen.

	Einzahlungen für Investitionstätigkeit Mio €	Auszahlungen für Investitionstätigkeit Mio €	Saldo der Investitionstätigkeit Mio €
Finanzrechnung	41,311	246,278	-204,967
abzüglich Ausleihungen der Sonderhaushalte	9,296	0	9,296
abzüglich Wertpapiere der Stiftungen	0,021	0	0,021
Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Kernhaushaltes	31,994	246,278	-214,284

Die Kreditaufnahmen des Kernhaushaltes (195,303 Mio €) unterschreiten im Bj. damit den entsprechenden Saldo der Investitionstätigkeit (-214,284 Mio €) um 18,981 Mio €. Die Kreditobergrenze wurde somit eingehalten.

3.903 Netto-Neuverschuldung für Investitionen im Kernhaushalt eingetreten

Aus der Differenz von Kreditaufnahme und ordentlicher Tilgung ist die Netto-Neuverschuldung zu ermitteln. Im Kernhaushalt lag im Bj. eine Netto-Neuverschuldung von 108,646 Mio € vor.

	2021		2022		2023	
	Kernhaushalt Mio €	gesamt Mio €	Kernhaushalt Mio €	gesamt Mio €	Kernhaushalt Mio €	gesamt Mio €
Kreditaufnahmen	155,285	157,785	147,197	147,197	195,303	195,303
Tilgung (ohne Umschuldung)	81,455	90,996	78,594	88,067	86,657	95,953
Netto-Neuverschuldung	73,830	66,789	68,603	59,130	108,646	99,350
Umschuldung	308,183		91,506		38,700	

Der FB Finanzen weist die Netto-Neuverschuldung für den Kernhaushalt mit 97,2 Mio € aus (Jahresabschluss 2023, Seite 295). Hierin sind den Kreditaufnahmen neben den ordentlichen Tilgungen (86,657 Mio €) auch 11,5 Mio € für Tilgungen für kreditähnliche Rechtsgeschäfte (insbesondere Mietzahlungen auf Grund sehr langfristiger Mietverträge) gegenübergestellt. Nach geltendem Kontenrahmen stellen Tilgungen von ÖPP-Maßnahmen eine Investition dar, obwohl sie nicht der Definition des § 60 Nr. 22 KomHKVO entsprechen. Die vom FB Finanzen gewählte Darstellung ist allerdings mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

3.904 Obergrenze für die Aufnahme von Liquiditätskrediten eingehalten

Sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, dürfen Kommunen nach §122 Abs. 1 NKomVG Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, um die rechtzeitige Leistung ihrer Auszahlungen sicherzustellen.

Abweichend von § 122 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 NKomVG gilt der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite gem. § 182 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 S. 1 Nr. 8 NKomVG als genehmigt, sofern er ein Drittel der veranschlagten Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für Liquiditätskredite von 680,000 Mio € überschritt diese Grenze nicht und galt damit als genehmigt.

Liquiditätskredite (jeweils Tagesendstand)	2022 Mio €	2023 Mio €
Betrag zum 31.12.	512,807	329,449
davon im Rahmen des internen Cash-Managements	280,800	100,900
Maximal aufgenommener Betrag	635,100	671,835
Minimal aufgenommener Betrag	161,557	169,349
Durchschnittsbestand	401,487	432,463
Grenzbetrag §182 Abs. 5 NKomVG	416,453	1.034,858

3.950 **Verpflichtungsermächtigungen**

Die Verwaltung ist gemäß § 119 NKomVG durch VE dazu ermächtigt, verpflichtende Erklärungen abzugeben, um Investitionsvorhaben in den dem Bj. folgenden Jahren eingehen zu können. Sie sind in dem Jahr als Haushaltsansatz vorzusehen, in welchem diese kassenwirksam werden und belasten den Finanzhaushalt dieses Jahres.

Der Gesamtbetrag der VE des Kernhaushalts für das Hj. 2023 wurde entsprechend § 112 Abs. 2 Nr. 1d NKomVG auf 176,216 Mio € festgesetzt.

Entwicklung der Inanspruchnahmen der letzten fünf Jahre:

Hj.	Veranschlagte VE	Beanspruchte VE	
	Mio €	Mio €	%
2019	106,348	41,272	38,8
2020	188,244	53,438	28,4
2021	132,197	50,344	38,1
2022	229,580	60,657	26,4
2023	176,216	65,210	37,0

Inanspruchnahme der VE im Bj. nach TH:

TH	Veranschlagte VE	Beanspruchte VE	
	Mio €	Mio €	%
TH18	0	0,025	n. e.
TH19	112,000	58,385	52,1
TH20	0	0,009	n. e.
TH41	3,470	3,699	106,6
TH52	5,100	3,092	60,6

Weitere veranschlagte VE in den TH 37, 40, 61, 66 und 67 i. H. v. 55,646 Mio € wurden gar nicht in Anspruch genommen.

Überschreitungen von 34 T€ in den TH 18 und 20 lagen fehlerhafte Buchungen zu Grunde. Sachverhalte, die eine Inanspruchnahme einer VE begründen würden, lagen nicht vor.

Wie bereits in Vj. beanstandet, ist das Instrument der VE bedarfsgerecht zu veranschlagen und von den FB zweckentsprechend einzusetzen. Insbesondere sind VE wirklichkeitsnah zu veranschlagen.

4. Jahresabschluss 2023

4.100 Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung	Ergebnis 2023 Mio €	Ergebnis 2022 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
ordentliche Erträge				
1. Steuern und ähnliche Abgaben	1.646,145	1.198,128	448,016	37,4
1.1 Realsteuern	1.238,370	797,621	440,749	55,3
1.2 Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern	393,464	386,015	7,449	1,9
1.3 sonstige Gemeindesteuern	14,310	14,492	-0,182	<1
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen	443,894	393,881	50,012	12,7
2.1 Schlüsselzuweisungen	246,098	189,245	56,853	30,0
2.3 sonstige allgemeine Zuweisungen	32,262	31,236	1,026	3,3
2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	165,534	173,400	-7,867	-4,5
3. Auflösungserträge aus Sonderposten (SoPo)	29,989	29,406	0,583	2,0
3.1 Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	28,482	27,964	0,519	1,9
3.2 Erträge aus der Auflösung von SoPo für Beiträge und ähnliche Entgelte	0,867	0,820	0,047	5,8
3.4 weitere Erträge aus der Auflösung von SoPo	0,639	0,622	0,017	2,8
4. sonstige Transfererträge	26,392	23,044	3,347	14,5
4.1 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	21,228	18,908	2,321	12,3
4.2 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	4,572	3,746	0,825	22,0
4.4 andere sonstige Transfererträge	0,592	0,390	0,202	51,6
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	97,457	77,023	20,433	26,5
5.1 Verwaltungsgebühren	27,674	28,999	-1,325	4,6
5.2 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	69,782	48,024	21,758	45,3
6. privatrechtliche Entgelte	101,859	94,033	7,827	8,3
6.1 Mieten und Pachten	23,429	22,328	1,100	4,9
6.2 Erträge aus Verkauf	4,149	3,460	0,688	19,9
6.3 sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	74,282	68,244	6,038	8,8
7. Kostenerstattungen, Kostenumlagen	678,157	574,016	104,141	18,1
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	74,591	14,263	60,328	>100
8.1 Zinserträge	2,690	2,191	0,499	22,8
8.2 Erträge aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen	74,126	16,689	57,437	>100
8.3 sonstige Finanzerträge	-2,225	-4,617	-2,392	-51,8
9. aktivierte Eigenleistungen	7,713	5,331	2,382	44,7
11. sonstige ordentliche Erträge	117,393	126,895	-9,503	-7,5
11.1 Konzessionsabgaben	39,538	40,238	-0,700	<1
11.3 besondere Erträge	17,552	16,734	0,818	4,9
11.4 nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	40,724	35,669	5,055	14,2
11.5 andere sonstige ordentliche Erträge	19,578	34,255	-14,677	-42,8
12. = Summe ordentliche Erträge	3.223,589	2.536,021	687,567	27,8
ordentliche Aufwendungen				
13. Aufwendungen für aktives Personal	635,801	632,743	3,059	<1
13.1 Dienstaufwendungen	506,094	477,347	28,747	6,0
13.2 Beiträge zu Versorgungskassen	32,421	31,367	1,055	3,4
13.3 Beiträge zu gesetzlichen Sozialversicherungen	85,390	81,717	3,673	4,5
13.4 Beihilfen und Unterstützungslösungen	4,861	4,109	0,752	18,3
13.5 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	0,000	26,090	26,090	-100,0
13.6 Zuführungen zur Beihilferückstellung	0,000	5,793	5,793	-100,0
13.7 Zuführung zu Rückstellungen für Altersteilzeit	7,035	6,321	0,714	11,3

	Ergebnis 2023 Mio €	Ergebnis 2022 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
14. Aufwendungen für Versorgung	193,238	79,911	113,327	>100
14.1 Versorgungsaufwendungen	54,104	52,588	1,516	2,9
14.3 Beihilfen und Unterstützungsleistungen	11,657	11,508	0,149	1,3
14.4 Zuführung zu Pensionsrückstellungen	106,685	12,258	94,426	>100
14.5 Zuführung zur Beihilferückstellung	20,793	3,557	17,235	>100
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	399,928	317,299	82,629	26,0
15.1 Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	112,897	80,733	32,164	39,8
15.2 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	27,776	21,741	6,035	27,8
15.3 Mieten und Pachten	90,544	75,783	14,761	19,5
15.4 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	104,172	87,595	16,577	18,9
15.5 Haltung von Fahrzeugen	5,590	6,031	-0,441	-7,3
15.6 besondere Aufwendungen für Beschäftigte	6,174	5,207	0,968	18,6
15.7 besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	20,395	20,207	0,188	<1
15.8 Verbrauch von Vorräten	3,878	3,480	0,398	11,4
15.9 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen	28,501	16,522	11,979	72,5
16. Abschreibungen	137,216	132,721	4,495	3,4
16.1 Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagen	127,143	120,115	7,028	5,9
16.2 Abschreibungen auf Finanzvermögen	10,074	12,606	-2,532	-20,1
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	48,633	31,300	17,333	55,4
17.1 Zinsaufwendungen	28,966	24,609	4,357	17,7
17.2 Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite	14,157	1,578	12,579	>100
17.3 sonstige Finanzaufwendungen	5,510	5,113	-0,397	-7,8
18. Transferaufwendungen	1.551,853	1.290,233	261,620	20,3
18.1 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	162,961	144,587	18,375	12,7
18.2 Schuldendiensthilfen	0,414	6,227	-5,813	-93,3
18.3 Sozialtransferaufwendungen	714,861	636,724	78,138	12,3
18.4 Steuerbeteiligungen	78,453	46,964	31,489	67,1
18.5 allgemeine Zuweisungen	5,669	5,480	0,189	3,4
18.6 allgemeine Umlagen	589,492	450,214	139,278	30,9
18.7 sonstige Transferaufwendungen	0,002	0,037	-0,035	-95,4
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	273,202	281,235	-8,033	-2,9
19.1 sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	0,844	0,772	-0,072	9,3
19.2 Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	9,069	8,776	-0,294	3,3
19.3 Geschäftsaufwendungen	73,899	62,436	11,463	18,3
19.4 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	6,121	5,408	0,713	13,2
19.5 Erstattung für Aufwendungen von Dritten	183,134	203,680	-20,546	-10,1
19.8 besondere Aufwendungen	0,134	0,163	-0,029	-17,7
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	3.239,871	2.765,441	474,430	17,2
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss / -fehlbetrag (-)	-16,283	-229,420	213,137	
22. außerordentliche Erträge	24,493	15,039	9,454	62,9
23. außerordentliche Aufwendungen	1,054	6,057	-5,003	-82,6
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	23,439	8,982	14,457	>100
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss / Fehlbetrag (-)	7,157	-220,438	227,594	

Ergebnisrechnung

Das Jahresergebnis des Bj. schließt mit einem Überschuss von 7,157 Mio € ab (Vj. Fehlbetrag von 220,438 Mio €). Folgende ergebnisbestimmende Veränderungen - dargestellt auf Produktebene - waren hierfür maßgeblich:

4.101 Ergebnisentwicklung Personal

Aufwendungen für aktives Personal

Diese erhöhten sich im Bj. um 3,059 Mio € auf 635,801 Mio €.

Wesentliche Veränderungen im Bj. waren:

- Erhöhung der Dienstaufwendungen für Beamte um 6,666 Mio € auf 94,919 Mio €.
- Um ca. 22,160 Mio € gestiegene Dienstaufwendungen für Tarifbeschäftigte sowie damit verbundene Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (+3,673 Mio €).
- Die Berechnung der Planungsbeträge zu den Pensions-/BeihilfeRST ergab im Bereich des aktiven Personals keinen Zuführungsbedarf (Vj.: 16,939 Mio €). Zudem entstand im Vj. Aufwand für die - unzulässige - Bildung von RST i. H. v. 16,542 Mio € für ein Programm zur Verbeamtung von Auszubildenden und anderen Beschäftigtengruppen zur Verbesserung der Personalgewinnung und der Personalbindung.

Zum Jahresende 2023 waren 698,98 gemäß Stellenplan eingerichtete Stellen nicht besetzt (entspricht 7,2 % der Planstellen der Kernverwaltung). Bei Vollbesetzung wäre ein zusätzlicher Personalaufwand von rund 45,700 Mio € angefallen.

Veränderungen Besoldung / Tarifentgelte 2023

In 2023 wurden die Beamtenbesoldungen nicht erhöht.

Mit Gesetz vom 25.09.2024 hat der Niedersächsische Landtag das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge (NBVAnpG) in den Jahren 2024 und 2025 beschlossen:

- Zahlung eines Sockelbetrages auf die Besoldung i. H. v. 200 € zum 01.11.2024,
- lineare Erhöhung dynamischer Besoldungsbestandteile um 4,76 % zum 01.11.2024 sowie
- lineare Erhöhung zum 01.02.2025 um 5,5 %.

Tarifbeschäftigte:

Auf Grund des Tarifvertrages über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 22. April 2023 wurden sowohl eine

- einmalige Zahlung im Juni 2023 i. H. v. 1.240 €, als auch
- monatliche Zahlungen von Juli 2023 bis einschließlich Februar 2024 i. H. v. 220 € getätigt (TZ-Beschäftigte entsprechend des Anteils ihrer individuell vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit).

Die Auswirkungen der Tarifierhöhung bezifferten sich im Bj. auf rund 19,100 Mio €.

Veränderungen Stellenplan 2023

Als Teil des Hpl. wurde der Stellenplan für 2023 sowie 2024 (Ds. 2663/2022 N1) vom Rat beschlossen und beinhaltet die Planstellen der Kernverwaltung und die Stellen der Tarifbeschäftigten der Betriebe mit Sonderhaushalten. Im Stellenplan der Kommune (Kernverwaltung) sind gemäß § 5 Abs. 1 KomHKVO die in den Betrieben eingesetzten Beamten ausgewiesen.

In den vergangenen Jahren entwickelte sich die Gesamtzahl der Planstellen wie folgt:

Hj.	Anzahl Stellen		Anzahl Stellen gesamt	Nachwuchskräfte und andere
	Kernverwaltung*	Sondervermögen		
2019	8.454,06	1.162,43	9.616,49	955
2020	8.518,53	1.162,43	9.680,96	902
2021	8.719,85	1.185,93	9.905,78	1.022
2022	**8.815,20	1.185,93	10.001,13	***815
2023	**8.871,66	1.214,93	10.086,59	975

* inkl. Beamten in Sondervermögen (2023: 27,50 Stellen)

** inkl. Veränderungsdienst und Nachtragsstellenplan 2022 bzw. 2023

*** lt. Anhang zum Stellenplan 2022: Zum Zeitpunkt der Erstellung der Ds. für den Stellenplan 2022 waren für den Bereich der Nachwuchskräfte und Informatorisch Beschäftigten (im Praktikantenverhältnis bzw. in der Ausbildung) keine Stellenzahlen bekannt. Die hier für 2022 genannte Anzahl bezieht sich daher auf die tatsächlich beschäftigten Nachwuchskräfte und informatorisch Beschäftigten.

Der für 2023 geplanten Stellenausweitung um 74,35 Stellen (Vj. 2,5 Stellen) in der Kernverwaltung standen Streichungen von 7,45 Stellen gegenüber (Vj. 3,00 Stellen). Die neu eingerichteten Stellen wurden entgegen der in Anlage 7 zum Organisationsrundschriften Nr. 01/2022 getroffenen Entscheidung, den Stellenplan zum Doppelhaushalt 2023/2024 mit seinen Ausweitungen aufwandsneutral beschließen zu lassen, überwiegend aus dem städtischen Haushalt finanziert. Die Bedingung, Stellen nur im Falle einer 100%igen Refinanzierung sowie bei Umschichtungen fachbereichs- bzw. dezernatsintern dauerhaft freier Stellenanteile neu einzurichten, wurde nicht eingehalten.

Darüber hinaus wurden weitere 150 Stellen zunächst für zwei Jahre befristet außerplanmäßig eingerichtet (siehe Ds. 2663/2022 N1). Diese Stellen setzen sich aus unverzichtbaren Mehrbedarfen und strategischen Themen zusammen. Die Überführung dieser Stellen in den Stellenplan hängt von einer ausreichend hohen Zahl erwirtschafteter Stellen bei der Aufgabenkritik ab. Andernfalls müssen diese Stellen zu den dann geltenden Regeln zum Stellenplan 2025 neu beantragt werden.

Die Stellenzahl der Beamten reduzierte sich um 84,53 Stellen auf 1.573,94 Stellen gegenüber dem Stellenplan 2022. Die tatsächliche Zahl im Dienstverhältnis stehender Beamten belief sich zum 31.12.2023 auf 1.417.

Die Anzahl nicht besetzter Stellen bei der Kernverwaltung erhöhte sich im Vergleich zum Vj. um 124,21 Stellen auf 698,98 freie Stellen (Stand 14.12.2022: 574,77 freie Stellen).

Aufwendungen für Versorgung

Entwicklung der Aufwendungen für Versorgung

in Mio €	2019	2020	2021	2022	2023
Aufwendungen für Versorgung	73,998	78,331	82,369	79,911	193,238
davon Zuführungen für Pensions-/ BeihilfeRST	17,524	19,883	21,351	15,815	127,477
Anzahl Versorgungsempfänger	1.486	1.499	1.526	1.544	1.589

Um 113,327 Mio € gestiegene Versorgungsaufwendungen begründen sich durch

- eine Zuführung zu Pensions-/BeihilfeRST von 111,662 Mio €, davon 81,491 Mio € für die o. a. Besoldungserhöhung in 2024 / 2025 (siehe Bz. 4.400, 3.1),
- höhere Versorgungsaufwendungen für Beamte (+1,524 Mio €) sowie
- gestiegene Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger (+0,149 Mio €).

Verteilung der Planstellen und Personalaufwendungen für aktives Personal nach FB auf Grundlage der Stellenverteilungspläne

	Stellen 2022	Stellen 2023	Verände- rung in Stellen	in Mio € 2022	in Mio € 2023	Differenz in %
TH 14	40,00	40,00	0,00	2,662	2,900	8,2
TH 15	43,50	42,50	-1,00	4,851	5,467	11,3
TH 18	799,90	806,12	6,22	116,669	84,012	-38,9
TH 19	322,78	367,28	44,50	28,168	32,213	12,6
TH 20	249,15	251,15	2,00	16,666	17,468	4,6
TH 23	100,50	99,50	-1,00	6,254	6,331	1,2
TH 30	23,00	23,00	0,00	1,616	1,415	-14,2
TH 32	626,22	670,22	44,00	36,881	40,053	7,9
TH 37	814,00	822,00	8,00	54,371	49,880	-9,0
TH 40	563,24	567,24	4,00	32,493	33,940	4,3
TH 41	357,62	362,37	4,75	25,717	27,283	5,7
TH 42	163,50	163,50	0,00	10,488	11,017	4,8
TH 43	91,12	87,25	-3,87	7,591	7,668	1,0
TH 46	130,02	131,02	1,00	7,708	8,133	5,2
TH 50	711,50	659,00	-52,50	28,840	26,229	-10,0
TH 51	1.714,07	1.758,93	44,86	114,347	123,032	7,1
TH 52	183,50	184,50	1,00	11,054	11,619	4,9
TH 56		162	162		8,905	100
TH 57	130,44	127,94	-2,50	5,215	5,321	2,0
TH 59*				22,761	24,005	5,2
TH 61	444,50	369,50	-75,00	29,907	25,311	-18,2
TH 66	322,00	324,50	2,50	22,108	22,047	-0,3
TH 67	801,50	811,50	10,00	46,376	49,442	6,2
Sonstige**	92,65	94,15	1,50			
Beamte in Sondervermö- gen	34,50	27,50	-7,00			
gesamt	***8.759,21	8.952,67	193,46	632,743	623,691	-1,5

Hinweis: * Der Personalaufwand im TH 59 wird auf Grund von Abrechnungen mit örtlichen und überörtlichen Trägern separat erfasst, die Stellen dagegen sind den TH 50, 56 und 57 zu geordnet.

** Sonstige: Insbesondere Dezernate und GPR sind keinem FB zugeordnet

*** Abweichungen der Stellenanzahl zwischen Stellenplan und Stellenverteilungsplan (80,99 Stellen, verteilt auf 13 TH) erklären sich durch den „Veränderungsdienst“, in dem nachträglich einzelne Bedarfe anerkannt wurden.

4.102 Erträge und sonstige Aufwendungen - Wesentliche Ergebnisveränderungen auf Produktebene

TH 18, Produkt 11109 Informations- und Kommunikationssysteme

(Zuschussbedarf 11,608 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 9,343 Mio €)

Ergebnisbelastend waren u. a.

- eine unzulässig gebildete RST im Bj. von 4,000 Mio € (siehe auch Bz. 4.400, Ziffer 3.8) für moderne Arbeitsformen (New Work) sowie Digitalisierung (siehe insbesondere Seite 14 - 16 der Anlage 1 zur Info-Ds. 0382/2023 Zukunft Personal Masterplan 2025) sowie
- weitere unzulässig gebildete RST für „Digitalisierung / new work Restmittel“ (+3,600 Mio €) (siehe auch Bz. 4.400, Ziffer 3.8).

TH 19, Produkt 11118 Gebäudemanagement

(Zuschussbedarf 24,163 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 29,391 Mio €)

Ergebnisbelastend waren

- gestiegene Aufwendungen für Personal (+4,045 Mio €), insbesondere wegen Stellenzuwaches gemäß Stellenverteilungsplan (von 2022 zu 2023 + 44,5 Stellen) sowie allgemeiner Tarifsteigerung (Inflationsausgleichsgeld),
- gestiegene Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+33,973 Mio €), insbesondere durch höhere InstandhaltungsRST (+16,004 Mio €), für Anmietung von Dienstgebäuden (+9,392 Mio €) und für infolge der Energiekrise gestiegene Energiekosten (+7,082 Mio €) und
- gestiegene Aufwendungen durch teilweise unzulässige RST-Bildungen für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen verschiedener Schulgebäude und des neuen Rathauses (+8,010 Mio €) (siehe auch Bz. 4.400, 3.3).

Ergebnisverbessernd waren

- gestiegene Erträge aus Nutzungsentgelten, welche die FB an den FB Gebäudemanagement leisten müssen (+21,347 Mio €).

TH 20, Produkt 11125 - Buchhaltung und Zahlungsverkehr

(Zuschussbedarf 6,462 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 5,161 Mio €)

Ergebnisbelastend waren gesunkene Erträge durch geringere Auflösungen / Herabsetzungen pauschaler Wertberichtigungen

- auf Forderungen von kommunalen Steuern (-4,220 Mio €) und
- auf übrige öffentlich-rechtliche Forderungen (-0,813 Mio €).

Diese stellen jedoch nur eine reine Rechengröße dar und weisen keine monetäre Bedeutung auf.

TH 20, Produkt 53501 Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (VVG)

(Überschuss 98,320 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 52,050 Mio €)

Ergebnisverbessernd waren

- gestiegene Erträge (+57,733 Mio €) aus dem im Bj. neu geordneten Mehrertragsausgleich (MAG) der VVG (siehe Ds. 2077/2023 und 2078/2023), welche im Wesentlichen auf ausgebliebenen Abschlägen von der Region im Vj. und einen um 19,340 Mio € höheren Erfolgsanteil des MAG zurückzuführen sind.

Ergebnisneutral waren

- gesunkene Erträge (-32,166 Mio €) aus dem von der Region zu leistenden Verlustausgleich, die
- im selben Umfang Aufwendungen der LHH für die Weiterleitung an die VVG waren.

Ergebnisbelastend war

- eine RST von 2,790 Mio € zum Ausgleich eines etwaigen Verlustes der VVG für das Jahr 2023.

TH 37, Produkt 12602 - Gefahrenabwehr

(Zuschussbedarf 98,900 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 5,463 Mio €)

Ergebnisbelastend waren

- insgesamt gestiegene Personalkosten für Versorgung (+9,211 Mio €), welche auf höhere Pensions- und BeihilfeRST für Versorgungsempfänger auf Grund von im Bj. angestiegenen Pensionierungen und der Besoldungserhöhung ab Dezember 2022 zurückzuführen sind.

Ergebnisverbessernd waren

- insgesamt gesunkene Personalkosten für aktives Personal (-3,754 Mio €), insbesondere deshalb, weil die Berechnungen des FB Personal und Organisation - anders als im Vj. - für das Bj. keinen Zuführungsbedarf zu den Pensions- und BeihilfeRST für aktive Beamte ergaben sowie
- im Bj. gestiegene Erträge von der Landesaufnahmebehörde für Brandschutzwachen für die Flüchtlingsunterbringung auf dem Messegelände (+0,597 Mio €).

TH 40, Produkt 21102 Grundschulen

(Zuschussbedarf 53,420 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 7,718 Mio €)

Ergebnisbelastend waren

- gestiegene Nutzungsentgelte (+4,973 Mio €) an den FB Gebäudemanagement, welche aus erheblich gestiegenen Energiekosten und zusätzlichen Kosten für mobile Raumeinheiten für kurz- bis mittelfristige Raumfehlbedarfe an Grundschulen resultierten.

TH 40, Produkt 21802 IGS + Schulen mit besonderem pädagogischen Profil

(Zuschussbedarf 39,502 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 11,601 Mio €)

Ergebnisbelastend waren

- gesunkene Erträge aus Zuweisungen des Landes (-6,351 Mio €) infolge einer im Vj. gewährten einmaligen Zuweisung zum Ausgleich von Preissteigerungen für Energie und Lebensmittel sowie
- höhere Nutzungsentgelte an den FB Gebäudemanagement (+3,772 Mio €), ebenfalls wegen steigender Energiekosten und Bereitstellung mobiler Raumeinheiten zum Ausgleich von Raumfehlbedarfen.

TH 41, Produkt 28101 - Kommunales Kino und Künstlerhaus

(Zuschussbedarf 7,130 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 5,776 Mio €)

Ergebnisbelastend waren

- gestiegene Aufwendungen für eine RST-Bildung zur gleichzeitigen abgestimmten Planung der statischen Untersuchung und der Brandschutzsanierung für

anstehende Bauarbeiten beim Künstlerhaus (+5,914 Mio €), um doppelten Arbeitsaufwand zu vermeiden.

TH 51, Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung

(Zuschussbedarf 37,292 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 7,162 Mio €)

Ergebnisbelastend waren

- gestiegene Aufwendungen durch gestiegene Fallzahlen und höhere Entgelte bei den Hilfeleistungen Eingliederungshilfe ambulant (+4,439 Mio €), Heim-erziehung (+3,690 Mio €), Inobhutnahmen (+2,206 Mio €) und sozialpädagogische Familienhilfe (+1,354 Mio €) sowie
- höhere Erstattungen an örtliche Träger (+1,542 Mio €) auf Grund höherer Nachliquidationen der Träger mit der LHH gegenüber dem Vj.

Ergebnisverbessernd waren

- höhere Erträge (+6,358 Mio €) auf Grund höherer Zuweisungen von der Region im Rahmen des Jugendhilfekostenausgleichs nach § 160 Abs.4 Satz 5 NKomVG sowie
- höhere Erstattungen vom Land (+2,821 Mio €) auf Grund gesteigener Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

TH 51, Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung

(Zuschussbedarf 224,854 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 20,122 Mio €)

Ergebnisbelastend waren

- gesunkene Erträge aus Zuweisungen des Landes infolge einer im Vj. gewährten einmaligen Zuweisung zum Ausgleich von Preissteigerungen für Energie und Lebensmittel (-3,286 Mio €),
- gestiegene Dienstaufwendungen für städtische Bedienstete (+3,379 Mio €), die aus Tarifsteigerungen und Inflationsausgleichszahlungen resultieren,
- gestiegene Zuschüsse für zum 01.08.2023 neu in Betrieb genommene Kitas und für Inflationsausgleichszahlungen von Kita-Beschäftigten freier Kita-Träger (+6,920 Mio €),
- höhere Aufwendungen durch RST-Bildungen für noch ausstehende Inflationsausgleichszahlungen basierend auf den Tarifen der freien Kita-Träger (+5,803 Mio €).

TH 59, Produkt 31101 - Zahlungen Abrechnung nach dem SGB XII

(Überschuss 255,285 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 46,012 Mio €)

Die von der LHH nach dem SGB XII erbrachten Leistungen werden von den zuständigen Leistungsträgern (Region, Land und Bund) erstattet. Bund und Land leisten ihre Erstattungen an die Region, die diese an die LHH weiterleitet.

Ergebnisverbessernd waren

- Erträge auf Grund von verspätet geleisteten Erstattungen für die Jahre 2020 - 2022 (+6,663 Mio €) sowie
- höhere Erstattungen von der Region (+39,349 Mio €), die mit entsprechend höheren Aufwendungen für SGB XII-Leistungen, insbesondere bei den beiden nachfolgenden Produkten korrelieren:

TH 59, Produkt 31160 - Grundsicherung nach §§ 41 bis 46 SGB XII
(Zuschussbedarf 138,426 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 16,637 Mio €)

Ergebnisbelastend waren

- gestiegene Aufwendungen (+16,827 Mio €) auf Grund höherer Pro-Kopf-Aufwendungen in Folge von Regelsatzerhöhungen um im Schnitt knapp 9 % und steigender Fallzahlen.

TH 59, Produkt 31180 - Hilfe zur Pflege
(Zuschussbedarf 64,028 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 18,699 Mio €)

Ergebnisbelastend waren

- gestiegene Aufwendungen für Leistungen außerhalb von Einrichtungen (+7,465 Mio €) weil im Bj. - anders als im Vj. - keine aufwandsmindernden Buchungen zu Lasten des Produktes 31489 - Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege als Teilhabeleistung - mehr vorgenommen wurden (siehe SB 2022, Bz. 5.102, Seite 40),
- gestiegene Aufwendungen für Leistungen innerhalb von Einrichtungen (+10,466 Mio €) wegen höherer Pro-Kopf-Aufwendungen, verursacht durch stark gestiegene Zuzahlungen in den Pflegeeinrichtungen, insbesondere infolge gesteigener Personalkosten sowie wegen gesteigener monatlicher Zahlfälle (lt. Angaben des FB +3.238 / 32.503).

TH 59, Produkt 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber
(Überschuss 13,785 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 40,023 Mio €)

Ergebnisverbessernd waren

- gesunkene Aufwendungen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (-14,821 Mio €), vorwiegend durch den Wechsel der Zuständigkeit für Geflüchtete aus der Ukraine zum Job Center und infolge geringerer Flüchtlingszuweisungen vom Land wegen der Eröffnung einer Erstaufnahmeeinrichtung in Hannover,
- gestiegene Erstattungen und Vorauszahlungen vom Land für Leistungen für Ukraine-Geflüchtete auf Grund des Anstiegs der für die Berechnung maßgeblichen Flüchtlingszahlen im Vj. sowie gestiegene Pro-Kopf-Erstattungen (+21,332 Mio €) (siehe SB 2022, Bz. 5.102, Seite 40) sowie
- wegen des o. g. Zuständigkeitswechsels ebenfalls gestiegene Erstattungen von Sozialleistungsträgern (+2,560 Mio €).

TH 59, Produkt 31401 - Zahlungen Abrechnung nach SGB IX
(Überschuss 187,358 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 16,781 Mio €)

Die Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) werden der LHH von den zuständigen Leistungsträgern (Region und Land) erstattet. Der Ergebnisverbesserung stehen gestiegene Aufwendungen bei sechs der neun EGH-Leistungsprodukte gegenüber.

Ergebnisverbessernd waren

- Erträge auf Grund von verspätet geleisteten Erstattungen für die Jahre 2020 - 2022 (+0,676 Mio €) sowie
- höhere Erstattungen von der Region (+16,105 Mio €), die mit entsprechend höheren Aufwendungen für SGB IX-Leistungen korrelieren.

Entsprechende Mehraufwendungen für SGB IX-Leistungen lagen bei folgenden Produkten vor:

TH 59, Produkt 31430 - EGH-Leistungen zur Teilhabe an Bildung

TH 59, Produkt 31450 - EGH-Assistenzleistungen

(Zuschussbedarf 106,665 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 9,035 Mio €)

Ergebnisbelastend waren bei beiden Produkten

- die sich jährlich erhöhenden Vergütungssätze und
- die stetige Zunahme des benötigten Umfangs an Betreuungsstunden zur Teilhabe an Bildung und bei Assistenzleistungen.

TH 59, Produkt 31489 - EGH-Hilfe zur Pflege als Teilhabeleistung

(Zuschussbedarf 13,341 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 4,123 Mio €)

Ergebnisbelastend waren

- korrekte Aufwandsbuchungen für EGH-Pflegeleistungen, welche noch im Vj. fehlerhaft beim Produkt 31180 - Hilfe zur Pflege - gebucht worden waren und
- ähnlich wie beim Produkt 31180 - Hilfe zur Pflege - höhere Pro-Kopf-Aufwendungen durch allgemein gestiegene Personal- und Sachkosten.

TH 61 / TH 56, Produkte 31505 - Unterbringung von Personen (bis 2022) - und 31543 - Unterbringung Wohnungslose (ab 2023)

(Zuschussbedarf 20,903 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 16,731 Mio €)

Ergebnisverbessernd waren

- eine Einmalzahlung (+10,722 Mio €) aus dem sogenannten „Zwei-Milliarden-Entlastungspaket“ der Bundesregierung zur Unterstützung der Bundesländer und der Kommunen bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine,
- eine für denselben Personenkreis vom Land gewährte Sonderzahlung (+3,632 Mio €),
- eine Nachzahlung für Vj. (+11,740 Mio €), denen ein entsprechend hoher Aufwand im TH 59 beim Produkt 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber - gegenüberstand sowie
- gesunkene Erstattungen an private Unternehmen und an übrige Bereiche (-7,640 Mio €) durch rückläufigen Bedarf an Unterkünften und vorrangiger Reduzierung teurerer Notunterkünfte mit Betreiberverträgen oder Hotelunterbringungen.

Ergebnisbelastend für das Produkt 31453 - Unterbringung Wohnungslose - waren

- ein gestiegener Anteil umgebuchter Erträge aus Benutzungsgebühren an das Produkt 31551 - Unterbringung ausgesiedelter ausländischer Personen - für untergebrachte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (+13,090 Mio €), weil insbesondere dieser Personenkreis unterzubringender Menschen angestiegen war sowie
- gestiegene Nutzungsentgelte an den FB Gebäudemanagement (+1,254 Mio €), vorwiegend ausgelöst durch gestiegene Kosten für bauliche Unterhaltung.

TH 61/TH56, Produkte 31550 Soziale Einrichtungen Flüchtlinge, Aussiedler und Ausländer (bis 2022) und 31551 Unterbringung ausgesiedelter, ausländischer Personen (ab 2023)

(Zuschussbedarf 41,323 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 11,678 Mio €)

Ergebnisbelastend waren auf Grund gestiegener Fallzahlen des o. a. Personenkreises und inflationsbedingter Kostensteigerungen

- gestiegene Mietaufwendungen (+5,536 Mio €),
- gestiegene Kosten für die Bewachung (+3,681 Mio €),

- gestiegene Kosten für den Betrieb von Notunterkünften (+11,177 Mio €) sowie
- gesunkene andere sonstige ordentliche Erträge (-10,206 Mio €), denen aber hauptsächlich durch den Zuständigkeitswechsel der Ukraine-Geflüchteten in das Job Center gesunkene Aufwendungen beim Produkt 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber - gegenüberstehen.

Ergebnisverbessernd waren

- gestiegene Erträge aus Benutzungsgebühren (+13,090 Mio €) auf Grund gesteigener Fallzahlen des o. a. Personenkreises und
- gestiegene Erträge auf Grund anteilig aus dem Produkt 31453 - Unterbringung Wohnungslose - umgebuchter Erträge aus dem o. a. „Zwei-Milliarden-Entlastungspaket“ der Bundesregierung (+3,317 Mio €).

TH 61, Produkt 52101 - Bauaufsicht

(Zuschussbedarf 6,705 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 4,686 Mio €)

Ergebnisbelastend waren

- gestiegene Aufwendungen für Dienstleistungen (+10,807 Mio €) wegen fortschreitender notwendiger Verfüllungs- und Sicherungsarbeiten von unvorhergesehener Dringlichkeit beim Projekt Ahlemer Asphaltgruben (siehe auch Ds. 0926/2024) sowie infolge von allgemein gestiegenen Preisen im Baubereich.

Ergebnisverbessernd waren

- gestiegene Erträge aus Kostenerstattungen vom Land und von der Region (+6,561 Mio €) aus der Finanzierungsvereinbarung zur Sanierung der Ahlemer Asphaltgruben sowie
- gesunkene Aufwendungen für Sachverständige und Gerichtskosten (-0,906 Mio €) auf Grund rückläufiger Bautätigkeit.

TH 99, Produkt 61101 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlage

(Überschuss 1.239,396 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 339,126 Mio €)

Ergebnisverbessernd waren

- gestiegene Gewerbesteuererträge (+440,409 Mio €), davon etwa zur Hälfte auf Grund eines einmaligen Sondereffektes,
- gestiegene Einkommensteuererträge (+5,929 Mio €), insbesondere, weil im Bj. der landesweite Gemeindeanteil an der Einkommensteuer um 100,464 Mio € angewachsen ist,
- gestiegene Schlüsselzuweisungen nach dem NFAG (+56,853 Mio €), weil sich, wie bereits im Vj., die zu verteilende Landes-Zuweisungsmasse erhöht hatte.

Ergebnisbelastend waren

- gestiegene Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage (+31,489 Mio €) als Folge der gestiegenen Gewerbesteuereinzahlungen des Bj. sowie
- höhere Aufwendungen für Umlagen an die Region Hannover (+139,307 Mio €), hierin enthalten ist eine RST-Bildung von 109,900 Mio € für den Anstieg der Regionsumlage im Folgejahr auf Grund der höheren Gewerbesteuereinzahlungen im diesjährigen Bemessungszeitraum.

TH 99, Produkt 61201 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

(Zuschussbedarf 15,518 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 5,026 Mio €)

Ergebnisbelastend waren auf Grund des allgemein gestiegenen Zinsniveaus

- höhere Zinsaufwendungen für Kassenkredite und Liquiditätskredite (+12,571 Mio € / 14,149 Mio €)
- sowie höhere Zinsen an Kreditinstitute (+4,384 Mio € / 19,458 Mio €).
- Außerdem war ergebnisbelastend, dass es - anders als im Vj. - im Bj. keine Erträge i. H. v. 2,400 Mio € und 0,750 Mio € aus einer Vertragsstrafe gegen einen Investor wegen nicht eingehaltener Fristen einer zugesagten Sanierung gab.

Ergebnisverbessernd war

- der Ertrag aus der Auflösung einer für Wohnerbbaurechte gebildeten RST i. H. v. 16,474 Mio €.

4.103 Zusammenfassende Bewertung

Der Überschuss von 7,157 Mio € und die gegenüber dem Vj. zu verzeichnende Verbesserung des Jahresergebnisses um 227,594 Mio € lässt sich im Wesentlichen auf die nachfolgenden, für die LHH kaum oder gar nicht beeinflussbaren Aspekte zurückführen:

- gestiegene Erträge aus dem MAG der VVG (+57,733 Mio €),
- gestiegene Steuererträge (+448,016 Mio €), von denen 440,409 Mio € auf die Gewerbesteuer entfallen und deren positive Entwicklung zu rund der Hälfte auf einen Sondereffekt zurückzuführen ist,
- gestiegene Schlüsselzuweisungen (+56,853 Mio €).

Die starke Ergebnisverbesserung wurde durch Mehraufwendungen belastet für

- Versorgungsempfänger (+113,327 Mio € / +141,82 %),
- Sach- und Dienstleistungen (+82,629 Mio € / +26,04 %),
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (+17,333 Mio € / +55,38 %) und
- Zuweisungen und Zuschüsse (+18,375 Mio € / +12,71 %).

Für eine spürbare und nachhaltige Verbesserung des Jahresergebnisses sollten

- freiwillige Leistungen und höhere als die gesetzlich geforderten Standards konsequent auf den Prüfstand gestellt und zurückgefahren,
- vorwiegend dezentral organisierte Verwaltungsprozesse, wie z. B. Beschaffungen, Zuwendungssachbearbeitung, Fördermittelmanagement standardisiert und zentral bearbeitet,
- Synergien, z. B. durch Zusammenlegungen von kleineren Verwaltungseinheiten, genutzt und
- IuK-Verfahren systematisch untersucht und vereinheitlicht werden.

4.200 Finanzrechnung

Finanzrechnung	Ergebnis 2023 Mio €	Ergebnis 2022 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.101,438	2.381,702	719,736	30,2
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.790,375	2.542,935	247,440	9,7
17. Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	311,064	-161,233	472,296	
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	17,712	16,222	1,490	9,2
19. Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	1,727	4,667	-2,940	-63,0
20. Veräußerung von Sachvermögen	10,636	25,737	-15,101	-58,7
21. Finanzvermögensanlagen	¹⁾ 0,021	¹⁾ 0,085	-0,064	-75,4
22. Sonstige Investitionstätigkeit	²⁾ 11,215	²⁾ 10,954	0,260	2,4
23. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	41,311	57,666	-16,355	-28,4
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
24. Erwerb von Grdst. und Gebäuden	8,876	25,669	-16,793	-65,4
25. Baumaßnahmen	157,240	128,895	28,345	22,0
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	44,835	31,501	13,334	42,3
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	11,000	³⁾ 3,827	7,173	187,4
28. Aktivierbare Zuwendungen	24,327	22,209	2,118	9,5
29. Sonstige Investitionstätigkeit	0,000	0,000	0,000	0,0
30. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	246,278	212,101	34,177	16,1
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	-204,966	-154,435	-50,532	-32,7
32. Finanzmittel-Überschuss / -Fehlbetrag (Saldo aus Zeile 17 und 31)	106,097	-315,667	421,765	>100
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
33. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	234,003	238,787	-4,784	-2,0
34. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	134,653	229,758	-95,105	-41,4
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	99,350	9,030	90,320	>100
36. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 32 und 35)	205,447	-306,638	512,085	
37. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Durchlaufende Posten, Liquiditätskredite)	3.340,656	2.712,958	627,698	23,1
38. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Durchlaufende Posten, Liquiditätskredite)	3.543,046	2.403,912	1.139,135	47,4

Finanzrechnung	Ergebnis 2023 Mio €	Ergebnis 2022 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
39. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 37 und Zeile 38)	-202,390	309,047	-511,436	
40. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	12,294	9,885	2,409	24,4
41. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Saldo aus Zeilen 36, 39 und 40)	15,352	12,294	3,058	24,9

	2023 Mio €	2022 Mio €
in voller Höhe Wertpapiere der Stiftungen:		
1) Einzahlungen	0,021	0,085
3) Auszahlungen	0,000	3,827
Saldo	0,021	3,742
2) Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:		
Rückflüsse aus Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen	1,189	0,870
Rückflüsse aus Ausleihungen an Sonderhaushalte	9,296	9,473
Zwischensumme	10,485	10,343
sowie Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,730	0,611
Gesamtsumme	11,215	10,954

4.201 Abweichung in der Entwicklung der Finanzmittel in Finanzrechnung und Bilanz

Im Bj. muss aus dem Prinzip der doppelten Buchführung heraus eine übereinstimmende Entwicklung der Veränderungen der liquiden Mittel im Bilanzbestand und des Saldos der Finanzrechnung vorliegen. Wie in Vj. ist dies im vorliegenden Jahresabschluss nicht der Fall.

Seit 2015 werden vorliegende Differenzen vom FB Finanzen durch eine manuelle Differenzbereinigung im Buchhaltungssystem ausgeglichen. In den vergangenen Jahren erfolgten Ausgleichsbuchungen i. H. v.:

Hj.	2015- 2019	2020	2021	2022	2023	Saldo
Betrag (in Mio €)	-17,497	10,829	-0,507	-40,186	-17,486	-64,846

Anders als in Vj. klärte der FB Finanzen die Differenz für das Bj. weitestgehend auf. Demnach konnten 17,470 Mio € (99,7 %) auf unterschiedliche Periodenzuordnungen einzelner SAP-Module zurückgeführt werden. Eine Klärung der Ursachen, die zu der verbleibenden Differenz i. H. v. 16 T€ geführt haben, erfolgte im Bj. nicht.

Mögliche Ursachen für die restliche Differenz von 16 T€:

- Erfassung von Bestandsveränderungen der Handvorschüsse nur in der Bilanz,
- Ein- und Auszahlungen von Tagesgeldern,
- Zugänge von Stiftungen,
- empfangene Anzahlungen auf Forderungen mit Fälligkeit im folgenden Hj. sowie
- Bestände der Klärungsliste.

4.300 Aktiva

Aktiva	31.12.2023 Mio €	31.12.2022 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
1. Immaterielles Vermögen	73,255	65,011	8,244	12,7
1.1 Konzessionen	0,002	0,003	-0,001	-26,7
1.2 Lizenzen	3,859	3,644	0,215	5,9
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	59,876	55,532	4,345	7,8
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	9,518	5,833	3,685	63,2
2. Sachvermögen	9.075,557	8.965,254	110,303	1,2
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	1.809,749	1.814,939	-5,190	-0,3
davon Stiftungen:	0,741	0,741	0,000	0
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	2.945,796	2.881,312	64,484	2,2
davon Stiftungen:	10,880	10,886	-0,006	-0,1
2.3 Infrastrukturvermögen	3.024,223	3.039,659	-15,436	-0,5
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	9,826	9,885	-0,059	-0,6
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	658,790	658,117	0,673	<1
davon Stiftungen:	0,000	0,000	0,000	0
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	32,155	34,392	-2,237	-6,5
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	114,143	103,736	10,407	10,0
2.8 Vorräte	6,061	5,712	0,349	6,1
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	474,814	417,503	57,311	13,7
3. Finanzvermögen	1.240,789	1.156,950	83,839	7,2
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	281,983	270,983	11,000	4,1
3.2 Beteiligungen	83,513	83,513	0,000	0
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	483,179	483,191	-0,012	-0,1
3.4 Ausleihungen	140,292	150,778	-10,486	-7,0
3.5 Wertpapiere	0,372	0,394	-0,022	-5,7
davon Stiftungen:	0,372	0,394	-0,022	-5,7
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	88,986	71,694	17,292	24,1
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	13,982	11,316	2,666	23,6
3.8 Privatrechtliche Forderungen	80,508	72,128	8,380	11,6
davon Stiftungen:	0,000	0,000	0,000	0
3.9 Durchl. Posten und sonstige Vermögensgegenstände	67,975	12,954	55,021	>100
4. Liquide Mittel	15,352	12,294	3,058	24,9
4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	4,232	1,111	3,121	>100
davon Stiftungen:	0,363	0,322	0,041	12,9
4.2 Sonstige Einlagen	10,227	10,227	0,000	0,000
davon Stiftungen:	10,211	10,211	0,000	0
4.3 Bargeld	0,893	0,956	-0,063	-6,6
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	37,097	41,851	-4,754	-11,4
Bilanzsumme	10.442,050	10.241,359	200,691	2,0

1. Immaterielles Vermögen

1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Zu aktivierende Zuwendungen für Investitionen Dritter stiegen gegenüber dem Vj. um 4,345 Mio € auf 59,876 Mio € an. Insbesondere folgende Zugänge lagen vor:

- 3,079 Mio € für Maßnahmen bei nicht städtischen Kita-Trägern für neue Betreuungsplätze,
- 4,317 Mio € für Einzelmaßnahmen im Rahmen der Wohnraumförderprogramme, davon 0,980 Mio € für hanova WOHNEN GmbH (Ds. 1724/2013, Ds. 1462/2019 sowie DS 1049/2022),
- 59 T€ für anteilige Erschließungsbeträge an die SEH (10 %),
- 0,327 Mio € für die Grunderneuerung durch die INFRA Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH

Auf den Bestand entfielen im Bj. Abschreibungen i. H. v. 4,293 Mio €.

2. Sachvermögen

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken

Gegenüber dem Vj. hat sich der Wert der bebauten Grundstücke einschließlich ihrer Aufbauten um 64,484 Mio € (2,2 %) erhöht. Hiervon entfiel mit 62,835 Mio € (97,4 %) der wesentliche Anteil auf die Gebäude und Aufbauten. Im Bj. ergaben sich weiterhin durch die organisatorische Neubildung des TH 56 - Gesellschaftliche Teilhabe - ergebnisneutrale Verschiebungen und damit verbundene Zuordnungen von Anlagen.

Der Grundstücksanteil erhöhte sich im Bj. um 1,649 Mio €. Neben der Umsetzung von Vermessungsergebnissen erhöhte sich der Wert im Wesentlichen durch die Zuordnung der Grundstücke Marienstr. 37-41 mit 2,555 Mio € sowie Arnswaldtstraße 24-26 mit 1,979 Mio €. Im Zuge einer neuen Aufteilung des Grundstücks der Bauverwaltung wurde die Parkplatzfläche mit einem Wert von 3,638 Mio € dem Grund und Boden des Infrastrukturvermögens zugeordnet, wodurch sich der Wert der bebauten Grundstücke entsprechend reduzierte.

Die Erhöhung bei den Gebäuden und Aufbauten mit 62,835 Mio € resultierte im Wesentlichen aus den Aktivierungen für:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------|--------------|
| • Außenstelle Gymnasium Sophienschule | 29,507 Mio € |
| • GS Buchholz-Kleefeld | 19,826 Mio € |
| • Flüchtlingsunterkunft (ehem. Unfallklinik) Marienstraße 37-41 | 13,415 Mio € |
| • Modulanlage IGS Büssingweg | 9,185 Mio € |
| • Kita Beckstraße | 6,654 Mio € |
| • Tellkampfschule | 6,222 Mio € |

Dem standen Abschreibungen i. H. v. 37,862 Mio € gegenüber.

Nach Erbbaurechtsbestellung zur Schulenburger Landstraße (Ds. 1832/2022) und dem damit verbundenen Übergang des wirtschaftlichen Eigentums wurden die aufstehenden, übertragenen Gebäude nicht ausgebucht, sondern verblieben mit einem Anlagenwert von 0,493 Mio € im Anlagevermögen.

2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Der bilanzierte Wert von Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern erhöhte sich im Bj. um 0,673 Mio € auf 658,790 Mio €. Vermögenszugängen i. H. v. 0,747 Mio € - im Wesentlichen im Sprengel Museum Hannover - standen Abschreibungen i. H. v. 74 T€ gegenüber.

Im Bj. sind gegenüber Vj. alle Vermögensgegenstände entsprechend dem Grundsatz der Einzelbewertung als Einzelpositionen erfasst worden. Die Bewertung erfolgte, sofern keine AHW vorlagen, anhand von Vergleichsobjekten bzw. kuratorischen Beurteilungen; sie war nachvollziehbar und plausibel.

Die Differenzierung der als Jahressummen gebuchten Zugänge der Jahre 2014 bis 2022 auf einzelne Vermögensgegenstände sowie die Bearbeitung der Zugänge der Jahre 2011 bis 2013 für das Sprengel Museum Hannover sind bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht nachgeholt worden (siehe auch SB 2022, Bz. 5.300, 2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler, Seite 49).

2.8 Vorräte

Zum Vj. haben sich die Vorräte um 0,349 Mio € auf 6,061 Mio € erhöht. Insbesondere die Sonstigen Vorräte stiegen um 0,641 Mio €. Hintergrund waren Neuanschaffungen für die Notunterkünfte des Katastrophenschutzes. Tatsächlich erhöhte sich der Bestand um weitere 0,348 Mio €; die fehlende Buchung wird nachgeholt.

Wir prüften für das Bj. die Vollständigkeit der Bestandsmeldungen bzw. der Fehlmeldungen, deren Inhalt sowie die buchhalterische Umsetzung und konnten diese nachvollziehen.

2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der Wert der AiB ist gegenüber dem Vj. um 57,311 Mio € (13,7 %) auf 474,814 Mio € gestiegen. Im Wesentlichen setzen sich die AiB aus noch nicht fertiggestellten und in Betrieb genommenen Bauten der FB Gebäudemanagement, Wirtschaft, Sport und Bäder, Gesellschaftliche Teilhabe sowie Tiefbau zusammen.

Im FB Gebäudemanagement stiegen die AiB im Bj. um 46,917 Mio €, insbesondere durch Zugänge von 132,917 Mio € u. a. für den Neubau der Außenstelle Gymnasium Sophienschule, die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm- und Ratsgymnasiums sowie den 2. Bauabschnitts der Feuerwache 1 von insgesamt 61,140 Mio €. Demgegenüber standen Aktivierungen von 85,399 Mio € u. a. für die Außenstelle Gymnasium Sophienschule, des ÖPP-Neubaus der GS Buchholz-Kleefeld und der Modulanlage der IGS Büssingweg.

Im FB Wirtschaft verminderten sich die AiB insbesondere durch die Aktivierung der im Vj. angekauften ehemaligen Unfallklinik Marienstraße/Arnswaldstraße um 12,857 Mio €, wohingegen die AiB im FB Tiefbau um 3,850 Mio €, u. a. durch Zugänge für den Umbau von Hochbahnsteigen und den Ausbau von Velorouten, stiegen.

Nachdem im Vj. die Aktivierung von Eigenleistungen außerhalb des FB Gebäudemanagement im Wesentlichen unterblieben war (siehe SB 2022, Bz. 5.300, 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau, Seite 50), wurde im Bj. auf eine Nachholung verzichtet. Hierdurch soll eine Verzerrung des Jahresergebnisses durch periodenfremde

Erträge vermieden werden. Im Bj. erreichten die aktivierten Eigenleistungen mit 2,576 Mio € wieder das Niveau des Jahres 2021.

3. Finanzvermögen

3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Bei der Erhöhung um 11,000 Mio € handelt es sich um eine Kapitalzuführung zur Kapitalrücklage an die städtische Tochter hanova WOHNEN GmbH aus bereits im laufenden Doppelhaushalt etatisierten Mitteln zur Fortsetzung ihrer Wohnungsbautätigkeit mit dem Ziel der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum.

3.4 Ausleihungen

Die Ausleihungen verringerten sich im Bj. um 10,485 Mio € auf 140,292 Mio €.

Im Bj. wurden - wie bereits im Vj. - keine Kredite für die Betriebe aufgenommen, daher entspricht die Verringerung dieser Position um 9,296 Mio € auf 112,661 Mio € den Tilgungsleistungen der Betriebe an die LHH, die diese an die institutionellen Kreditgeber weiterleitet.

3.6 - 3.8 Forderungen

Gemäß § 46 Abs. 4 KomHKVO ist das Vermögen vorsichtig zu bewerten. Soweit die Werthaltigkeit nicht vollständig gegeben ist, sind gemäß des Niederstwertprinzips Abschreibungen auf Forderungen vorzunehmen (§ 49 Abs. 5 KomHKVO). Diese Vorgaben wurden durch die Bilanzierung einer PWB umgesetzt. Zudem wird über eine „Periodenabgrenzung“ zum Abschlusstag ein bilanzieller Ausgleich insbesondere fälliger Forderungen mit erhaltenen Anzahlungen vorgenommen.

Die Prüfung des Forderungsbestandes erfolgte als Buchinventur und erstreckte sich auf die folgerichtige und vollständige Bewertung des Bestandes. Die Forderungen wurden jeweils zum Nennwert bilanziert; die Bestände der Bilanzkonten waren durch einzelne Forderungsposten in entsprechender Höhe nachgewiesen.

Werthaltigkeit einheitlich bestimmt

Abhängig vom Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit wurden prozentuale Abschläge als Wertberichtigung mit folgenden Prämissen berücksichtigt:

- Forderungen, die sich im Insolvenzverfahren befinden, werden unabhängig von der Fälligkeit und der Art der Forderung immer zu 100 % wertberichtigt,
- Forderungen aus Grundsteuer der letzten zwei Jahre werden auf Grund der Bevorrechtigung in Insolvenzverfahren nicht abgewertet sowie
- Verbindlichkeiten gegenüber Debitoren bleiben bei der Wertberichtigung unberücksichtigt.

Danach ermittelte der FB Finanzen zum Bilanzstichtag folgende Wertberichtigungen:

Forderungen	Bestand in Mio €		Abweichung
	2023	2022	2023 zu 2022 in %
Öffentlich-rechtliche Forderungen	135,754	107,953	30,0
- PWB	-45,969	-44,009	9,0
- EWB	0,000	0,000	
- Periodenabgrenzung	-0,799	7,750	>100
Bilanzwert	88,986	71,694	24,1
Forderungen aus Transferleistungen	42,305	38,830	8,9
- PWB	-20,863	-19,792	5,4
- EWB	0,000	0,000	
- Periodenabgrenzung	-7,460	-7,722	-3,4
Bilanzwert	13,982	11,316	19,1
Privatrechtliche Forderungen	86,873	79,172	9,7
- PWB	-3,506	-3,139	11,7
- Periodenabgrenzung	-2,859	-3,905	26,8
Bilanzwert	80,508	72,128	-11,6
gesamt	183,476	155,138	18,3

Die Forderungen erhöhten sich insgesamt um 38,977 Mio € auf 264,932 Mio €, denen Wertberichtigungen von insgesamt 81,456 Mio € gegenüberstehen, davon auf Grund des geringen Forderungsalters nahezu unveränderte PWB von insgesamt 70,338 Mio €.

Wesentliche Entwicklungen für den Anstieg der Forderungen waren

- um 5,163 Mio € gestiegene Steuerforderungen,
- um 22,174 Mio € höherer Mehrgewinnausgleich von der VVG sowie
- Abschlagszahlungen der Region Hannover für Leistungen nach dem SGB IX und SGB XII sowie für Leistungen an Asylbewerber i. H. v. saldiert 19,884 Mio €.

Im Ergebnis ist die vom FB Finanzen insgesamt angesetzte PWB als sachgerecht für die Abschreibung auf Forderungen zu bewerten.

4. Liquide Mittel

Liquide Mittel erhöhten sich im Bj. um 3,058 Mio € auf 15,352 Mio €. Die Salden der Girokonten zum Bilanzstichtag sind durch Kontoauszüge der Bankinstitute nachgewiesen, Barmittelbestände der Handvorschüsse durch Erklärungen der FB.

Neben den Kassenprüfungen durch die Beauftragten obliegt uns gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG die regelmäßige und unvermutete Prüfung der Kassen. Mindestens einmal jährlich sind nach der RPO die Kommunalkasse und entsprechende Sonderkassen zu prüfen. Im Bj. führten wir eine Prüfung in der Kommunalkasse und fünf Prüfungen in Sonderkassen durch.

5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Auszahlungen ausgewiesen, die bereits im Bj. getätigt wurden, jedoch Aufwand erst in künftigen Hj. darstellen. Sie reduzierten sich im Bj. um 4,753 Mio € auf 37,097 Mio €. Die Abgrenzung unterbleibt bei der LHH gemäß interner Festlegung bei Beträgen unter 5 T€ je Einzelfall oder jährlich wiederkehrenden Geschäftsvorfällen (ADA 20/31.1 - Finanzbuchhaltung -, Ziffer 6.6.5, Absatz 6).

Abgegrenzte Sachverhalte betreffen insbesondere Positionen des persönlichen Lebensunterhaltes, die nach Rechtsvorschriften monatlich im Voraus zu bewirken sind und daher im Bj. für Januar 2024 angewiesen werden mussten. Im Wesentlichen waren dies:

- 11,390 Mio € Bezüge für Beamte und Versorgungsempfänger
- 21,914 Mio € Sozialleistungen
- 3,264 Mio € Wohngeld.

4.400 Passiva

Passiva	31.12.2023 Mio €	31.12.2022 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
1. Nettoposition	6.163,619	6.158,011	5,608	<1
1.1 Basis-Reinvermögen	5.507,104	5.506,419	0,685	<1
1.2 Rücklagen	22,557	22,531	0,027	<1
davon Stiftungen:	22,113	22,087	0,027	<1
1.3 Jahresergebnis	-573,339	-580,469	7,130	1,2
davon Stiftungen:	0,132	0,027	0,106	>100
1.4 Sonderposten	1.207,298	1.209,531	-2,233	-0,2
davon Stiftungen:	0,322	0,432	-0,111	-25,7
2. Schulden	2.501,325	2.568,531	-67,206	-2,6
2.1 Geldschulden	2.118,881	2.023,017	95,864	4,7
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	158,621	151,022	7,598	5,0
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19,146	23,527	-4,381	-18,6
davon Stiftungen:	0,000	0,007	-0,007	-100,0
2.4 Transferverbindlichkeiten	4,933	18,482	-13,549	-73,3
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	199,745	352,483	-152,738	-43,3
3. Rückstellungen	1.759,167	1.503,878	255,289	17,0
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	1.316,339	1.212,454	103,885	8,6
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	58,297	48,579	9,718	20,0
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	75,196	44,825	30,371	67,8
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	6,248	6,293	-0,045	-0,7
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	41,391	43,753	-2,362	-5,4
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	113,451	7,909	105,542	>100
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	12,966	14,762	-1,796	-12,2
3.8 Andere Rückstellungen	135,280	125,303	9,977	8,0
4. Passive Rechnungsabgrenzung	17,938	10,939	6,999	64,0
Bilanzsumme	10.442,050	10.241,359	200,690	2,0

1. Nettoposition

Mit 6.163,619 Mio € entspricht die Nettoposition 59,0 % der Bilanzsumme und hat sich gegenüber dem Vj. - bedingt durch den Jahresüberschuss - um 5,608 Mio € erhöht. Seit dem Bj. 2017 verringerte sie sich jedoch um 720,809 Mio €. Im Gegenzug erhöhten sich die Schulden in diesem Zeitraum um 668,608 Mio € sowie die RST um 503,226 Mio €.

1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen erhöhte sich im Bj. um 0,685 Mio € auf 5.507,104 Mio €. Maßgeblich hierfür waren Schenkungen an das Sprengel Museum Hannover

(0,421 Mio €) sowie die Bewertung von Kunstgegenständen mit Ersatzwerten (0,264 Mio €).

Die Bewertung der Schenkungen und die Ermittlung der Ersatzwerte waren durch entsprechende Aufstellungen dokumentiert.

1.2 Rücklagen

Die Erhöhung der Rücklagen i. H. v. 27 T€ resultiert aus den saldierten Jahresüberschüssen der Stiftungen. Das Reinvermögen der Stiftungen blieb unverändert. Die Veränderungen der einzelnen Rücklagen entsprachen der Beschlussfassung der Ds. 1431/2023 - Beschluss über den Jahresabschluss 2022.

1.3 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltsposition 25 - Jahresergebnis - gemäß Muster 11 - Ergebnisrechnung - des Ausführungserlasses stimmt mit dem Bestand der Bilanzposition 1.3.2 Jahresüberschuss / -fehlbetrag überein:

Darstellung Jahresergebnis	31.12.2022	31.12.2023
Jahresergebnis gemäß Haushaltsposition 25 der Ergebnisrechnung = Jahresüberschuss / -fehlbetrag gemäß Bilanz (Pos. 1.3.2)	-220.437.579,60 €	7.156.721,40 €
./. Fehlbeträge aus epidemischen Lagen	-307.237.006,32 €	-527.701.128,41 €
./. sonst. Fehlbeträge aus Vj. (Pos. 1.3.1)	-52.794.879,66 €	-52.794.879,66 €
Jahresergebnis gemäß Bilanz (Pos. 1.3)	-580.469.465,58 €	-573.339.286,67 €

Die gemäß Ausführungserlass nach Muster 14 - Bilanz - erforderliche Angabe der Vorbelastung aus HR für Aufwendungen ist für das Bj. i. H. v. 55,986 Mio € erfolgt, die Summe der ausgewiesenen HR entspricht den Übertragungen ins Nj.

2. Schulden

Die Schulden haben sich im Bj. um 67,206 Mio € auf 2.501,325 Mio € verringert; der Anteil der Schulden entspricht damit einem Anteil von 24,0 % der Bilanzsumme.

2.1 Geldschulden

Die Geldschulden der LHH bilanzieren sich mit ihrem Rückzahlungsbetrag (§ 124 Abs. 4 Satz 6 NKomVG) im Bj. auf 2.118,881 Mio € in Form von Krediten für Investitionen und Liquiditätskrediten, hierin ist auch eine Anleihe über 50,100 Mio € enthalten.

2.1.1 Anleihen

Die im Vj. in eine Anleihe umgeschuldeten Investitionskredite (50,100 Mio €) blieben unverändert, Tilgungen für die Anleihe wurden vereinbarungsgemäß bisher nicht geleistet.

2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2022	2023	
Kredite vom Bund	0,038	0,036	-5,3
Kredite vom Land	0,068	0,058	-14,7
Kredite von Kreditinstituten	1.131,894	1.116,890	-1,3
Kredite vom sonstigen inländischen Bereich	608,917	580,282	-4,7
Kredite vom sonstigen ausländischen Bereich	0	143,000	n. e.
gesamt	1.740,917	1.840,267	+5,7

Im Bj. lag die Kredittilgung bei insgesamt 95,953 Mio €.

Die Kreditaufnahme für den Kernhaushalt umfasste 195,303 Mio €. Davon entfielen 145,451 Mio € auf übertragene Kreditermächtigungen des Vj., der Rest (49,852 Mio €) auf die Kreditermächtigung im Bj. Die Rückflüsse von Ausleihungen verbundener Unternehmen beliefen sich auf 9,296 Mio €, neue Ausleihungen wurden nicht vergeben. Die Nettoneuverschuldung für Investitionskredite des Kernhaushalts betrug demnach 108,646 Mio €.

Die Kreditermächtigung gemäß Haushaltssatzung wurde eingehalten. Der Rat wurde mit Ds. 1460/2023, 2095/2023 und 0001/2024 über entsprechende Kreditaufnahmen und Umschuldungen informiert.

2.1.3 Liquiditätskredite

Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nimmt die LHH Liquiditätskredite gemäß § 60 Nr. 34 KomHKVO in Anspruch. Neben der Aufnahme bei Bankinstituten werden im Rahmen des Cash-Managements auch Liquiditätskredite von Beteiligungen, verbundenen Unternehmen und/oder Sondervermögen mit Sonderrechnung eingesetzt.

Im Rahmen des internen Cash-Managements aufgenommene Liquiditätskredite (zum Bilanzstichtag 100,900 Mio €) werden entsprechend des Niedersächsischen Kontenrahmens jedoch nicht unter der Bilanzposition 2.1.3 Liquiditätskredite ausgewiesen, sondern unter den Sonstigen Verbindlichkeiten als Durchlaufende Posten (Position 2.5.1.3).

Liquiditätskredite	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2022	2023	
vom Land Niedersachsen	-	200,000	n. e.
von Kreditinstituten	232,000	28,514	-87,7
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	*280,800	*100,900	-64,1
gesamt	512,800	329,414	-35,8

*siehe Bilanzposition 2.5.1.3.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskreditaufnahme nach § 4 der Haushaltssatzung (680,000 Mio €) wurde ganzjährig eingehalten.

2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte gemäß § 120 Abs. 6 NKomVG begründen Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich Kreditaufnahmen gleichkommen. Sie sind dann zu bilanzieren, wenn entsprechendes Anlagevermögen aktiviert wurde. Den größten Anteil tragen die ÖPP-/PPP-Projekte. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte ohne entsprechende Vermögensaktivierungen sind summarisch unter der Bilanz auszuweisen, siehe Bz. 4.400 - Vermerke unter der Bilanz -:

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2022	2023	
ÖPP-/PPP-Projekte	150,983	158,582	5,0
Sonstige Kreditaufnahmen gleichkommende Vorgänge	0,039	0,039	0
gesamt	151,022	158,621	5,0

Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften erhöhten sich im Bj. um 7,598 Mio € durch die Fertigstellung der Kita In der Steinbreite sowie des Kaiser-Wilhelm- und Ratsgymnasiums und des Gymnasiums Sophienschule. Die Tilgungen für kreditähnliche Rechtsgeschäfte betragen im Bj. 11,485 Mio €. Die Zins- und Tilgungspläne für die im Bj. fertiggestellten Objekte waren plausibel.

Bei den sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften gleichkommenden Vorgängen handelt es sich um eine vom FB Wirtschaft beauftragte Sanierung eines Abwasserkanals am Schützenplatz. Die Klärung der Restsumme zwischen der SEH und dem FB Wirtschaft ist seit Jahren nicht abgeschlossen. Wir empfehlen, diese zeitnah herbeizuführen.

2.4. Transferverbindlichkeiten

Die Transferverbindlichkeiten reduzierten sich im Bj. um 13,549 Mio € auf 4,933 Mio €.

Die Reduzierung ist insbesondere auf die Berichtigung der Zuordnung der Verbindlichkeiten gemäß Gemeindefinanzreformgesetz (Einkommens- und Umsatzsteueranteile, Gewerbesteuerumlage) zurückzuführen. Sie sind jetzt den sonstigen Verbindlichkeiten zugeordnet (Passiva, Ziffer 2.5; zuvor Ziffer 2.4 Transferverbindlichkeiten - Steuerverbindlichkeiten). Der Ausweis unter sonstigen Verbindlichkeiten entspricht dem Muster 14 - Bilanz - des Ausführungserlasses zur Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) des MI vom 27.09.2023.

Werterhöhend wirkten sich dagegen insbesondere die Verbindlichkeiten aus der Umsatzsteuer aus, die erst im Nj. an das Finanzamt abzuführen waren (2,786 Mio €).

2.5. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige Verbindlichkeiten	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2022	2023	
Durchlaufende Posten	306,291	125,205	-59,1
Abzuführende Gewerbesteuer	-	19,438	100,0
Empfangene Anzahlungen	28,012	33,561	19,8
Andere sonstige Verbindlichkeiten	18,180	21,540	18,5
gesamt	352,483	199,745	-43,3

Der Rückgang der durchlaufenden Posten ist im Wesentlichen durch die reduzierte Aufnahme von Liquiditätskrediten im Rahmen des internen Cash-Managements begründet. Sie sanken auf 100,900 Mio € (Vj. 280,800 Mio €).

Die abzuführende Gewerbesteuer wird im Bj. erstmals unter den sonstigen Verbindlichkeiten aufgeführt (zuvor Ziffer 2.4 Transferverbindlichkeiten). Der abzuführende Umlagebetrag ist auf Grundlage des Gemeindefinanzreformgesetzes (Einkommens- und Umsatzsteueranteile, Gewerbesteuerumlage) gegenüber dem Vj. um 4,402 Mio € gestiegen.

3. Rückstellungen

RST stellen gemäß § 123 Abs. 2 NKomVG in Bezug auf das Hj. Verpflichtungen dar, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit jedoch noch ungewiss sind. Die FB wurden durch Haushaltsrundschreiben Nr. 07/2023 - Rückstellungen und Haushaltsreste - aufgefordert, entsprechende Meldungen für zum Jahresabschluss zu bildende RST abzugeben, die nach Prüfung durch den FB Finanzen den Aufwand des Bj. belastend in die Bilanz eingestellt wurden.

Wie in Vj. beanstanden wir die Bildung von RST ohne entsprechenden Rechts- oder Sachgrund. Im Bj. betraf dies insbesondere folgende Sachverhalte:

- Bildung einer RST im Rahmen des Masterplans Personal (4,000 Mio €). Hier liegt keine Verpflichtung der LHH gegenüber Dritten vor.
- Erhöhung der bereits bestehenden RST sowie Bildung einer weiteren RST für New-Work-Maßnahmen um 8,300 Mio € auf nun 9,300 Mio €. Auch hier liegt keine Außenverpflichtung der LHH vor.
- Erhöhung einer RST für Wohnbauzuschüsse um 2,060 Mio €: Durch steigende Bautätigkeit bei sich bessernden Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau wird mit steigenden Aufwendungszuschüssen durch die LHH gerechnet. Allerdings waren durch die LHH zum Bilanzstichtag keine rechtlichen Verpflichtungen eingegangen worden.

Zudem trafen wir folgende Feststellungen:

- Nicht erfolgte Auflösung von RST für die Sanierung von Altlasten um 1,000 Mio € nach Entfall des Sachgrundes.
- Die Bereinigung einer RST (16,474 Mio €), die noch ergebnisneutral aus Reinvermögen gebildet und im Bj. ergebniswirksam aufgelöst wurde (siehe Bz. 2.202).
- Bisher nicht erfolgte Auflösung einer RST i. H. v. 10,220 Mio € zu möglichen Risiken im Rahmen der Grundstücksübertragungen an die MHH. Die Grundstücksübertragungen sind bereits erfolgt. Ein Risiko, das den Bestand der RST rechtfertigt, besteht nicht mehr (siehe Bz. 2.202).
- In 2020 gebildete RST für bisher nicht erfolgte Abschreibungen auf Gemeindefestflächen in der Anlagenbuchhaltung (5,924 Mio €): Die bisher auf Grund von Personalengpässen nicht gebuchten Abschreibungen sind schnellstmöglich nachzuholen. Im Bj. wurden keine Abschreibungen im Rahmen dieser RST gebucht.
- Umwidmung von RST bei Aufstellung des Jahresabschlusses: Die Verwaltung stornierte die Buchung einer im Bj. gebildeten und von uns beanstandeten RST i. H. v. 14,400 Mio €, buchte in diesem Zuge aber drei weitere RST in gleicher Höhe neu ein (3,600 Mio € New-Work-Mittel, 2,790 Mio € Verlustausgleich VVG, 8,010 Mio € für bauliche Unterhaltung). Diese Buchungen beanstandeten wir, da die Risiken zum Abschlussstichtag entweder nicht vorlagen oder - wie im Falle der New-Work-Mittel - keine Verpflichtungen ggü. Dritten bestehen (s. o.).

3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsrückstellungen

Die in der Bilanz ausgewiesenen PensionsRST i. H. v. 1.125,508 Mio € (Differenz zu 2023: +83,092 Mio €) beinhalten u. a.

- 1.113,630 Mio € für künftige Pensionszahlungen auf Grundlage der Kalkulation zum Bilanzstichtag 2023 unter Verwendung der Lebenserwartungen gemäß „Heubeck-Richttafel 2018 G“ (Vj. 1.030,536 Mio €). Die Inanspruchnahme von 6,079 Mio € BeihilfeRST wurde bei PensionsRST gebucht, womit richtigerweise der Bestandswert bei 1.119,709 Mio € lag. Eine Korrektur erfolgte in 2024.

Entgegen rechtlicher Bewertungsvorgaben wurden zum Bilanzstichtag 2023 schon die Auswirkungen der in 2024 beschlossenen Anpassung der Besoldungen und Versorgungsbezüge für 2024/2025 berücksichtigt (siehe Bz. 4.101). Die Bilanzierung von 81,491 Mio € im Bj. war nicht statthaft; zudem wurde der Zuführungsbetrag nicht auf aktives Personal und Versorgungsempfänger aufgesplittet.

- 11,879 Mio € für „Schwebefälle aus Dienstherrenwechsel“ (Abwicklung Bj. keine Fälle, 0 €; Vj. drei Fälle i. H. v. 0,492 Mio €). „Schwebefälle aus Dienstherrenwechsel“ entsprechen aufgelaufenen Verpflichtungen der LHH bei Dienstherrenwechsel aus der Zeit vor Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln 2011.

Beihilferückstellungen

Die Bildung der BeihilfeRST für 2023 bemisst sich mit einem Anteil von 16,5 % der bilanzierten PensionsRST (Richtwert Niedersächsische Versorgungskasse); bei der Berechnung sind o. a. „Schwebefälle“ nicht zu berücksichtigen. Hiernach war ein Bestand von 184,752 Mio € zu bilanzieren, fehlerhaft erhöht um die o. a. Fehlbuchung von 6,079 Mio € (Bilanzbestand 190,831 Mio €; +20,793 Mio €).

Entsprechend der unzulässigen Bilanzierung der Besoldungsanpassung 2024/2025 bei den PensionsRST erhöhten sich auch die BeihilfeRST um 13,446 Mio € (s. o. PensionsRST).

3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub

Der FB Personal und Organisation hatte in 2022 in Abstimmung mit dem FB Finanzen beschlossen, für die Berechnung der RST durchschnittlich zehn Tage nicht in Anspruch genommenen Urlaub je Mitarbeiter anzusetzen.

Die RST von 24,346 Mio € erhöhte sich gegenüber dem Vj. um 1,719 Mio €. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Höhe der disponiblen Personalaufwendungen, deren lineare Erhöhungen sowie die gestiegene Mitarbeiterzahl zur Erhöhung der RST führten.

Rückstellungen für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit

Für bestehende Altersteilzeitverhältnisse nach Maßgabe des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) wurde im Bj. die RST automatisiert um aus der Lohnbuchhaltung PAISY berechnete Zu- und Abgänge erhöht (1,672 Mio €). Zugänge betreffen insbesondere gestiegene Ansprüche aus Tarifierhöhungen.

Sonstige Personalarückstellungen

Die sonstigen PersonalRST erhöhten sich im Bj. im Saldo um 4,946 Mio € auf 14,716 Mio €.

Inanspruchnahmen von RST (1,518 Mio €) erfolgten u. a. für die Aufgabenkritik der Rödl & Partner GmbH (0,211 Mio €), die Energiepreispauschale für Versorgungsempfänger (0,266 Mio €), die Beauftragung eines Unternehmens zur beschleunigten Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (Ds. 3116/2022; 0,297 Mio €) und für die Maßnahme zur Qualifizierung als Assistentkraft (0,227 Mio €). Dem stehen die Bildung von RST i. H. v. 6,464 Mio €, insbesondere für die Inflationsausgleichszahlung für Beamte (4,380 Mio €; inhaltlich zu trennen von der o. a. Besoldungsanpassung) und der Projektphase zur Sanierung des Deurag-Nerag-Geländes (0,406 Mio €) gegenüber.

Rückstellungen für Langzeitkonten

Mit Inkrafttreten der zugehörigen Dienstvereinbarung 11/131 - Einrichtung eines Langzeitkontos - zum 01.01.2018 besteht für die Beschäftigten die Möglichkeit, die Einrichtung von Langzeitkonten für das Ansparen von Zeitguthaben zu beantragen. Der Bildung von RST i. H. v. 3,117 Mio € standen Inanspruchnahmen i. H. v. 1,736 Mio € gegenüber. Damit besteht im Bj. eine RST i. H. v. 8,872 Mio €. Die Zuführung wurde auch hier automatisiert aus der Lohnbuchhaltung PAISY berechnet.

3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Im Bj. hat sich der Wert der RST für unterlassene Instandhaltung gegenüber dem Vj. um 30,371 Mio € (67,8 %) auf 75,196 Mio € erhöht. Die Erhöhung der RST bezog sich mit 28,278 Mio € auf die FB Gebäudemanagement, Kultur und Gesellschaftliche Teilhabe.

Insgesamt ergeben sich Zugänge bei den RST i. H. v. 56,214 Mio €, u. a. für die größten Einzelmaßnahmen Brandschutz und Statik im Künstlerhaus mit 6,160 Mio €, den Abrisskosten im Schulzentrum Bemerode mit 4,000 Mio €, Instandsetzung des Zentralturmes im Neuen Rathaus mit 3,300 Mio €, der Fassade des Stadtteilzentrums Lister Turm mit 2,521 Mio € (Ds. 0839/2022), sowie für die Sanierung der Schrägfassaden und Glasdächer der IGS Roderbruch mit 2,275 Mio € (Ds. 3000/2022). Demgegenüber standen Inanspruchnahmen von 14,887 Mio € sowie Auflösungen von 2,101 Mio € und Herabsetzungen von 8,855 Mio €.

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden Mittel i. H. v. 8,010 Mio € aus einer nicht mehr benötigten RST u. a. für sechs InstandhaltungsRST im FB Gebäudemanagement umgewidmet. Die im Jahresabschluss als „erteilte Instandhaltungsaufträge“ bezeichneten Maßnahmen (siehe Jahresabschluss 2023, Seite 221) ergeben sich aus einer vom FB genutzten Transaktion des Buchhaltungssystems SAP. Hiernach war eine sachliche Notwendigkeit der Maßnahmen belegt, die Betragshöhe für eine erforderliche Rückstellungsbildung ließ sich jedoch nicht entwickeln.

Wie alle RST sind auch InstandhaltungsRST unabhängig von vorhandenen Haushaltsmitteln zu bilden, sofern die sachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Sie stellen ein Korrektiv zu einer anderweitig notwendigen Anlagenabwertung dar. Diese Systematik gilt auch für den im Jahresabschluss offen ausgewiesenen Sanierungsstau von rund 39 Mio € (siehe Jahresabschluss 2023, Seite 298), der bisher bilanziell nicht erfasst ist.

Sachliche Voraussetzung der RSTbildung ist das Vorliegen vorgesehener Instandhaltungsmaßnahmen, die in den folgenden drei Jahren realisierbar sind. Im Bj. wurden im FB Gebäudemanagement 31,588 Mio € InstandhaltungsRST neu gebildet; gegenüber Vj. von durchschnittlich 10 Mio € Neubildungen stellt dies einen erheblichen Zuwachs dar. Wir können nicht einschätzen, ob dem FB notwendige Personalressourcen für die zeitgerechte Umsetzung tatsächlich gegeben sind.

Wir stellten fest, dass vier in 2020 gebildete RST zwar vorgabegemäß nach drei Jahren bereinigt (1,602 Mio €), jedoch unter gleichlautender Bezeichnung mit 2,671 Mio € neu gebildet wurden. Sechs weitere wurden dagegen wertgleich neu gebildet (1,343 Mio €). Die Maßnahmen können im Hj. keine unterlassenen Aufwendungen darstellen, da die Notwendigkeit der Instandhaltungsmaßnahmen bereits in dem Jahr der ursprünglichen RST-Bildung erkannt wurde.

Weitere drei RST über 2,728 Mio € aus 2021/2022 wurden vollumfänglich herabgesetzt und im Bj. mit 5,051 Mio € neu eingestellt. Eine Überwachung der Drei-Jahres-Begrenzung zur Umsetzung ist damit nicht mehr gegeben.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bildung von InstandhaltungsRST mangelbehaftet ist.

3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien

Diese RST verringerte sich im Bj. um 45 T€ für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfalldeponie in Bemerode. Zuführungen zu den RST gab es nicht, der Restwert der RST zum Jahresende beträgt 6,248 Mio €. Neben einer Inanspruchnahme i. H. v. 14 T€ für Sach- und Dienstleistungen in Verbindung mit der Deponie wurden im Bj. erstmalig auch 31 T€ für Dienstaufwendungen für städt. Personal in Anspruch genommen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wurde die Deponieüberwachung nicht an einen externen Dienstleister vergeben, sondern ein Stellenanteil von 0,5 als unterjähriger Mehrbedarf anerkannt. Diese Kosten wurden rechnerisch dokumentiert und wurden durch die Inanspruchnahme der RST gedeckt.

3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Die RST für die Sanierung von Altlasten verringerten sich im Bj. um 2,362 Mio €. Es wurden neue RST i. H. v. 2,200 Mio € für die Verfüllung alter Stollen in Ahlem gebildet sowie für die Verfüllung von Stollen am Lindener Berg 1,500 Mio € - sachlich geboten - von den Anderen RST umgebucht. Die Anträge zur Bildung der neuen RST lagen uns vor, Beanstandungen ergaben sich daraus nicht.

Die Inanspruchnahmen summierten sich auf 4,462 Mio € und bezogen sich insbesondere auf

- die Verfüllung der Asphaltstollen in Ahlem (2,846 Mio €),
- Altlastensanierung und Kampfmittelbeseitigung auf zu erschließenden Grundstücken (0,856 Mio €).

RST i. H. v. 1,600 Mio € wurden aufgelöst bzw. herabgesetzt, da sie für die zu Grunde liegenden Zwecke nicht weiter benötigt wurden. Den größten Anteil daran hatte eine um 1,500 Mio € herabgesetzte RST für die Erkundung und Sanierung von Flächen im Rahmen des Kleingartenprogramms, die bereits 2015 gebildet wurde.

3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Im Bj. wurde eine RST für die Regionsumlage i. H. v. 109,900 Mio € gebildet. Diese bemisst sich gemäß NFAG nach der Steuerkraft der LHH, die mit dem durch die Region festgelegten Hebesatz (im Bj. 42,2499 %) multipliziert wird. Die Steuerkraft stieg im Jahresvergleich um 335,798 Mio € auf 977,580 Mio € auf Grund in 2023 stark gestiegener Gewerbesteureinzahlungen.

3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Die RST für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren verringerten sich im Bj. um 1,796 Mio €. Zuführungen gab es im Bj. nicht, die Inanspruchnahmen beliefen sich auf 1,678 Mio €, davon

1,500 Mio € für Verzugszinsen im Zusammenhang mit einem Klagefall bzgl. der Feuer- und Rettungswache am Weidendamm. Herabsetzungen und Auflösungen erfolgten i. H. v. 0,118 Mio €.

3.8 Andere Rückstellungen

Die Anderen RST erhöhten sich im Bj. um 9,977 Mio € auf 135,280 Mio €.

Die Entwicklung wesentlicher RST dieser Bilanzposition im Bj. (ab 2,000 Mio €) ist nachfolgend dargestellt (Umbuchungen sind in Inanspruchnahme bzw. Zuführung enthalten):

Andere Rückstellungen	Art¹⁾	31.12.2022 in T€	Inanspruchnahme in T€	Auflösung in T€	Zuführung in T€	31.12.2023 in T€
<u>Im Bj. gebildete Rückstellungen</u>						
Masterplan Personal (Ds. 0382/2023)	VR	0	0	0	4,000	4,000
Sprachförderung in Kindertagesstätten	VR	0	0	0	3,240	3,240
Kindertagesstätten Abrechnungen freie Träger	VR	0	0	0	4,500	4,500
New-Work-Maßnahmen	VR	0	0	0	3,600	3,600
Verlustausgleich VVG	DR	0	0	0	2,790	2,790
Auslagerung Kindertagesstätte Osterfelddamm	VR	0	0	0	2,544	2,544
<u>Bestehende Rückstellungen</u>						
Ausfall von Betreuungsentgelten	DR	4,800	1,448	3,352	2,700	2,700
Immobilienverwaltung Drohverlust Stadtfelddamm MHH	DR	10,220	0	0	0	10,220
Wohnbauzuschüsse	VR	2,350	0	0	2,060	4,410
New-Work-Maßnahmen	VR	1,000	0	0	4,700	5,700
Verlustausgleich HCC	DR	3,500	3,353	0,147	3,700	3,700
Gesundheitsleistungen Hilfeempfänger	VR	5,700	0	0	0	5,700
Fördervereinbarung Baukostenzuschüsse	VR	2,925	0	0	0	2,925
Betriebsführung HDI Arena	DR	5,950	0,850	0	0	5,100
Rückstände in Anlagenbuchhaltung Infrastrukturvermögen	DR	5,294	0	0	0	5,294

Wohnerbbau	DR	16,494	0,020	16,474	0	0
Maschinelle RST	VR	8,824	4,805	4,081	11,248	11,186
Sonstige	VR	74,740	22,584	56,188	61,702	57,670
gesamt		125,303	38,228	17,833	66,038	135,280

¹⁾ Erläuterung der Abkürzungen: VR: Verbindlichkeitsrückstellung
DR: Drohverlustrückstellung

4. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung erfasst Erträge, die im Bj. eingegangen, wirtschaftlich aber dem Ergebnis folgender Jahre zuzurechnen sind. Sie erhöhten sich im Bj. um 6,999 Mio € auf 17,938 Mio €. Folgende Positionen waren hierin maßgeblich:

- 9,456 Mio € zum Bilanzstichtag 2023 erhaltene Anzahlungen
Hier sind nur Anzahlungen erfasst, denen am Bilanzstichtag erkennbar im Buchhaltungssystem noch kein fälliger Forderungsposten gegenüberstand.
- 0,631 Mio € noch nicht verwendete Ersatzzahlungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (z. B. durch Baumaßnahmen), die nicht in gleichartiger Weise ausgeglichen werden können, sind zweckgebunden Ersatzzahlungen zu leisten (§ 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz).
- 4,283 Mio € Kapitalien Dauergrabpflege
Abgrenzung der für zukünftige Perioden der Grabpflege erhaltenen Einzahlungen; die jährliche Auflösung (Entnahme) erfolgt anhand des ehemaligen Zahlungsbetrages für im Bj. ausgelaufene Dauerpflegeverträge.

Vermerke unter der Bilanz

Vorbelastungen zukünftiger Hj. sind gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO unter der Bilanz abzubilden, sofern sie nicht nach § 55 Abs. 3 KomHKVO auf der Passivseite auszuweisen sind. Ihr Betrag darf nach der jeweiligen Art zusammengefasst angegeben werden.

Vorbelastungen aus HR für Aufwendungen (55,986 Mio €, davon 0,126 Mio € für Mindererträge) sind korrekt unter der Bilanzposition 1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

Die Pflichtangaben sind aufgeführt und konnten entsprechend nachvollzogen werden.

4.500 **Anhang / Anlagen zum Anhang / Rechenschaftsbericht**

4.501 Rechtliche Anforderungen an den Anhang erfüllt

Der Anhang ist gemäß § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG ein Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses, dem gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG Anlagen beizufügen sind; Inhalt und Gestaltung ergeben sich aus §§ 56, 57 KomHKVO.

Im Bj. sind die geforderten Angaben formal korrekt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gemäß den Mustern auf Grundlage des § 178 Abs. 3 NKomVG für die Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht erfolgt. Ebenso entspricht die zu erstellende Übersicht über die in das Nj. zu übertragenden Haushaltsermächtigungen den gesetzlichen Vorgaben.

Die gemäß § 57 Abs. 2 KomHKVO in der Anlagenübersicht aufzuführenden Bestände des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens ohne Vorräte und ohne geringwertige Vermögensgegenstände sowie des Finanzvermögens ohne Forderungen konnten wir nachvollziehen, ebenso die Zu- und Abgänge sowie die Zu- und Abschreibungen.

4.502 Anforderungen an den Rechenschaftsbericht gemäß § 57 Abs. 1 KomHKVO erfüllt

Der Jahresabschluss enthält den in § 128 Abs. 3 NKomVG geforderten Rechenschaftsbericht. Die in § 57 Abs. 1 KomHKVO definierten Anforderungen an die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse beim Verlauf der Haushaltswirtschaft und bei der finanzwirtschaftlichen Lage sind erfüllt.

Zum Rechenschaftsbericht ist anzumerken:

- Die Gründe für die Übertragung von Haushaltsermächtigungen sind gemäß § 20 Abs. 5 KomHKVO im Rechenschaftsbericht darzulegen; unwesentliche Beträge können dabei zusammengefasst dargestellt und begründet werden.

Es wurden einzelfallbezogene Begründungen für HR ab einem Volumen von 0,500 Mio € je Produkt für konsumtive HR und 1,000 Mio € je Investitionsmaßnahme für investive HR ausgewiesen. Für unwesentliche konsumtive und investive HR lag eine zusammenfassende Begründung unter Nennung der betroffenen TH vor.

Vielfach waren im investiven Bereich Verzögerungen im Bauablauf ausschlaggebend für die Bildung von HR. Gleichsam war die bauliche Unterhaltung im konsumtiven Bereich betroffen.

- Erläuterungen zu wesentlichen Abweichungen der Ergebnisse der Jahresrechnung von den HA wurden gemäß § 56 Abs. 1 KomHKVO aufgeführt. Der FB Finanzen berichtet über für ihn bedeutende Vorgänge im Einzelfall.

5. **Feststellungen zu zentralen Themen**

5.300 **Elektronische Datenverarbeitung (EDV)**

5.310 Begleitende Prüfung

Wir prüfen den ordnungsgemäßen Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) überwiegend begleitend, durch die Mitarbeit in Projektgruppen und Arbeitskreisen der Verwaltung, und geben Stellungnahmen zu Verfahrenseinführungen ab. Dabei stehen für uns Fragen der Compliance sowie der Wirtschaftlichkeit im Vordergrund.

Durch die begleitende Prüfung sollen mögliche Fehler und Risiken in einem frühen Stadium, d. h. bereits bei der Bedarfsfeststellung und bei der Planung von EDV-Projekten erkannt und vermieden bzw. minimiert werden.

5.320 Defizite in der Informationssicherheit

In enger Abstimmung mit dem Informationssicherheits- sowie dem Datenschutzbeauftragten hatten wir Anfang 2022 auf bestehende Defizite im Bereich der Informationssicherheit hingewiesen und Empfehlungen zur Verbesserung der Situation gegeben (siehe SB 2022, Bz. 6.320, Seite 65).

Daraufhin hat die Verwaltung Ende 2022 ein externes Sicherheitsunternehmen mit einer Sicherheitsanalyse beauftragt.

Dessen Bericht vom 08.11.2022 kam zu dem Ergebnis, dass in einigen Themenkomplexen erhebliche Mängel bestanden und gab entsprechende Handlungsempfehlungen. Seither sind einige Fortschritte zu verzeichnen, u. a. wurde eine Leitlinie für Informationssicherheit verabschiedet und zwei Stellen für ISMS (Information Security Management System) bei OE 18.ISB geschaffen.

Nach wie vor existieren aber erhebliche Defizite in folgenden Bereichen:

- Erfassung und Auswertung von Logdaten (Protokollierung); siehe auch Bz. 6.122,
- Bewältigung von Sicherheitsvorfällen,
- sichere Nutzung Sozialer Netzwerke,
- sicherer Umgang mit Cloud Anwendungen,
- Notfallkonzept für kritische IT-Systeme sowie
- Sensibilisierung der Mitarbeiter, z. B. durch E-Learning Plattform

Die Kenntnis dieser Probleme, ohne sie entsprechend anzugehen, stellt vor dem Hintergrund einer in gravierendem Maße angestiegenen Sicherheitsbedrohungslage ein erhebliches Risiko dar.

5.400 **Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), nach der Vergabeverordnung (VgV) und nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB)**

5.410 **Prüfungsgegenstand**

Als öffentlicher Auftraggeber ist die LHH verpflichtet, bei der Erteilung von Aufträgen das Vergaberecht anzuwenden. Die Grundlage hierfür findet sich im kommunalen

Haushaltsrecht und dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG).

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung dem RPA (Visaprüfung).

5.420 Prüfungsarten und -umfang

5.421 Visaprüfung

§ 155 Abs. 3 NKomVG ermächtigt das RPA, die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten. Den Umfang der Visaprüfung von Vergaben haben wir dementsprechend festgelegt und den Vergabestellen gemäß § 1 Abs. 5 RPO die entsprechenden Wertgrenzen zur Vorlage von Vergaben mitgeteilt.

Grundsätzlich betragen die Wertgrenzen für die Verwaltung und ihre Betriebe im Bj. bei Vergaben über Liefer- und Dienstleistungen 30 T€ und bei Vergaben über Bauleistungen 75 T€ (jeweils netto).

5.422 Beratung der Vergabestellen

Unsere Tätigkeit erschöpft sich nicht in der bloßen Prüfung der Vergabevorschläge und der Feststellung der Prüfungsergebnisse; vielmehr ist mit der Prüfung häufig eine eingehende Beratung der in den FB und Betrieben tätigen Vergabesachbearbeitenden mit dem Ziel der Optimierung der Arbeitsergebnisse verbunden. Auch im Vorfeld durchzuführender Vergaben haben wir Vergabestellen auf deren Nachfrage - insbesondere in Zweifelsfällen - beraten und darin unterstützt, Vergabeverfahren vorschriften- und gesetzeskonform durchzuführen, Leistungsverzeichnisse sowie Ausschreibungsunterlagen umfassend und präzise zu verfassen oder die Vertragstexte als Grundlage der Rechtsverhältnisse zwischen der LHH und den Auftragnehmern erschöpfend und eindeutig zu formulieren. Bei diesen Beratungen nehmen wir grundsätzlich eine objektive Rechtsposition ein.

Um insbesondere diesem Anspruch gerecht werden zu können, führt die Zentrale Vergabeprüfstelle des RPA die Prüfung von Vergaben ergänzend zeitlich bereits vor dem formalen Beginn der Ausschreibung durch. Durch die ergänzende zeitliche Vorverlagerung der Vergabeprüfung erhält die Verwaltung die Möglichkeit, Hinweise des RPA in laufenden Vergabeverfahren berücksichtigen zu können.

Als Beispiele für die Prüfung und Beratung der Vergabestellen seien hier die Wahl der Vergabeordnung, der Vergabeart, das Leistungsverzeichnis, die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung genannt.

Die Prüfung erfolgt in zwei eigenständigen Prüfschritten: Beratung (Prüfschritt 1) zu Beginn des Vergabeverfahrens und der im herkömmlichen Sinne bekannten Visaprüfung (Prüfschritt 2) zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar vor Auftragserteilung.

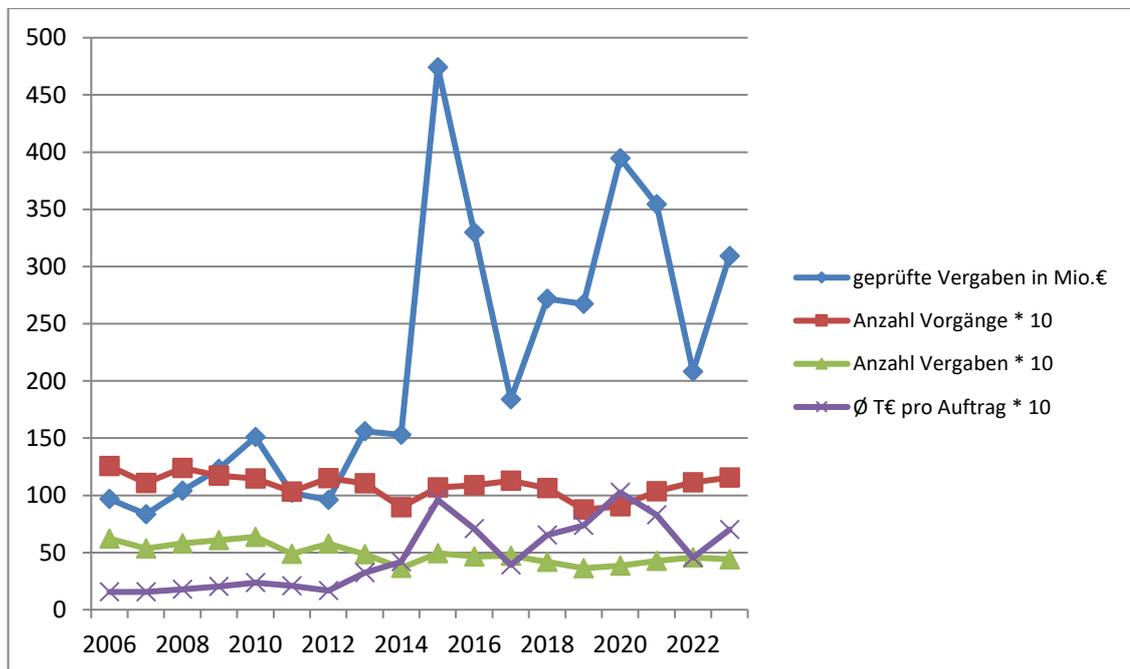
Die zusätzliche präventive Beratung trägt der zunehmenden Komplexität des Vergaberechts Rechnung. Hinzu kommt, dass die Auftragsvergaben innerhalb der Stadtverwaltung dezentral vorgenommen werden, so dass spezielles Fachwissen nicht immer in dem erforderlichen Umfang vorgehalten werden kann. Die Beratung bzw. Visaprüfung unterstützt darin, die Rechtssicherheit von Vergaben zu erhöhen.

5.430 Prüfungsergebnisse des Beratungsprüfschritts und der Visaprüfung

Die Prüfungsergebnisse werden nachfolgend differenziert dargestellt. Zum einen berichten wir unter dem Begriff „Vergabe“ über die einzelne Beschaffung, jede Vergabe ist in der Statistik daher nur einmal erfasst. Da uns die jeweilige Beschaffung sowohl im Rahmen der Beratung als auch der Visaprüfung teils mehrfach vorgelegt wird, haben wir zum anderen auch insoweit eine statistische Auswertung vorgenommen und diese unter dem Begriff „Vorgänge“ ausgewertet. Hieraus erklären sich die höhere Anzahl der „Vorgänge“ sowie die höhere Fehlerquote im Vergleich zu der Anzahl der „Vergaben“.

Wir haben im Bj. insgesamt 436 „Vergaben“ im Rahmen der Visaprüfung mit einem Auftragsvolumen von **278,866 Mio €** geprüft. Davon entfielen 137,287 Mio € auf Bau-Vergaben und 141,579 Mio € auf Liefer- / Dienstleistungsvergaben. Darüber hinaus wurden fünf „Vergaben“ mit einem Auftragsvolumen von 30,283 Mio € geprüft, die sich weder der VOB noch der UVgO oder der VgV zuweisen lassen, die aber dennoch dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen.

Nach dem erheblichen Anstieg des finanziellen Umfangs der geprüften Vergaben in den Jahren 2015 - 2016 als Folge der Flüchtlingswelle und der relativen Normalisierung im Jahr 2017, liegt das geprüfte Vergabevolumen im Bj. mit rund 309,149 Mio € wieder deutlich über dem langjährigen Schnitt i. H. v. circa 125,000 Mio €. Das durchschnittliche Auftragsvolumen der geprüften Vergaben ist seit 2006 von circa 0,200 Mio € auf mittlerweile circa 0,700 Mio € angewachsen.



In den Bz. 5.431 und 5.432 werden nachfolgend die geprüften „Vergaben“ und „Vorgänge“ getrennt nach Vergabearten und Rechtsgebiet dargestellt. Bz. 5.431 befasst sich dabei mit dem Beratungsprüfschritt und Bz. 5.432 mit der Visaprüfung.

5.431 Geprüfte Vergaben im Rahmen der Beratung: Prüfschritt 1

<u>2023 Beratung</u>	<u>VOB-Vergaben</u>			<u>VOB-Vorgänge</u>		
Vergabeart	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	221	5	73,3	251	14,7	76,5
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	15	6,7	66,7	19	26,3	73,7
Freihändig / Verhandlungsverfahren	7	42,9	57,1	10	60	70
Summe / Durchschnitt	243	6,2	72,4	280	17,1	76,1

<u>2023 Beratung</u>	<u>UVgO-/VgV-Vergaben</u>			<u>UVgO-/VgV-Vorgänge</u>		
Vergabeart	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	175	8	81,7	228	23,7	85,5
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	36	5,6	52,8	43	16,3	60,5
Freihändig / Verhandlungsverfahren	16	12,5	68,8	21	28,6	76,2
Summe / Durchschnitt	227	7,9	76,2	292	23	81,2

5.432 Geprüfte Vergaben im Rahmen der Visaprüfung: Prüfschritt 2

<u>2023 Visaprüfung</u>	<u>VOB-Vergaben</u>				<u>VOB-Vorgänge</u>		
Vergabeart	Anzahl	Vergabevolumen in Mio €	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	184	128,398	10,3	22,8	241	10,8	27,8
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	25	4,479	12	36	28	14,3	39,3
Freihändig / Verhandlungsverfahren	17	4,410	35,3	58,8	19	31,6	52,6
Summe / Durchschnitt	226	137,287	12,4	27	288	12,5	30,6

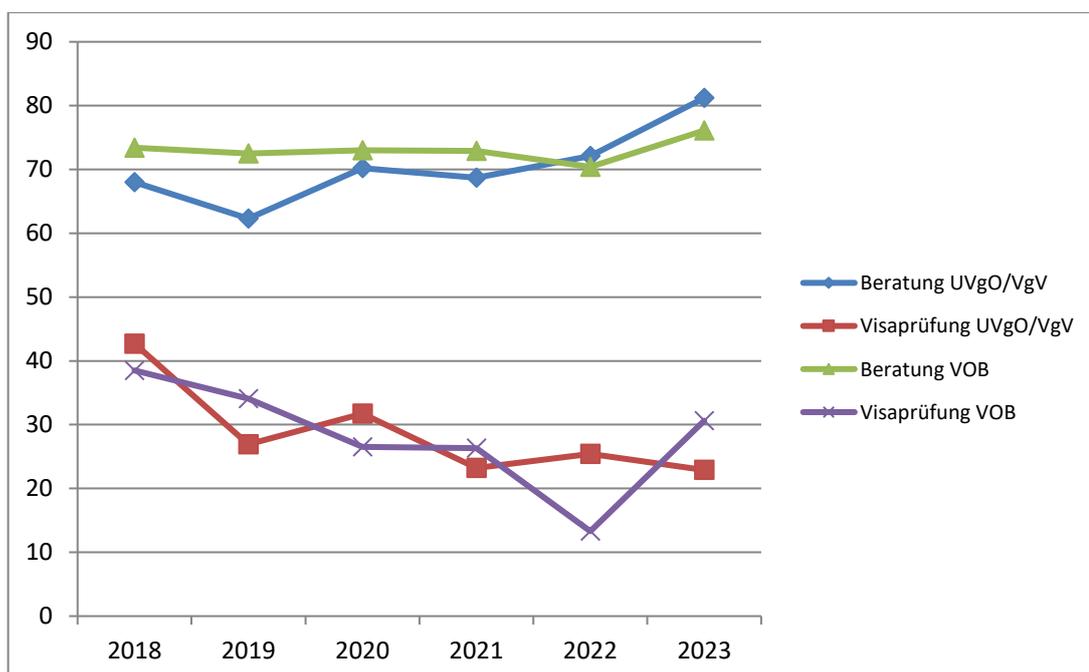
2023 Visaprüfung	UVgO-/VgV-Vergaben				UVgO-/VgV-Vorgänge		
	Vergabeart	Anzahl	Vergabevolumen in Mio €	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %	Anzahl	Fehlerquote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	137	130,476	4,4	21,2	202	4	22,8
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	32	2,174	3,1	18,8	34	5,9	20,6
Freihändig / Verhandlungsverfahren	41	8,929	14,6	24,4	44	18,2	25
Summe / Durchschnitt	210	141,579	6,2	21,4	280	6,4	22,9

5.433 Vergabevorschläge überwiegend ordnungsgemäß

Zu zahlreichen, uns zur Prüfung vorgelegten Vorgängen haben wir Vergabeprüfvermerke verfasst und an die FB und Betriebe versandt. Der prozentuale Anteil dieser Prüfungsbemerkungen im Verhältnis zu den gesamten geprüften Vorgängen wird durch die „Vermerkquote“ gekennzeichnet. In Bezug auf das Vj. veränderte sich die „Vermerkquote“ wie folgt:

	Beratung		Visaprüfung	
	Bj. %	Vj. %	Bj. %	Vj. %
VOB	76,1	70,4	30,6	13,3
UVgO/VgV	81,2	72,1	22,9	23,2

Deutlich ersichtlich ist, dass die Verwaltung in erheblichem Umfang unsere Hinweise aus dem Prüfschritt 1 - Beratung - aufgreift und Mängel in Vergabeverfahren abstellt. Über die letzten fünf Jahre ergab sich folgende prozentuale Entwicklung:

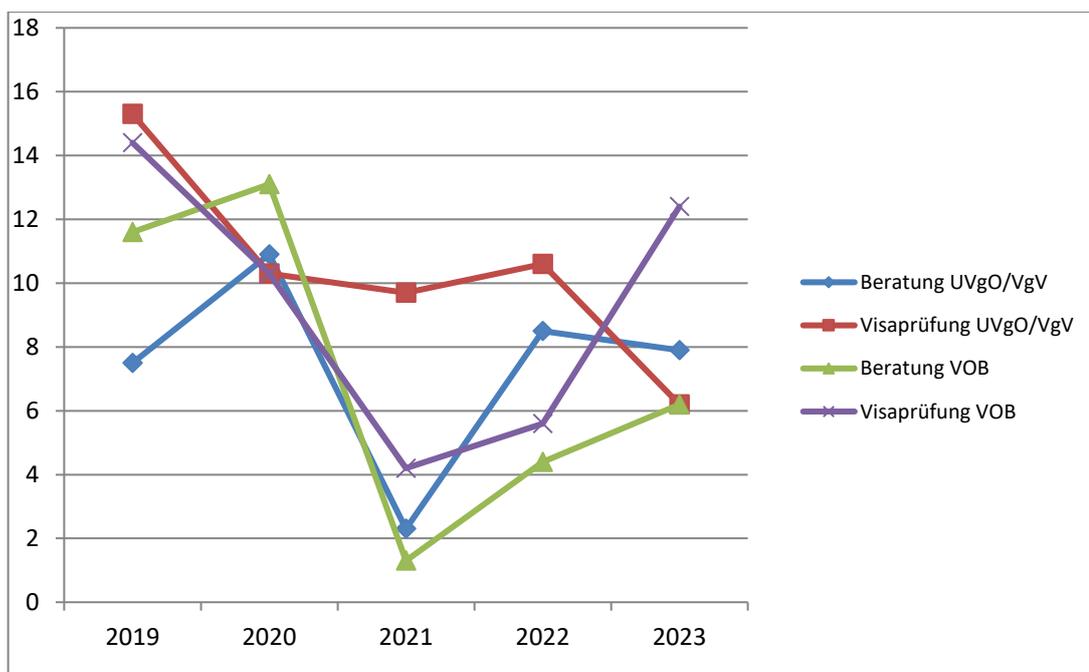


Im Rahmen der durchzuführenden Beratung und der Visaprüfung musste in einigen Fällen die vergaberechtliche Zustimmung versagt werden. Der nachfolgenden Tabelle können die Anteile der nichtzustimmungsfähigen Vorlagen, wie auch die Veränderungen in Bezug auf das Vj. entnommen werden.

	Beratung		Visaprüfung	
	Bj. %	Vj. %	Bj. %	Vj. %
VOB-Vergaben	6,2	4,4	12,4	5,6
VOB-Vorgänge	17,1	13,7	12,5	6,5
UVgO/VgV-Vergaben	7,9	8,5	6,2	10,6
UVgO/VgV-Vorgänge	23	24,1	6,4	11,6

Die Versagung der Zustimmung im Rahmen der Visaprüfung resultiert im Wesentlichen aus vergaberechtlich nicht tragfähigen Vergabevorschlägen der Verwaltung mit dem Inhalt der Beauftragung von zwingend auszuschließenden Angeboten.

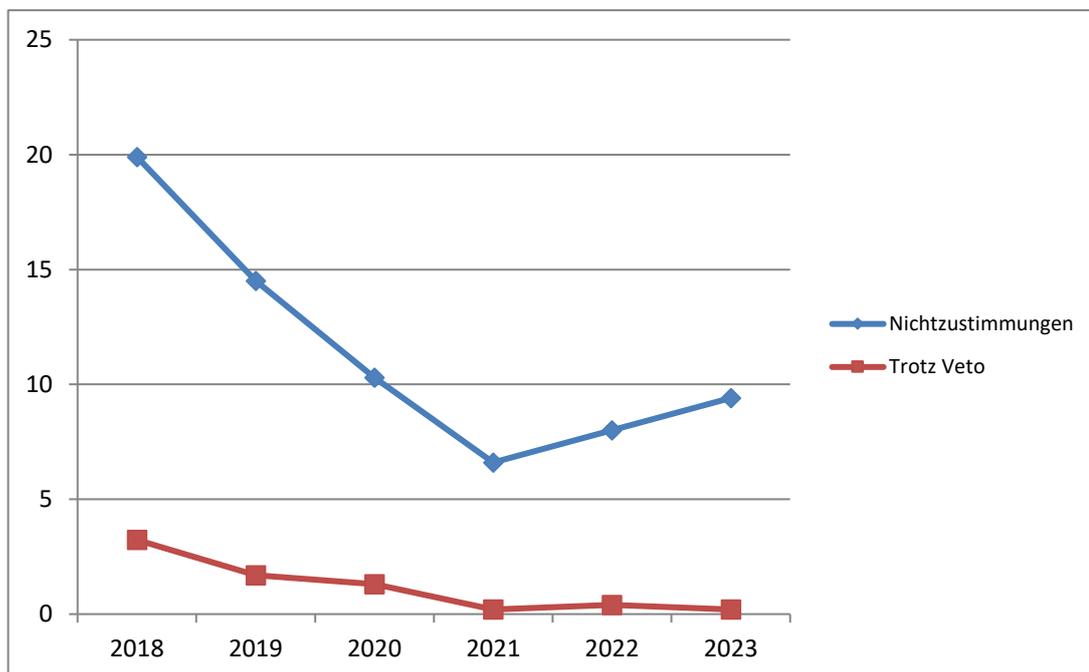
Prozentuale Veränderungen der Ablehnungsquote in den letzten fünf Jahren:



Die Nichtzustimmungen im VOB-Bereich betrafen 12,4 %, bzw. 33 Visaprüfungen. In den meisten Fällen korrigierte die Verwaltung die Vergabeentscheidungen; bei einer Beschaffung erfolgte die Beauftragung von Bauleistungen trotz vergaberechtlicher Fehlerhaftigkeit. Dieser Fall steht für ein Auftragsvolumen i. H. v. circa 4,091 Mio € (brutto) und ist unter Bz. 5.440 als „Kindertagesstätte Vinzenzstraße“ dargestellt.

Hinter den 6,2 % der Nichtzustimmungen zu den UVgO-/VgV-Visaprüfungen stehen 19 Vergaben. Auf unsere Hinweise hin hat die Verwaltung die Vergabeentscheidungen in den betroffenen Fällen i. d. R. korrigiert. Allerdings erfolgte eine Auftragserteilung trotz Vergaberechtswidrigkeit des Verfahrens. Die Summe des so geschlossenen Vertrages lag brutto bei circa 18,757 Mio € und ist unter Bz. 5.440 als „IGS Büssingweg“ dargestellt.

Insgesamt lag die Quote der Nichtzustimmungen bei 9,4 % und der Auftragserteilungen trotz vergaberechtlicher Fehlerhaftigkeit bei rund 0,2 %.



5.434 Anteil der Freihändigen Vergaben

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften muss öffentlich ausgeschrieben werden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Beschränkte Ausschreibung oder - nochmals abgestuft - die Freihändige Vergabe kommen i. d. R. erst nachrangig in Betracht.

Der Anteil der uns zur Prüfung vorgelegten Freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben betrug bei UVgO-/VgV-Vergaben 19,5 % (Vj. 34,9 %) und bei VOB-Vergaben 7,5 % (Vj. 5,6 %). Auf die Wahl der Vergabeart - insbesondere bei Freihändiger Vergabe - richten wir grundsätzlich unsere besondere Aufmerksamkeit.

5.440 Beanstandungen

Kindertagesstätte Vinzenzstraße

Die Trägerschaft der Kindertagesstätte in der Vinzenzstraße mit geschätzten Kosten i. H. v. 15 Mio € sollte im Rahmen eines Offenen Verfahrens EU-weit ausgeschrieben werden. Im Rahmen unserer Beratung haben wir den FB Jugend und Familie auf die ungeeignete Art der Abrechnung hingewiesen. Nach den bestehenden Modalitäten wird der Träger auf Basis der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bestehenden Tarifkonditionen und anhand der angebotenen Personalstruktur ausgewählt. Nach Abschluss des Vertrages steht dem Träger jedoch das Recht zu, das angebotene Personal durch tariflich höherplatziertes Personal auszutauschen, wie auch einseitig Tarifierhöhungen zu vereinbaren. Die tatsächliche Vergütung erfolgt auf Basis der Spitzabrechnung. Diese Vertragsanpassungsmöglichkeiten können u. U. dazu führen, dass das Ergebnis des Wettbewerbes nichts mit der wirtschaftlichen Situation der tatsächlichen Abrechnung zu tun hätte. Das würde sich zulasten der Mitbewerber auswirken. Wir wiesen die Verwaltung auf diese vergaberechtliche Problematik hin und empfahlen eine grundsätzliche Anpassung der Abrechnungsvereinbarungen. Der

FB folgte unseren Empfehlungen nicht und schrieb die Trägerschaft auf Basis von unveränderten Vergabeunterlagen aus.

Nach Eingang der Angebote beabsichtigte der FB den erstplatzierten Bieter mit einer Angebotssumme i. H. v. circa 18,757 Mio € wegen fehlender Preisangaben vom Verfahren auszuschließen und den Vertrag mit dem Zweitplatzierten (circa 21,329 Mio €) zu schließen. Bei unserer Prüfung haben wir die Vergabestelle darauf hingewiesen, dass entsprechend der aktuellen Vergaberegeln fehlende Preise unter bestimmten Voraussetzungen nachgefordert werden dürfen. Zusätzlich stellten wir fest, dass der Preis für die fragliche Leistung nicht fehlte, sondern als eine Nachunternehmerleistung an einer anderen (ebenfalls legitimen) Stelle ausgewiesen war. Entsprechend unserer Empfehlungen konnte die Auftragssumme so um circa 2,572 Mio € reduziert werden.

Die vergaberechtliche Zustimmung war allerdings alleine wegen der Verletzung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Gleichbehandlung durch die ausgebliebene Umsetzung der Empfehlungen bzgl. der Abrechnungsmodalitäten unmöglich.

IGS Büssingweg

Bei der Ausschreibung über das Verblendmauerwerk an der IGS Büssingweg im Wert von geschätzt circa 4,337 Mio € enthielten die Vergabeunterlagen eine Produktvorgabe hinsichtlich der zu verwendenden Steine. Als Begründung berief sich der FB Gebäudemanagement darauf, dass dieses Produkt vom Architekten ausgewählt wurde, da nur dieses in die Umgebung passen sollte. Die Abweichung vom Gebot der Produktneutralität können sich für Materialhersteller und Anbieter diskriminierend auswirken und sind deshalb an hohe Hürden gebunden. Die Begründung der Vergabestelle war intransparent, zumal nach unserer Recherche das ausgewählte Produkt sich optisch deutlich von den Materialien in der Umgebung unterschied. Zusätzlich empfahlen wir, zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen, eine Losteilung.

Der FB folgte unseren Empfehlungen nicht und schrieb die Leistungen unverändert aus. Hierbei kam es zur Verletzung der vergaberechtlichen Grundsätze der Produktneutralität und der Losteilung - damit verbunden der Gleichbehandlung und der Wirtschaftlichkeit. Der Auftrag wurde dennoch erteilt.

Flüchtlingswohnheim Blaue Schule

Zur Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine wurde entschieden, die Liegenschaft „Blaue Schule“ in Bemerode zu einer Flüchtlingsunterkunft umzubauen. Seitens des FB Gesellschaftliche Teilhabe wurde hierzu ein Betreiber gesucht. Der FB ignorierte dabei die Landesregelungen wie auch die Dienstanweisungen der LHH und legte die beabsichtigte Beschaffung nicht zur Prüfung vor.

Unsere nachgängige Prüfung hat ergeben, dass die Leistungen entgegen der europäischen Vorgaben nur national in Form einer Verhandlungsvergabe (ehemals Freihändige Vergabe) unter Beteiligung von drei Wirtschaftsteilnehmern dem Wettbewerb unterstellt wurden, obwohl eindeutig ein EU-weites Vergabeverfahren angezeigt war. Darüber hinaus waren die Angebote (mangels eindeutiger Vergabeunterlagen) nicht vergleichbar und hätten zudem auf Grund des verspäteten Eingangs ausgeschlossen werden müssen.

Wir haben mit der Ds. 0594/2024 auf die Unzulänglichkeiten hingewiesen und empfahlen eine möglichst schnelle Herstellung eines rechtskonformen Zustandes. Der FB sagte zu, die Vertragsdauer nicht über den fest vereinbarten Termin (30.10.2024) bestehen zu lassen und startete ein neues Vergabeverfahren. Bei diesem EU-weiten Verfahren beteiligten sich neben dem derzeitigen Dienstleister sieben weitere Anbieter. Bei der Auswertung der Angebote wurde festgestellt, dass ein Mitbewerber eine vom FB qualitativ deutlich besser bewertete Leistung angeboten hat und zudem sein Angebotspreis mehr als 0,300 Mio € unter dem Preis des bis 10/2024 beauftragten Dienstleisters lag. Dieser Fall steht für uns exemplarisch für die Wichtigkeit der im Vergaberecht verankerten Grundsätze.

5.441 Häufig auftretende Fehler im Vergabeverfahren

Preis Anpassungen

Eine Vielzahl von Vergabeunterlagen über Liefer- und Dienstleistungen enthielten eine Preis anpassungsmöglichkeit für die Auftragnehmer im Falle der Änderungen der Preisgrundlagen von z. B. deren Zulieferern. Wir wiesen die Vergabestellen auf die Unzulässigkeit der einseitigen Preisänderungen auf Grund der Gebote der Gleichbehandlung und des Wettbewerbs hin und empfahlen eine Anknüpfung der ggf. erforderlichen Preis anpassungen an unabhängige Indizes z. B. vom Statistischen Bundesamt. Die Vergabestellen folgten den Empfehlungen.

Lange Fristen

Die vergaberechtlichen Vorschriften fordern eine möglichst zügige Abwicklung von Vergabeverfahren. Damit soll der wirtschaftlichen Beschaffung und der schnellen Bedarfsdeckung für den Auftraggeber, aber auch der Minimierung der Preisänderungsrisiken für die Bieter Rechnung getragen werden. So ist u. a. vorgesehen, dass die Bindefrist (ab Öffnung der Angebote bis zur Auftragserteilung) bei nationalen Ausschreibungen i. d. R. 30 Kalendertage und bei EU-weiten Ausschreibungen i. d. R. 60 Kalendertage nicht überschreiten soll. Die meisten uns zur Prüfung vorgelegten Vergabeunterlagen enthalten allerdings verlängerte Bindefristen. Dies wird mit organisatorischen Abläufen innerhalb der Verwaltung, vor allem aber mit den langwierigen Abstimmungen in den politischen Gremien begründet.

Wir wiesen die Verwaltung wiederholt darauf hin, dass die o. g. Fristen nur in besonderen Ausnahmefällen überschritten werden dürfen. Interne Meinungsbildung innerhalb der Verwaltung zählt nicht dazu.

Produkt nennung

Die Leistungsbeschreibungen enthalten regelmäßig Verweise auf bestimmte Produkte. Diese werden entweder explizit gefordert oder aber als Leitfabrikat genannt. Grundsätzlich ist diese Vorgehensweise vergaberechtlich in Ausnahmefällen zulässig, setzt jedoch eine objektive Notwendigkeit der Produkt nennung voraus und erfordert in jedem Fall eine Begründung. Eine besondere Form der Produktbindung stellt die Vorgabe von bestimmten Produkteigenschaften dar, die nur von bestimmten Produkten erfüllt werden können, so dass de facto eine Produktvorgabe vorliegt, obwohl das gewünschte Produkt nicht explizit erwähnt wird. Diese Problematik besteht bereits seit Jahren und ist verwaltungsübergreifend bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen festzustellen. Wir weisen die Verwaltung kontinuierlich auf Unzulänglichkeiten hin und empfehlen regelmäßig die Überarbeitung der Vergabeunterlagen.

5.500 **Bautechnische Prüfung**

5.510 **Aufgaben der Prüfung**

Die bautechnische Prüfung umfasst die Prüfung von

- Nachtragsangeboten für Bauleistungen nach der VOB und Mehrkostenforderungen bei ÖPP-Maßnahmen (in Abgrenzung zu der Vergabepfung, siehe Bz. 5.400),
- Schlussrechnungen für Bauleistungen nach der VOB,
- VwN für Baumaßnahmen,
- Vergabeverfahren für Architekten- und Ingenieurleistungen,
- Verträgen und Honorarschlussrechnungen für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie
- Bauleistungen vor Ort (mobile Prüfung) und
- planmäßigen bzw. anlassbezogenen Schwerpunktprüfungen.

Der überwiegende Teil der Prüfungsaufgaben wird im Rahmen der Visaprüfung erledigt. Daneben werden nachgängige Prüfungen entsprechend der jährlichen Prüfplanung oder kurzfristig aus aktuellen Anlässen durchgeführt.

5.520 **Arten der Prüfung**

5.522 Nachgängige Prüfungen

Abgeschlossene Vorgänge von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten in ausgewählten Bereichen werden nachgängig geprüft. Dabei werden vor allem die Vergabe- und Abrechnungsunterlagen bewertet, die uns auf Grund der festgelegten Wertgrenzen nicht zur Visaprüfung vorzulegen waren.

Außerdem sollen bei derartigen Prüfungen Zusammenhänge ergründet werden, die bei der Visaprüfung einzelner Vorgänge nicht erkannt werden können. Das sind z. B. unzulässige Stückelungen von Aufträgen zur Umgehung von Wertgrenzen, Abgrenzungen unterschiedlicher Bauleistungen zueinander oder Mängel auf Grund organisatorischer Unzulänglichkeiten. Wegen der aus der gestiegenen Bautätigkeit aller FB zunehmenden Verpflichtung zur Visaprüfung ist die nachgängige Prüfung derzeit erheblich eingeschränkt.

5.523 Mobile Prüfung

Hauptanliegen der mobilen Prüfung ist, auf den Baustellen während der Baudurchführung festzustellen, ob

- Leistungen nach Art und Umfang vertragsgemäß erbracht werden,
- die Bauüberwachung den Erfordernissen entsprechend durchgeführt wird,
- örtliche Aufmaße mit den Gegebenheiten übereinstimmen,
- geänderte oder zusätzliche Leistungen angeordnet werden mussten und
- dafür entsprechende Nachträge vorliegen.

Die dabei gewonnenen Erkenntnisse fließen in die späteren Prüfungen der Nachtragsforderungen und der Schlussrechnungen ein. Lediglich im Rahmen von Baumaßnahmen, die mit Mitteln nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) gefördert sind, werden teils örtliche Überprüfungen nach Abschluss der Maßnahme durchgeführt. Die mobile Prüfung wird derzeit aus Kapazitätsgründen nur eingeschränkt und in Einzelfällen durchgeführt.

Mobile Prüfungen wurden und werden durchgeführt bei folgenden Baumaßnahmen:

- Asphaltstollen Ahlem - Verfüllung
- Gymnasium Humboldtschule - Sanierung und Erweiterung G 9

5.524 Beratung

Neben den genannten Prüfungsaufgaben beraten wir die FB, Betriebe und Gesellschaften vor allem bei Fragen zur Durchführung und Abrechnung von Bauleistungen, zum Abschluss von Architekten- oder Ingenieurverträgen und zu Honorarabrechnungen sowie zur Aufstellung von VwN und zugehörigen Vorarbeiten. Wir können hierbei im Vorfeld zur Vermeidung von Fehlern bei Verfahrensentscheidungen beitragen. Die Beratungsleistungen nehmen beständig zu.

5.521 Visaprüfung

Geprüft werden Nachtragsangebote vor der Beauftragung, Schlussrechnungen vor Anweisung der Schlusszahlung, Vergabeverfahren nach VgV für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie daraus folgende Verträge vor Vertragsabschluss und VwN nach Maßgabe des Zuwendungsgebers.

Die Wertgrenzen (Nettobeträge) betragen für 2023:

VOB Schlussrechnungen	100 T€
VOB Nachtragsangebote und Mehrkosten bei ÖPP-Maßnahmen	50 T€
Architekten- und Ingenieurverträge nach HOAI	100 T€
VgV-Verfahren für Architekten und Ingenieure	215 T€
Schlussrechnungen nach HOAI	100 T€
VwN für Zuwendungen der LHH	50 T€
VwN für Zuwendungen an die LHH	nach Maßgabe des Zuwendungsgebers

Darüber hinaus führen wir bautechnische Prüfungen bei dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover sowie - auf freiwilliger Basis - bei der hanova WOHNEN und GEWERBE GmbH durch (vgl. Bz. 1.302).

Bei VOB-Schlussrechnungen lässt es sich oft wegen enger Terminabläufe nicht vermeiden, dass entweder Zahlungsziele überschritten oder aber auf intensive Prüfungen verzichtet werden muss. Wenn ein hoher Schlusszahlungsbetrag offen und eine kurzfristige Prüfung nicht möglich ist, empfehlen wir den FB, Betrieben und Gesellschaften durch weitere Abschlagszahlungen Zahlungsaufschub zu erreichen, um eine ordnungsgemäße und sorgfältige Prüfung zu gewährleisten.

5.530 **Umfang und Ergebnisse der Visaprüfung**

5.531 Zahl und Volumina der durchgeführten Visaprüfungen

Für Bauvorhaben der LHH, der Gesellschaften und des Zweckverbandes haben wir im Bj. 514 Fälle mit einem Gesamtvolumen von 297,574 Mio € geprüft (Vj. 443 Fälle mit einem Gesamtvolumen von 142,96 Mio €).

Getrennt nach der Art der Vorgänge waren dies:

181	Nachtragsangebote (VOB) und Mehrkostenforderungen bei ÖPP-Maßnahmen	29,444 Mio €
211	Schlussrechnungen für VOB-Leistungen	215,583 Mio €
67	Architekten- und Ingenieurvergaben (VgV / HOAI)	28,581 Mio €
23	Rechnungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI)	7,379 Mio €
21	VwN	10,519 Mio €
11	VOB-Vergaben für Gesellschaften, einen Zweckverband und die LHH	6,068 Mio €

Die von uns für Zuwendungsgeber vorzuprüfenden VwN betrafen vor allem

- Tiefbau- sowie Brückenbaumaßnahmen, die mit Mitteln nach dem NGVFG oder nach dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (EntflechtG) gefördert werden,
- die Grunderneuerung von Bushaltestellen im Rahmen der Förderung von Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und
- die Bauunterhaltung des Sportleistungszentrums.

Zusätzlich waren für noch nicht abgeschlossene Tiefbaumaßnahmen, die mit Mitteln nach dem NGVFG bzw. EntflechtG gefördert werden, Teilzahlungsanforderungen zu prüfen.

8,8 % der zur Visaprüfung vorgelegten Rechnungen, Nachträge und Architekten- und Ingenieurverträge mussten aus Kapazitätsgründen im Bj. an die FB ungeprüft zurückgesandt werden.

5.532 Im Rahmen der Visaprüfung veranlasste Berichtigungen

Im Bj. waren in 46 Fällen von uns veranlasste Berichtigungen vorzunehmen, die zu tatsächlichen Minderauszahlungen bei Schlussrechnungen, Nachtragsangeboten sowie Verträgen von zusammen 1,114 Mio € führten.

Getrennt nach der Art der Vorgänge verteilen sich die Minderauszahlungen wie folgt:

22	Nachtragsangebote nach der VOB	694 T€
20	Schlussrechnungen für VOB-Leistungen	110 T€
3	Vergabe für Architekten- und Ingenieurleistungen nach VgV/ HOAI	304 T€
1	Rechnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI)	6 T€

Dem gegenüber war in einem Fall eine Korrektur zu veranlassen, die zu Mehrausgaben von 838 € führte, da ein Fehler rückgängig gemacht werden musste.

Auf Grund unserer Prüfergebnisse, Hinweise und Empfehlungen haben die zuständigen Stellen Korrekturen in Rechnungen und bei Mehrkostenforderungen in den vor genannten Fällen vorgenommen.

Die Ergebnisse unserer Prüfungen sind allerdings auch unter dem Aspekt der Prävention zu betrachten. Nach unserer Erfahrung und Überzeugung werden durch die geübte Praxis der Visaprüfung die FB und die Architekten- und Ingenieurbüros bereits zu einer gründlicheren Sachbearbeitung angehalten. Durch diese Prävention ist ein weit höherer, in Zahlen nicht messbarer Vorteil für die LHH gegeben. Daneben tragen auch die vor Eintritt der eigentlichen Prüfung bei Beratungen gegebenen Hinweise und Empfehlungen zu einem nicht quantifizierbaren wirtschaftlichen Ergebnis für die LHH bei.

5.533 Ukrainekriegsbedingte Mehrkosten bei verschiedenen ÖPP-Maßnahmen

Vorgelegt wurden sogenannte Ergänzungsvereinbarungen zu ÖPP-Verträgen über ukrainekriegsbedingte Mehrkosten für verschiedene ÖPP-Maßnahmen.

Ergänzungsvereinbarung zum Projektvertrag „Neubau einer vier Typen Kindertagesstätte am Standort Petermannstraße mit Wiederholungsleistungen an vier weiteren Standorten“ über 2,376 Mio €

In der ursprünglichen Vereinbarung sollten 70 % der pauschal geforderten, nicht konkret belegten ukrainekriegsbedingten Mehrkosten nach einer Verhandlung mit dem Auftragnehmer von der LHH übernommen werden.

Nach den „Hinweisen zum Umgang mit Preissteigerungen in der öffentlichen Auftragsvergabe vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sollen maximal 50 % der Mehrkosten und diese auch nur mit konkreten Nachweisen durch den Auftraggeber übernommen werden, da das Kalkulationsrisiko grundsätzlich beim Auftragnehmer liegt. Auch wenn die Hinweise der Bundesministerien für Kommunen nicht bindend sind und es sich bei den ÖPP-Maßnahmen um spezielle Projektverträge handelt, empfehlen wir, sich an diesen Hinweisen des Ministeriums zu orientieren. Konkrete Nachweise zu tatsächlich ukrainekriegsbedingten Mehrkosten des Auftragnehmers lagen zudem nicht vor.

Die Verwaltung verhandelte daraufhin nach und erzielte eine Reduzierung der Mehrkosten um 235 T€ auf 2,141 Mio €. Dies entsprach rund 60 % der rein rechnerisch dargestellten, aber nicht nachgewiesenen Mehrkosten. Ohne Nachweise der konkreten Mehrkosten konnten wir deren Berechtigung nicht prüfen und nicht zustimmen. Zu diesem Punkt vertritt die Verwaltung eine abweichende Rechtsauffassung und hatte diese detailliert begründet.

Der Rat ist der Rechtsauffassung der Verwaltung gefolgt und hat der Beauftragung mit der Ds. 1807/2023 zugestimmt.

Ergänzungsvereinbarung zum Projektvertrag „Neubau eines Schwimmbades in Hannover - Misburg“ über 2,763 Mio €

Die mit Pauschalpreisvertrag und dem ursprünglichen Angebot angebotenen Preise sollten jetzt ab dem letzten Quartal 2021 analog den Werten des Statistischen Bundesamtes zu Baupreissteigerungen indexiert werden. Der Vereinbarung konnten wir aus folgenden Gründen nicht zustimmen:

Mit der Vereinbarung sollen sämtliche nach der Indexierung berechneten fiktiven Kostensteigerungen zu Lasten der LHH gehen. Die nicht durch den Ukrainekrieg bedingten, über die Bauzeit üblichen Mehrkosten waren bereits im Angebot (Pauschalpreis) enthalten. Es könnten lediglich die kriegsbedingten Mehrkosten nur mit konkretem Nachweis geltend gemacht werden und diese nicht zu 100 %. Die Indexierung der Baupreissteigerungen erfolgte hier bereits vor Kriegsbeginn für das letzte Quartal 2021. Es handelte sich um reine Verhandlungsergebnisse, die weder transparent noch für uns prüfbar waren. Zu diesem Punkt vertritt die Verwaltung eine abweichende Rechtsauffassung und hat diese detailliert begründet. Der Rat ist der Rechtsauffassung der Verwaltung gefolgt und hat der Beauftragung mit der Ds. 1879/2023 zugestimmt.

5.534 Mehrkosten von rund 15 Mio € bei Ingenieurleistungen in der SEH

Zur Prüfung wurden von der SEH Unterlagen zu Mehrkosten bei den Ingenieurleistungen nach HOAI für das Projekt „Erneuerung der Schlammbehandlung auf dem Klärwerk Herrenhausen“ vorgelegt.

Berichtet wurde hierzu bereits im SB 2022 unter Bz. 6.534. Die Prüfung ist nun abgeschlossen und hat zur Reduzierung der o. g. Mehrkosten von rund 0,300 Mio € geführt. Gemindert werden musste ein Nachtrag des Ingenieurbüros zur Bauzeitverlängerung.

5.535 Mehrkostenforderungen bei ÖPP-Maßnahmen des FB Gebäudemanagement nur eingeschränkt prüfbar

Wie bereits im SB 2022, Bz. 6.535, weisen wir nochmals auf die Problematik hin. Bei vielen Großbauprojekten wie Schul-, Kita-, und Schwimmbäderbau erfolgen die Vergaben als ÖPP-Maßnahmen. Planung, Bau und Finanzierung der Objekte werden zum Pauschalpreis beauftragt. Basis des Angebotes sind hauptsächlich funktionelle Leistungsbeschreibungen, denen verfahrensgemäß noch keine Planung zu Grunde liegt.

Regelmäßig kommt es trotz der Beauftragung eines Pauschalpreises zu diversen Änderungen, Umplanungen und Zusatzleistungen im Zuge der Baumaßnahmen, betragsmäßig meist im Millionenbereich pro Objekt. Obwohl der Umgang mit Mehrkosten vertraglich vereinbart ist, ist eine spätere Prüfung der Berechtigung von Mehrkostenforderungen des ÖPP-Partners nur eingeschränkt, teilweise nicht möglich.

Auch die vom Auftragnehmer hinterlegte Kostenaufgliederung bzw. sogenannte Urkalkulation ist wenig aussagekräftig, da auch dort - dem Verfahren geschuldet - nur sehr grobe pauschale Angaben enthalten sind.

Der Vertrag wird pauschal ohne Angabe von Mengen und Preisen für einzelne Leistungen geschlossen. Die regelmäßigen Mehrkostenforderungen sind so aufgestellt, als ob es auch im Ursprungsvertrag Mengen und Preise für Einzelleistungen gegeben hätte. Eine Abgrenzung von Vertragsleistung und Zusatzleistung ist damit erschwert oder unmöglich. Eine Beurteilung im Hinblick auf die Berechtigung der Höhe der Forderungen ist kaum möglich.

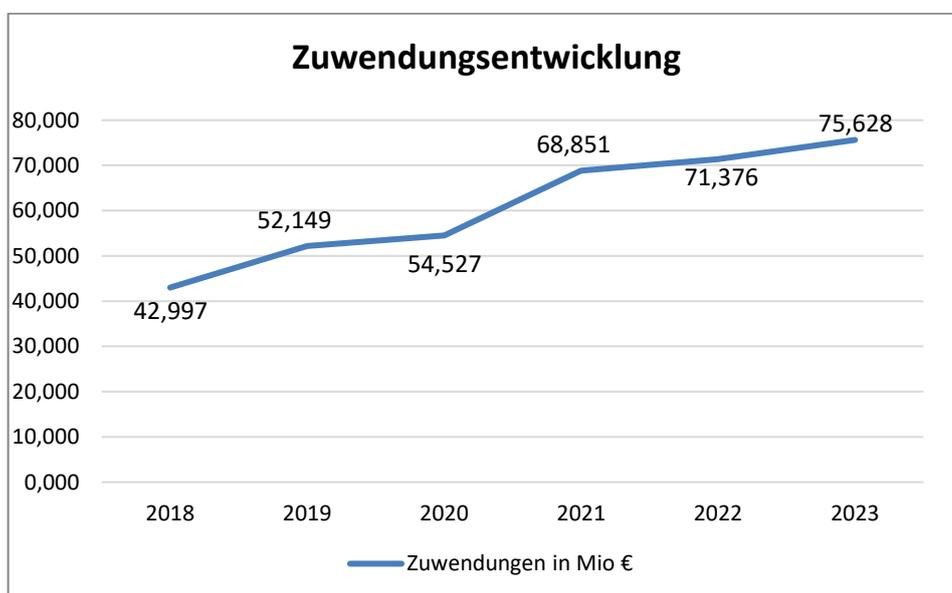
Der LHH verbleibt damit immer das finanzielle Risiko der unbestimmten Ausgestaltung der Kalkulation von ÖPP-Verträgen; entsprechende Lasten sind einseitig von ihr zu tragen. Allgemein wird durch nachträgliche (Vertrags-) Ergänzungen das Ergebnis des Vergabeverfahrens beeinflusst, sowie die Wirtschaftlichkeit der Auswahlentscheidung in Frage gestellt.

5.600 Zuwendungen

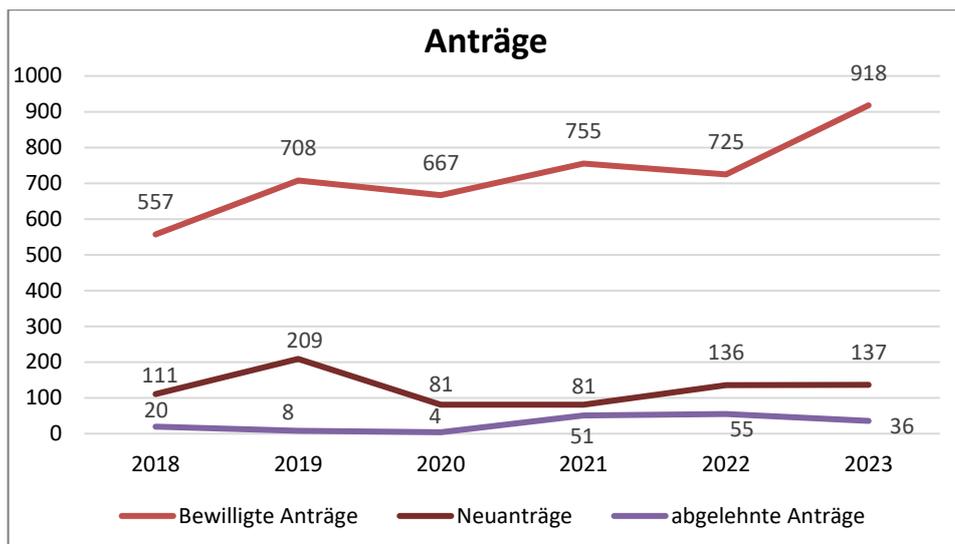
5.601 Zuwendungen sind Ausgaben und VE für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Sie unterliegen dem Subsidiaritätsprinzip, d. h. sie dürfen nur für solche Zwecke gewährt werden, an denen die Kommune ein erhebliches Interesse i. S. der Aufgabenerfüllung hat, welche ohne Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden können.

5.602 Aufwendungen weiter gestiegen

Die Grafik stellt den Anstieg der im SAP-System gebuchten Aufwendungen für Zuwendungen um rund 4,253 Mio € gegenüber dem Vj. auf 75,628 Mio € im Bj. dar. Da Zuwendungen freiwillige Leistungen sind, haben wir die als Zuwendungen zu buchenden Leistungen für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz bzw. Tagespflegeplatz ausgeklammert und aus Stiftungsmitteln gewährte Zuwendungen hinzugerechnet.



Der Anstieg der gebuchten Aufwendungen spiegelt sich auch in der Zahl der bewilligten Anträge (+193 / 918) und in der rückläufigen Zahl der Antragsablehnungen (-19 / 36) wider. Der sehr geringfügige Anstieg der bewilligten Neuanträge (+1 / 137) war somit für das Rechnungsergebnis nicht ausschlaggebend. Aus dieser Entwicklung lässt sich auf eine vorherrschend langfristig ausgelegte Förderstrategie bei der LHH schließen.



(Werte lt. ZuweCo, Stand 22.07.2024)

Die nachfolgende Tabelle stellt das Jahresergebnis dem für Zuwendungen geleisteten Aufwand gegenüber. Betrachtet man insbesondere die Jahre 2020 bis 2022 lässt sich erkennen, dass sich die Zuwendungsgewährungen erheblich auf das durch Kredite zu finanzierende Defizit ausgewirkt haben. Oder anders ausgedrückt: Wir haben in den Hj. 2020 bis 2022 Geld verausgabt, das wir nicht hatten.

Hj.	Ergebnis in Mio € (= Fehlbetrag / + =Überschuss)	Aufwand Zuwendungen in Mio €
2018	-0,078	42,997
2019	4,609	52,149
2020	-209,936	54,527
2021	-97,197	68,851
2022	-220,438	71,376
2023	7,157	75,628

Folgende wesentliche Entwicklungen waren vorwiegend bestimmend für das Rechnungsergebnis:

TH 20 - Finanzen (-2,970 Mio € / 1,530 Mio € / -194,12 %)

Produkt 11121 - Haushalt (-3,500 Mio €)

- eine zum Ausgleich gestiegener Personal- und Energiekosten umgewidmete, bereits im Vj. unzulässig gebildete RST (-3,500 Mio €) für das Förderprogramm „Gemeinsam durch die Krise“ (siehe SB 2022, Bz. 6.603, Ds. 2630/2022 und Ds. 1896/2023),

Produkt 53501 - Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft (+0,530 Mio €)

- ein aus dem Programm „Gemeinsam durch die Krise“ (Ds. 2630/2023) an proklima gewährter Zuschuss (+0,200 Mio €) für „Mikroinvestitionen“ (z. B. Austausch Heizungsregler, Bewegungsmelder),
- zwei aus dem Sammeltopf „Energieeffizient im sozialen Wohnungsbau“ an proklima gewährte Zuschüsse (+0,330 Mio €) für ein Förderprogramm zur Zentralisierung von Heizungsanlagen im Zuge des Fernwärmeausbaus,

TH 40 - Schule (+4,849 Mio € / 23,381 Mio € / +26,17 %)

Produkt 24304 - Schulformübergreifende Programme und Projekte (+4,775 Mio €)

- höhere Aufwendungen für die Betreuung von ukrainischen Flüchtlingskindern (+0,713 Mio €),
- einmalig im Vj. aufwandsmindernd gebuchte Rückforderungen auf Grund nicht erbrachter Betreuungsstunden während der Corona-bedingten Schulschließungen (+1,450 Mio €),
- die überproportional gestiegene Zahl von Kindern, die die Betreuungsangebote genutzt haben (lt. FB: Bj. 9.890 Kinder (+10 %) von insgesamt 18.320 Grundschulkindern (+6 %)),
- die weitere Umstellung der Grundschulen auf Ganztagsbetrieb (lt. FB sind inzwischen 44 von 61 Grundschulen im Ganztagsbetrieb),

TH 41 - Kultur (+1,628 Mio € / 10,365 Mio € / +18,64%)

Produkt 26101 - Darstellende Kunst (+0,594 Mio €)

- das nur alle zwei Jahre stattfindende Festival Theaterformen (+0,342 Mio €) und das Tanztheaterfestival (+0,160 Mio €),

Produkt 27304 - Bildungsnetzwerke (+0,320 Mio€)

- höhere Zuwendungen zur Bezuschussung von Mietzahlungen, weil zur Vermeidung verdeckter Zuwendungen städtische Räumlichkeiten nicht mehr unentgeltlich überlassen werden (ergebnisneutral, wegen entsprechend gestiegener Mieteinnahmen),

Produkt 28102 - Sonstige Kulturpflege (+0,271 Mio€)

- zwei neue Zuwendungen an zwei Kulturvereine (+87 T€),
- eine Zuwendung (+50 T€) und eine RST-Bildung (+0,100 Mio €) für das Sofortprogramm zum Wiederaufbau der Partnerstadt Blantyre nach dem Zyklon vom März 2023 (siehe Ds. 2319/2023),

Produkt 28104 - Erinnerungsarbeit (+0,310 Mio €)

- eine RST-Bildung (+0,300 Mio €) für die Sanierung des Glockenturms der Marktkirche (siehe Ds. 2626/2023),

TH 50 - Soziales (+0,892 Mio € / 5,827Mio € / +18,08 %)

Produkt 11132 - Städtische Beschäftigungsmaßnahmen (+0,487 Mio €)

- eine erstmals im Bj. für das Projekt „Bildungsladen“ in den sozialen Brennpunkten Sahlkamp und Mühlenberg verausgabte Zuwendung (+0,229 Mio €),

Produkt 41401 - Drogenhilfe / Heroinprojekt (+0,259 Mio €)

- drei neue Projektförderungen durch die mit Ds. H-0471/2019 für das Konzept „Suchtkranke in der Innenstadt“ bereit gestellten Mittel (+0,203 Mio €),

TH 50 - Soziales und TH 56 - Gesellschaftliche Teilhabe
(+0,201 Mio € / 1,804 Mio € / +12,55%)

Produkt 31541 - Soziale Einrichtungen für Wohnungslose, Produkt 35101 - Sonstige soziale Angelegenheiten - und neues Produkt 31542 - Soziale Hilfe bei Wohnungslosigkeit (+0,115 Mio €)

- vermehrte Hilfen bei Obdach-/Wohnungslosigkeit (siehe z. B. Ds. H-0365/2023 und H-0517/2023), verbunden mit Aufwandssteigerungen bei im TH 56 neu gebildeten Produkt 31542 - Soziale Hilfe bei Wohnungslosigkeit - (+0,603 Mio €), denen wegen Aufgabenverlagerung gesunkene Aufwendungen (-0,488 Mio €) bei den beiden bisherigen Produkten gegenüberstehen,

Produkt 11137 - Migration Integration und neues Produkt 11143 - Einwanderungsstadt (+86 T€)

- Aufwandssteigerungen (+1,201 Mio €) bei im TH 56 neu gebildeten Produkt 11143 - Einwanderungsstadt -, denen wegen Aufgabenverlagerung gesunkene Aufwendungen (-1,115 Mio €) beim bisherigen Produkt gegenüberstehen,

TH 51 - Jugend und Familie (-0,994 Mio € / 24,896 Mio € / -4,15 %)

Produkt 36101 - Tagespflege (-0,202 Mio €)

- drei sachlich zutreffende Verlagerungen von Zuwendungen in das Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - (-0,542 Mio €),
- eine Korrektur von im Vj. falsch aufwandsmindernd gebuchten Rückforderungsansprüchen gegen einen insolventen Kita-Träger (+0,409 Mio €),

Produkt 36201 - Kinder- und Jugendarbeit (-0,540 Mio €)

- eine im Vj. gebildete und im Bj. in Anspruch genommene RST für die Brandchutzsanieerung eines Jugendtreffs (-0,120 Mio €),
- eine im Bj. gebildete RST für die Förderung eines Kinder- und Jugendhauses (+78 T€),
- Umstellung auf eine neue Förderrichtlinie, verbunden mit
 - verminderter Personalkosten-RST durch bessere Kalkulierbarkeit zu fördern der Personalkosten der Jugendverbände (-0,163 Mio €),
 - erstmalige Personalkostenförderung einer Verbandsreferenten-Stelle eines Jugendverbandes nach Erfüllung der neuen Förderkriterien (+50 T€),
 - Ablehnung einer bislang gewährten Zuwendung für Jugendmigrationsarbeit wegen Nicht-Erfüllung der neuen Förderkriterien (-41 T€),
- Beendigung eines Projektes (Streetwork und Jugendtreff) wegen Fachkräftemangels (-34 T€),
- Personalzuwachs im FB Nachholung ausstehender Verwendungsnachweiskontrollen und dadurch vermehrte Rückforderung unverbrauchter Zuwendungsmittel auf Grund eingeschränkter Angebote während der Corona-Pandemie (-83 T€),

Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung (-0,584 Mio €)

- eine - wegen entsprechender Erträge - ergebnisneutrale RST-Bildung (+3,516 Mio €) für zu erwartende Rückforderungen des Landes aus einem Sprachförderprogramm nach der Richtlinie Qualität, da abgerufene Personalfördermittel wegen Fachkräftemangels nicht wie geplant verausgabt werden konnten,
- durch Fachkräftemangel gesunkene Förderungen von Personalkosten nach der Richtlinie Qualität sowie gesunkene Finanzhilfen nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz bei einem großen kirchlichen Kita-Träger (-0,550 Mio €),

- anders als im Vj. keine fehlerhafte Aufwandsbuchung zur Rückzahlung unverbrauchter Fördermittel an das Land von 0,829 Mio €, jedoch diesbezüglich, wegen verspäteter Rückzahlungen vermeidbare Zinszahlungen von 0,114 Mio € (im Bj. -0,715 Mio €),
- eine Abschlagsanforderung von einem großen Kita-Träger auf Personalkostenfördermittel für das Bj., welche aber erst im Nj. gebucht wurde (-1,200 Mio €),
- gesunkene Aufwendungen bei weiteren 14 Kita-Trägern (-2,462 Mio €) überwiegend im unteren sechsstelligen Bereich, vorwiegend hervorgerufen durch Fachkräftemangel und damit einhergehenden geringeren Personalkostenförderungen,
- höhere Aufwendungen für Sprach- und Integrationsförderung (+0,567 Mio €) bei zwei Kita-Trägern,

TH 52 - Sport, Bäder und Eventmanagement (+0,730 Mio€ / 2,407 Mio € / +43,57 %)

Produkt 42101 - Sportförderung (+0,670 Mio €):

- insgesamt 22 RST für bereits bewilligte Zuwendungen zwischen 5 T€ bis 90 T€ wegen Verzögerungen bei Sanierung und Reparatur von Vereinsstätten und / oder für die energetische Gebäudesanierung (+0,456 Mio €),

TH 57 - Senioren (+0,228 Mio € / 0,744 Mio € / +44,25%)

Produkt 31510 - Seniorenarbeit (+0,228 Mio €)

- eine ergebnisneutrale Verlagerung einer Zuwendung zur Förderung von Quartiersarbeit (+0,125 Mio €) aus dem TH 61 (Produkt 52201 - Sicherung Wohnraumversorgung -) in den TH 57.

5.603 Zusammenfassende Bewertung

Die Zuwendungen sind auch im Bj. weiter gestiegen. Der Anstieg gegenüber dem Vj. fällt mit rund 4,253 Mio € deutlich höher aus als im Vj. (2,524 Mio €).

Gesunkene Aufwendungen bei einzelnen Produkten sind überwiegend auf nicht steuerungsrelevante Umstände zurückzuführen, beispielsweise auf Verschiebungen innerhalb des Haushaltes, zwischen zwei Hj. durch im Vj. gebildete RST oder auf gesunkene Personalkostenförderungen, weil Zuwendungsempfänger wegen Fachkräftemangels ihre Stellen nicht besetzen und dadurch weniger Projekte durchführen konnten. Diese unbeabsichtigte Ausdünnung gefährdet noch nicht die gesetzliche Aufgabenwahrnehmung. Sie ersetzt aber auch nicht die dringend notwendige Steuerung im Sinne einer sparsamen und zielgerichteten Haushaltsmittelbewirtschaftung.

Diese ist beim Produkt 36201 - Kinder- und Jugendarbeit - erkennbar. Die Anwendung der neu überarbeiteten Förderrichtlinien zeigt, ebenso wie die Aufarbeitung der wegen bislang unzureichender Personalausstattung unterlassenen oder unzureichenden Verwendungsnachweiskontrollen, positive Effekte. **Wichtig ist dabei, dass die Verwaltung diesen Weg ohne Einflussnahme von außen und unabhängig von politischen oder von Träger-Interessen weiter beschreiten kann**, damit ein Abweichen von den Regelungen dieser Richtlinien nur atypischen Einzelfällen vorbehalten bleibt und nicht schleichend zur Regel wird.

5.604 Beratung durch das RPA zunehmend gefragt

Seitdem wir uns intensiv in der fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der ADA Zuwendungsgewährung einbringen, erreichen uns zunehmend Anfragen aus der Verwaltung zur Bewertung rechtlich komplexer Zuwendungsvorgänge.

Zum Ende des Bj. wurde z. B. die Förderung eines Kindertheaters (0,270 Mio €) wegen versäumter VwN und Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung eingestellt. Wir haben den FB Kultur gemeinsam mit dem FB Finanzen und dem FB Recht bezüglich der Rückforderung gewährter Zuwendungsmittel von insgesamt 0,468 Mio € beraten. Ein Ergebnis hierzu steht noch aus.

Dieses Beispiel steht exemplarisch für ein grundlegendes Problem einer dezentral organisierten Zuwendungssachbearbeitung in den FB. Durch Fluktuation und wegen der zunehmenden Aufgabenwahrnehmung durch verwaltungsfremde, unzureichend für diese Tätigkeit ausgebildete Mitarbeitende nimmt die Qualität der Zuwendungssachbearbeitung zusehends ab, was erhebliche finanzielle Nachteile, beispielsweise Fehlförderungen, fehlerhafte Bescheide, unzureichende Verwendungsnachweiskontrollen oder nicht realisierbare Rückforderungsansprüche nach sich ziehen kann.

Bisherige Versuche des FB Finanzen mit einer halben Stelle und unserer Unterstützung dieser Entwicklung entgegenzuwirken, haben bislang zu keiner nachhaltig tragenden Problemlösung geführt.

Unser Vorschlag, die beim Oberbürgermeister neu geschaffene Stabstelle Fördermittelmanagement mit dieser wichtigen Aufgabe zu beauftragen und dort ein Kompetenzzentrum für Fördermittel und Zuwendungen aufzubauen, ist bislang nicht aufgegriffen worden. Dabei würde die LHH gleich in doppelter Weise von einer solchen Zusammenlegung profitieren, weil die LHH gleichzeitig Zuwendungsgeberin und Zuwendungsempfängerin ist. Das Kompetenzzentrum könnte regulierend und beratend auf die städtische Zuwendungsgewährung Einfluss nehmen und dazu beitragen, dass städtische Zuwendungsmittel eingespart werden, indem nicht nur den städtischen FB, sondern auch den Empfängern städtischer Zuwendungen Möglichkeiten der Fördermittelakquise aufgezeigt werden.

6. Feststellungen zu den Teilhaushalten

6.001 Referat für Gleichstellung

Das Referat für Gleichstellung vergibt im Rahmen seiner Zuständigkeit Zuwendungen an Dritte. In einer Schwerpunktprüfung Anfang 2024 wurde der Geschäftsprozess von der Bearbeitung der eingehenden Zuwendungsanträge bis hin zur Verwendungsnachweisprüfung für die Jahre 2021 - 2022 betrachtet.

Folgende Feststellungen wurden getroffen:

- keine OE-eigene Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen im Referat für Gleichstellung,
- Genehmigung trotz unzureichender bzw. unvollständiger Unterlagen der Zuwendungsnehmer,
- verfrühte Auszahlung von Zuwendungen vor Eintritt der Rechtskraft,
- fehlende Belegkontrolle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung sowie fehlerhafte Erfassungen in SAP (z. B. bei Rückforderungen).

Das Referat für Gleichstellung hat unsere Beanstandungen anerkannt und umgesetzt bzw. wird diese umsetzen.

6.040 Teilhaushalt 18 - Personal und Organisation

6.041 Produkt 11106 - Personalrecht und -rechnungswesen

6.042 Zulagen zur Personalgewinnung und Personalbindung

Auf Grund seit Jahren andauernder akuter Fachkräfteengpässe sollen alle zugelassenen tariflichen und übertariflichen Leistungsmöglichkeiten zur Personalbindung und -gewinnung ausgeschöpft werden. Übertarifliche Möglichkeiten bieten die VKA-Arbeitsmarkt-RL vom 10.11.2023 mit der Zahlung einer monatlichen Zulage sowie die VKA-Fachkräfte-RL vom 10.11.2023 mit der Möglichkeit der Zahlung eines monatlichen Fixbetrages oder einer Stufenvorwegnahme.

In unserer Prüfung stellten wir fest, dass der Grund für die Gewährung der Zulagenzahlung nicht durchgängig nachvollziehbar war. In Einzelfällen fehlten Anträge und Bewilligungen in der Personalakte, in anderen Fällen lagen keine Begründungen vor oder sie waren nicht aussagekräftig.

Wir haben dem FB Personal und Organisation empfohlen, jede Entscheidung nachvollziehbar und konkret zu begründen sowie eine vollständige und zeitnahe Dokumentation sicherzustellen. Hierzu sollte z. B. auch eine Seitennummerierung erfolgen sowie eine Digitalisierung der Personalakten geprüft werden.

6.043 Zahlung von Zulagen für Rufbereitschaften, Überstunden und Interessenbekundungen zur Teilnahme an Angestelltenlehrgängen

Rufbereitschaft

Gemäß § 6 Abs. 5 TVöD sind die Beschäftigten im Rahmen begründeter betrieblicher / dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von u. a Rufbereitschaft, Überstunden

und Mehrarbeit über die reguläre Arbeitszeit hinaus verpflichtet. Eine Abgeltung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 TVöD abhängig von der Dauer sowie der Einsatzzeiten innerhalb der Rufbereitschaftsdienste.

In den geprüften Bereichen stellten wir u. a. fest, dass

- im Fachbereich Recht und Ordnung die Berechnung der Rufbereitschaftsstunden mittels der vorgelegten Nachweise nicht immer transparent und nachvollziehbar war - insbesondere auf Grund einer fehlenden Dokumentation der Zeiterfassung.

Wir haben den FB darauf hingewiesen, dass durch die fehlende Zeiterfassung z. B. die Überprüfbarkeit der Ruhezeiten gemäß § 5 Abs. 1 ArbZG zwischen Arbeitseinsätzen und regulärer Arbeitszeit sowie die Kontrollierbarkeit des Einhaltens der maximalen täglichen Arbeitszeit gemäß § 3 ArbZG nicht möglich ist.

- im Sprengel Museum Hannover eine Nachvollziehbarkeit der Abrechnung auf Grund fehlender Dokumentation und Kommunikation nicht gegeben war und fehlerhafte Berechnungen der geleisteten Rufbereitschaftszeiten (Tage und Stunden) die Folge waren. Wir haben empfohlen, das zur Erfassung der Rufbereitschaftsdienste verwendete EDV-Programm SP-Expert z. B. auch zur Dokumentation von Diensten, Sondereinsätzen und Änderungen zu nutzen.
- die in den Museen für Kulturgeschichte Hannover geleisteten Rufbereitschaftszeiten, zu deren Prüfbemerkungen wir keine Reaktion erhielten,
 - wiederholt bei allen Beschäftigten sowohl in die Öffnungszeiten als auch in die Zeit des regulären Dienstes fallen.
Rückmeldungen des EDV-Programmes SP-Expert (s. o.) zu „Regelverletzungen“ - z. B. in Form von Überschneidungen von Arbeits- und Rufbereitschaftszeiten - wurden offensichtlich nicht beachtet.
Diese Fehleingaben führten wiederholt zur Abrechnung des Rufbereitschaftsdienstes in Form einer „Tagespauschale“, die ab einer Dienstzeit von 12 Stunden gezahlt wird und höher ist als abgerechnete Stunden.
Rückforderungen wurden bisher nicht eingeleitet.
 - durch Eingaben für die eigene Person zur Abrechnung gelangten (incl. Rufbereitschaft, Krankheit, FZA, Urlaub). Das Vier-Augen-Prinzip durch Beteiligung von mindestens zwei Personen an einem Vorgang mit finanziellen Auswirkungen wurde nicht beachtet.
Eine Änderung ist bislang trotz unserer wiederholten Nachfrage nicht erfolgt.
 - ein Mitarbeiter der Haus- und Betriebstechnik innerhalb eines Zeitrahmens von sechs Monaten durchgehend - auch während Krankheits- und Urlaubszeiten sowie FZA - Rufbereitschaft geleistet hat.

Wir haben empfohlen zu prüfen, ob weitere Mitarbeiter für die Übernahme einer Rufbereitschaft in Frage kommen bzw. eine Zusammenlegung der Rufbereitschaftsdienste innerhalb der Museen für Kulturgeschichte sinnvoll und möglich wäre.

- im FB Herrenhäuser Gärten in Einzelfällen Rufbereitschaftszeiten, obwohl nur stundenweise erbracht, mit einer Tagespauschale abgerechnet wurden. Der FB Personal und Organisation hat auf Grund unseres Hinweises die Abrechnung geprüft und Überzahlungen im Rahmen der Ausschlussfrist zurückgefordert.

Überstundenpauschale

Gemäß § 7 Abs. 3 TVöD sind Überstunden die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

Gemäß § 8 Abs. 1.1 TVöD sind Überstunden grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen. War dies nicht gegeben, ist je Stunde 100 v. H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4, zu gewähren.

Die Zahlung einer Überstundenpauschale ist im TVöD nicht explizit geregelt. Gemäß § 24 Abs. 6 TVöD können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (z. B. Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge) pauschaliert gewährt werden. Fallen die Überstunden in Einzelfällen regelmäßig an, werden sie bei der LHH pauschal ausbezahlt.

In den geprüften Bereichen stellten wir u. a. fest, dass

- in der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover entgegen der Regelung des § 4 ArbZG bei Überschreiten von 9 Stunden Arbeitszeit (vorgeschriebene Pause von 45 Minuten) durch interne Weisung lediglich 30 Minuten Pause anzurechnen waren. Auf Grund unseres Hinweises wurde diese Praxis abgestellt.
- wiederholt die Erfassung der Arbeitszeit als „freiwillig“ betrachtet wird, wodurch die Grundlagen für eine rechtmäßige Gewährung der Überstundenpauschale fehlen. Auf unseren Hinweis hat der FB Öffentliche Ordnung die Beschäftigten angewiesen, ihre Arbeitszeit zu dokumentieren.
- Überstundenpauschalen wiederholt seit vielen Jahren (in einem Fall seit 1990) gewährt werden, entsprechende Plausibilitätskontrollen lt. Aussage des FB Personal und Organisation stattfänden, jedoch nicht dokumentiert würden. Wir haben eine regelmäßige Prüfung sowie deren nachprüfbare Dokumentation empfohlen.
- in einem Fall eine rechtsgrundlose Überstundenpauschale gewährt wurde, um den Zielwert des Entgeltes zu erreichen. Die Zahlung wurde auf Grund unserer Feststellung eingestellt.

Interessenbekundung zur Teilnahme am Angestelltenlehrgang I / II

Benötigen Beschäftigte für die Eingruppierung zum Stellenwert den erfolgreichen Abschluss des Angestelltenlehrgangs (I oder II), so kann eine persönliche Zulage gewährt werden, wenn die Bereitschaft zur Teilnahme am Angestelltenlehrgang erklärt wird.

Gemäß Entgeltordnung VKA / Nr. 7 Abs. 4 der Bestimmungen über die Ausbildungs- und Prüfungspflicht entfällt die Zulage, wenn Beschäftigte die Prüfung auch im Wiederholungsfalle nicht bestanden haben oder nicht an der für die Tätigkeit notwendigen Ausbildung und Prüfung teilnehmen.

Wir stellten u. a. fest, dass die Zulagengewährung im FB Öffentliche Ordnung nicht hinreichend überwacht wurde. So konnte bspw. eine seit fünf Jahren ununterbrochen gewährte Zulage nicht begründet werden. Jahrelang gewährte Zulagen ohne tatsächliche Lehrgangsteilnahme wurden auf Grund unserer Hinweise hinterfragt und z. T. eingestellt. Eine nach erfolgreichem Abschluss des Angestelltenlehrgangs erforderliche Höhergruppierung wurde auf unseren Hinweis rückwirkend nachgeholt.

Wir haben dem FB Personal und Organisation empfohlen, von der allgemeinen Regelung einer Zulagengewährung für eine Dauer von fünf Jahren abzusehen und eine kürzere Frist zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit anzusetzen.

6.100 Teilhaushalt 23 - Wirtschaft

6.101 Produkt 57101 - Wirtschaftsförderung an Dritte

6.102 Prüfung der Abwicklung der Corona-Soforthilfe für hannoversche Firmen (CoSohaF) führte zu Rückforderungen

Zu der im Bj. durchgeführten Schwerpunktprüfung über die im Jahr 2020 aus kommunalen Mitteln gewährte Corona-Soforthilfe für hannoversche Firmen haben wir die unserer Prüfung zurechenbaren Rückzahlungen im Oktober 2024 nachvollzogen. Es ergaben sich 27 Rückzahlungen i. H. v. 0,226 Mio €.

6.120 Teilhaushalt 32 - Öffentliche Ordnung

6.121 Produkt 12204 - Willkommensservice

6.122 Prüfung von Arbeitsprozessen in der Ausländerbehörde

Im Jahr 2023 wurden in den Medien mehrere Korruptionsfälle in Ausländerbehörden deutschlandweit (Stadt Köln, Landkreis Osnabrück, Stadt Hamburg) öffentlich. Wir nahmen dies zum Anlass, mögliche Risiken in der Ausländerbehörde der LHH zu untersuchen. Die im Zeitraum 2023/2024 durchgeführte Schwerpunktprüfung umfasste den Umgang mit und die Verwahrung von sensiblen Dokumenten sowie organisatorische Abläufe in Verbindung mit dem EDV-System ADVIS -Modul Ausländerwesen-.

Wir trafen u. a. folgende Feststellungen:

- Der Zugangscode für den Tresorraum, in dem u. a. Siegelkassetten und Trägervordrucke der Bundesdruckerei aufbewahrt werden, wurde über einen langen Zeitraum nicht geändert. Somit hatte u. a. auf Grund hoher Mitarbeiterfluktuation ein großer unberechtigter Personenkreis Kenntnis von dem entsprechenden Code.
- Eine von uns initiierte Inventur der Siegelkassetten ergab einen Fehlbestand von 58 Dokumenten, deren endgültiger Verbleib bisher nicht zu klären war.
- Systemseitige Zugriffsprotokollierungen in der EDV-Anwendung ADVIS waren nach einer Datenbankumstellung von Oracle 8 auf MSSQL 11 für circa zwei Jahre inaktiv. Feststellungen einzelner Zugriffe von Mitarbeitern auf das System waren für diesen Zeitraum damit nicht möglich, sind lt. einschlägiger Dienstvereinbarung allerdings auch nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für Verstöße zulässig.

Im Rahmen der Prüfung konnten wir mit dem FB ein Konzept entwickeln, um die Betriebssicherheit zu erhöhen und Fehlerquellen zu minimieren. Dies hat der FB zum Teil bereits umgesetzt. So werden unvermutete Prüfungen der Siegeltaschen und weiterer Dokumente seitens der Verwaltung künftig als fester Bestandteil des Risikomanagements eingeführt.

Konkrete Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter ergaben sich aus unserer Prüfung nicht.

6.140 **Teilhaushalt 37 - Feuerwehr**

6.141 **Produkt 12601 - Gefahrenvorbeugung**
Produkt 12602 - Gefahrenabwehr
Produkt 12701 - Rettungsdienst
Produkt 12801 - Katastrophenschutz

6.142 Ausbuchungen teilweise fehlerhaft

Forderungen, die erlassen oder niedergeschlagen werden, sind auszubuchen. Erlassen werden darf ein Anspruch, wenn dessen Eintreibung für den Schuldner einen Fall besonderer Härte bedeuten würde; eine Niederschlagung ist möglich, wenn die Einziehung keinen Erfolg hätte oder die Kosten der Nachverfolgung zum Anspruch außer Verhältnis stehen würden (§ 34 KomHKVO). Wir prüften schwerpunktmäßig diese Ausbuchungsvorgänge im FB Feuerwehr mit einer Stichprobe im Umfang von 100 Vorgängen.

Die jeweilige Entscheidung war in 78 % der Vorgänge nicht klar dokumentiert. Auf unsere Anmerkungen hin wurden Anträge auf Niederschlagung teilweise erst im Nachgang rückdatiert von der zuständigen Stelle unterschrieben. Das beanstanden wir.

Auf Grund mangelnder Kommunikation zwischen den beteiligten FB Feuerwehr und Finanzen und daraus resultierender Informationsdefizite wurde nicht jedes mögliche Mittel zur Eintreibung der Forderung ausgeschöpft. Zwei Forderungen wurden auf Grund einer Niederschlagungsempfehlung vom FB Finanzen ausgebucht, obwohl noch Korrespondenzen über einen möglichen Nachlass ausstanden. Diese liefen über den FB Feuerwehr. Zudem wurden die Vorgaben der ADA 20/34 - Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse und Vergleiche - zum Anbringen eines Personensuchvermerks im Bundeszentralregister (BZR) nicht beachtet.

Der FB Feuerwehr hat zugesagt, künftig ein korrektes Ausbuchungsverfahren einzuhalten.

6.180 **Teilhaushalt 41 - Kultur**

Ein uns durch eine Eigenschadenmeldung bekannt gewordener Einbruch im Stadtteilzentrum Lister Turm, bei dem der Tresor inkl. Handkasse und Kassenbuch entwendet wurde, nahmen wir zum Anlass einer unvermuteten Kassenprüfung.

Folgende Feststellungen wurden getroffen:

- fehlende unverzügliche Meldung von Fehlbeträgen,
- fehlende interne Dienstanweisung, auch für die Nutzung von EC-Geräten,
- fehlende Nachverfolgung der eigenen Feststellungen des FB 41 aus der internen Kassenprüfung,
- fehlende und fehlerhafte Erfassungen im Kassenbuch, die nicht den GoB entsprechen, beispielhaft:
 - fehlende Monatsabschlüsse
 - fehlender Eigenbeleg nach Diebstahl sowie
- für Dritte einsehbarer Standort des Tresors.

Der FB ist dabei, die notwendigen internen Dienstanweisungen zu erstellen und die Prozessabläufe zu ändern. Das Kassenbuch wird elektronisch geführt und der Standort des Tresors ist nicht mehr einsehbar.

6.260 **Teilhaushalt 50 - Soziales**

6.261 **Produkt 31291 - Beschäftigungsförderung
Profitcenter 5000002 - Kantine FB 50**

6.262 Vergaberechtliche Mängel bei Beschaffungen des FB Soziales

Öffentliche Aufträge werden nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UVgO im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Abweichend dürfen nach § 14 UVgO nur Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1 T€ ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag).

Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung wurden von uns stichprobenartig Beschaffungen des FB geprüft,

- deren Bestellwert bei Einzelbeschaffungen bzw. bei wiederkehrenden Beschaffungen als Jahressumme mindestens 1 T€ netto betrug und
- die nicht von der zentralen Vergabeprüfstelle des RPA im Rahmen der Visaprüfung geprüft worden waren.

Ziel unserer Prüfung war es festzustellen, ob

- die Vergabeverfahren unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen durchgeführt wurden,
- die Vergabeentscheidungen den Erfordernissen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügten und
- die einzelnen Verfahrensschritte nachvollziehbar und transparent dokumentiert wurden.

Dabei stellten wir Folgendes fest:

In nur zwei von insgesamt 18 geprüften Beschaffungsvorgängen waren Vergabeverfahren durchgeführt worden, obwohl dies für alle Vorgänge rechtlich vorgeschrieben war. Wir sehen darin einen gravierenden strukturellen Mangel im Beschaffungswesen des FB. Dabei handelte es sich u. a. um folgende Sachverhalte:

- Entsorgung von Sperrmüll und Gartenabfällen (11 T€),
- Miet- und Leasingverträge für Dienst- und Schutzkleidung sowie Schmutzfangmatten (12 T€),
- Beschaffung von Siebdruckplatten und Sichtschutznetzen (7 T€),
- Beschaffungen von Leuchtmitteln (15 T€),
- Beschaffungen von Lebensmitteln und Konsumartikeln für die Kantine des FB (185 T€) und
- Beschaffungen von Kraftstoffen (54 T€) für die Kraftfahrzeuge des Fuhrparks des Bereichs Beschäftigungsförderung und Stützpunkt Hölderlinstraße (OE 50.4).

Für die Beschaffung eines Bohrgerätes (1 T€) war das Ergebnis der vorab durchgeführten Kostenschätzung nicht dokumentiert worden.

Wir empfehlen dem FB

- Vergabeverfahren durchzuführen, sobald erkennbar ist, dass die Wertgrenze für einen Direktauftrag überschritten wird,
- bei schwer zu ermittelnden Auftragswerten vorab eine Markterkundung durchzuführen,
- sich bei wiederkehrenden Bedarfen mit dem Bereich „Zentrale Vergabe und Submission“ des FB Personal und Organisation (OE 18.4) abzustimmen, ob der Abschluss eines Rahmenvertrages für die ganze LHH sinnvoll ist,
- alle Verfahrensschritte nachvollziehbar und sorgfältig zu dokumentieren und
- die Organisation des Beschaffungswesens im FB neu zu ordnen und ein internes Kontrollsystem zur Überwachung der Einhaltung des Vergaberechts einzuführen.

In seiner Stellungnahme teilte der FB Soziales mit, dass

- im Bereich „Zentrale Fachbereichsangelegenheiten“ zukünftig schwerpunktmäßig die Beschaffungen des FB (außer für OE 50.4) bearbeitet werden sollen,
- bei fachbereichsübergreifenden Bedarfen (wie z. B. Kraftstoffe, Fuhrparkzubehör) zukünftig mit OE 18.4 zusammengearbeitet werde,
- eine stadtweite Arbeitsgruppe gebildet wurde, mit dem Ziel, die Beschaffung von Lebensmitteln und Konsumgütern für Kantinen zentral zu organisieren und vergaberechtskonform durchzuführen,
- sich künftig die beiden mit Beschaffungen befassten Bereiche des FB zur Vermeidung von Vergaberechtsverstößen im Mehr-Augen-Prinzip austauschen wollen und
- bei Beschaffungsverfahren zukünftig neben der anordnenden Leitungskraft auch die nächsthöhere Führungskraft mitzeichnen wird.

6.263 **Produkt 34601 - Wohngeld**

6.264 Mängel bei Beschaffung und Inbetriebnahme eines neuen Wohngeldfachverfahrens

- Die Beauftragung eines Programmanbieters trotz fehlender Zustimmung der Vergabeprüfstelle des RPA,
- Wohngeldüberzahlungen durch ein fehlerhaftes Programmupdate sowie
- durch weitere Programmfehler verursachte 25 Vermögensschäden (Schadenssumme insgesamt 23 T€)

waren Anlass für uns, Beschaffung und Inbetriebnahme des neuen Wohngeldfachverfahrens in einer nachgelagerten Schwerpunktprüfung zu bewerten.

Dabei stellten wir u. a. Folgendes fest:

- Der FB Soziales folgte nicht der Empfehlung der Vergabeprüfstelle zu einer genaueren Kostenschätzung. Ihm bereits im Vorfeld der Beschaffung bekannte notwendige Zusatzleistungen (Schnittstellen für E-Akte, Antragstellung nach Onlinezugangsgesetz, SAP und Einwohnermeldewesen) wurden bei der Kostenschätzung außer Acht gelassen. Dadurch blieb diese unterhalb des Schwellenwertes für europaweite Ausschreibungen und begründete damit ein nicht ordnungsgemäßes Vergabeverfahren.

- Die Entscheidung zur Einführung des neuen Wohngeldfachverfahrens wäre im Rahmen einer Projektgruppe unter Beteiligung des RPA vorzubereiten gewesen. Das RPA wurde jedoch nicht zu den Projektgruppensitzungen eingeladen. Diesbezügliche Unterlagen (Einladungen / Protokolle) konnten uns auf Anforderung nicht zugeleitet werden, da sie nicht auffindbar seien.
- Nach Angaben des FB Soziales seien bei der Programmtestung zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs des Fachverfahrens nicht alle Testfälle, sondern nur solche mit Fehlern und Auffälligkeiten dokumentiert worden. Die Dokumentation der Programmtestung und damit die Programmfreigabe nach der ADA 10/51 - Einsatz von Informations- und Kommunikationssystemen - waren daher weder sorgfältig noch ordnungsgemäß.
- Die Programmtestungen des Softwareherstellers sowie des FB Soziales zur Inbetriebnahme eines Programmupdates deckten nicht den Programmfehler auf, der zu insgesamt 561 fehlerhaften Wohngeldzahlungen und Überzahlungen von 0,399 Mio € geführt hatte. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung waren davon 14 T€ noch nicht zurückgezahlt worden.
- Die Regelung der RPO, das RPA bei schwerwiegenden Störungen beim Einsatz von IuK-Technik sowie bei EDV-Systemen unverzüglich zu unterrichten, wurde vom FB Soziales nicht beachtet. Von den fehlerhaften Wohngeldzahlungen erfuhr wir erst aus der Presseberichterstattung.

In seiner Stellungnahme beruft sich der FB Soziales auf fehlendes Wissen zu Vergaberecht und Projektleitung und verweist darauf, dass ihm die Ordnungsmäßigkeit der Kostenschätzung und des Vergabeverfahrens von der zuständigen Fachstelle für Vergabe und Submission des FB Personal und Organisation (OE 18.4) bestätigt worden sei. Allerdings war der OE 18.4 bei ihrer vergaberechtlichen Beurteilung nicht bekannt, dass der FB Soziales bei seiner Kostenschätzung bereits Kenntnis von der Notwendigkeit der o. g. Zusatzleistungen hatte.

Laut dem FB Soziales sei - anders als von OE 18.4 in ihrer Stellungnahme dargestellt - die Projektverantwortlichkeit nie auf ihn übergegangen. Diese Aussage steht im Widerspruch zu den für alle Beschäftigten der LHH geltenden Dienstanweisungen über den Einsatz und über die Nutzung von Informations- und Kommunikationssystemen (ADA 10/51 und ADA 10/52), wonach auf Grund des Prinzips der dezentralen Ressourcenverantwortung die Verantwortung für die Auswahl und für die sachgerechte und ordnungsgemäße Nutzung von IuK-Technik den dezentralen Dienststellen obliegt.

Wir gaben dem FB Soziales u. a. die Empfehlung, sich fehlendes Grundwissen zu Vergaberecht und zu IuK-Projekten anzueignen und künftig die Möglichkeit der Beratung durch das RPA zu nutzen und wiederholten unsere Empfehlung, Personal und Wissensressource zur Unterstützung der FB stärker bei OE 18.4 zu bündeln.

6.280 **Teilhaushalt 51 - Jugend und Familie**

6.281 **Produkt 36301 - Verwaltung der Jugendhilfe, Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung, Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung, Produkt 36601 - Einrichtungen der Jugendarbeit, Produkt 36702 - Heimverbund**

6.282 Mängel bei Beschaffungssachbearbeitung im FB Jugend und Familie

Wir haben im Bj. im Rahmen einer nachgängigen Schwerpunktprüfung gezielt Vergabevorgänge ausgewählt, die nicht von der zentralen Vergabeprüfstelle des RPA im Rahmen einer Visaprüfung geprüft worden waren. Dabei prüften wir, ob

- die Vergabeverfahren regelkonform durchgeführt wurden,
- die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung der Marktteilnehmer eingehalten wurden,
- die Vergabeentscheidungen den haushaltsrechtlichen Erfordernissen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügten und
- die einzelnen Verfahrensschritte nachvollziehbar und transparent dokumentiert wurden.

Wir stellten u. a. fest, dass

- Beschaffungen nur in zehn von 26 Fällen vergaberechtskonform erfolgt sind, davon drei über bereits bestehende Rahmenverträge,
- in mindestens zwölf Fällen mit Auftragswerten von mehr als 1 T€ bis 0,312 Mio € und einem Gesamtauftragsvolumen von mindestens 1,228 Mio € öffentlich zu vergebende Dienstleistungen ohne Preisvergleiche und ohne rechtfertigende Gründe direkt vergeben und damit dem Wettbewerb vorenthalten wurden,
- in drei Fällen bei direkten Beauftragungen von Sicherheitsdienstleistungen von bis zu 0,483 Mio € Jahresgesamtsumme sowie Arbeitnehmerüberlassung durch eine Zeitarbeitsfirma von 0,390 Mio € Jahresgesamtsumme für den kommunalen Sozialdienst und den Heimverbund sogar die Wertgrenze für ein EU-weites Ausschreibungsverfahren (damals 0,214 Mio €) überschritten wurde,
- bei allen sechs geprüften Vergaben von Lebensmittellieferungen für die Kantine, Lieferungen von Büromaterial, Möbeltransporten sowie bei der Beauftragung von Installationsarbeiten vom FB unzulässigerweise wegen Überschreitung der Wertgrenze Direktaufträge erteilt worden waren.

Weitere Prüfungsfeststellungen waren:

- überwiegend keine Kostenschätzung der Auftragswerte für vorgesehene Beschaffungen,
- fehlender Bezug zu bestehenden Rahmenverträgen,
- unzureichende Vertragsunterlagen,
- Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Dienstleistenden durch den FB anstatt die AGB der LHH zu vereinbaren,
- Überschreitung der Unterschriftsbefugnisse bei Vertragsabschlüssen sowie
- in einem Fall eine unzulässige, als Beauftragung deklarierte verdeckte Zuwendungsgewährung von 77 T€ ohne erforderliche Beschlussfassung durch die politischen Entscheidungsträger.

Wir sehen in diesem Prüfergebnis einen gravierenden strukturellen Mangel in der Organisation des Beschaffungswesens des FB und haben der Fachbereichsleitung dringend empfohlen,

- das Beschaffungswesen im FB neu zu ordnen,
- für ausreichendes Fachwissen personelle Ressourcen zu bündeln und
- ein internes Kontrollsystem zur Einhaltung des Vergaberechts einzuführen.

Der FB hat zugesagt,

- im Rahmen der Aufgabenkritik das Ziel einer weitest gehenden Zentralisierung des Beschaffungswesens unter Einsatz des SAP-Moduls zum Materialmanagement zu verfolgen,
- eine Vergaberechtsschulung für mit Beschaffungen befasste Beschäftigte zu planen,
- nach Lösungen für vergaberechtskonforme Beschaffungen der Kantine zu suchen,
- künftig für Standardbeschaffungen im Bürobereich die jeweils aktuellen Rahmenverträge zu nutzen und nicht über Rahmenverträge abgedeckte Artikel der zentralen Submissionsstelle für die Vergabe von Rahmenverträgen zu melden,
- die Notwendigkeit von Ausschreibungen von Sicherheitsdienstleistungen anzuerkennen, aktuell jedoch keine Beauftragungen vornehmen zu wollen,
- zu prüfen, ob ein Rahmenvertrag für Arbeitnehmerüberlassung mit mehreren Zeitarbeitsfirmen geschlossen werden soll sowie
- bei künftigen Beauftragungen die AGB der LHH zum Vertragsbestandteil zu erklären.

6.283 **Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung**

6.284 Abrechnung des Jugendhilfekostenausgleichs für 2023

Gemäß § 160 Abs. 4 Satz 5 NKomVG gewährt die Region Hannover anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag einen angemessenen pauschalierten Kostenausgleich bis zu 80 % der Personal- und Sachkosten für verschiedene Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII. Grundlage hierfür ist die von uns zu prüfende und zu testierende jährliche Abrechnung des FB Jugend und Familie.

Bei dem für das Bj. zu Grunde liegenden Gesamtvolumen von 174,370 Mio € (Vj. 155,129 Mio €) betrug der von uns festgestellte Korrekturbedarf 5 T€ bei den Personalkosten und 600 € bei den Sachkosten. Ursächlich waren geringfügige Berechnungsfehler.

6.285 Kein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren zur Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF)

Bereits seit März 2023 werden umF in einem durch Bauzäune abgetrennten Bereich einer Container-Notunterkunft für Geflüchtete des FB Gesellschaftliche Teilhabe (FB 56), zunächst ohne eine hierfür notwendige Betriebserlaubnis, im Rahmen vorläufiger Inobhutnahmen nach § 42 a SGB VIII untergebracht.

Die umF werden durch Personal betreut, das der private Betreiber der Notunterkunft zur Verfügung gestellt hat, weil sich laut Auskunft des FB Jugend und Familie (FB 51) trotz intensiver Suche kein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe bereitgefunden habe, diese Aufgabe zu übernehmen. Eine dezentrale Unterbringung sei wegen

Überlastung der eigenen Inobhutnahme-Einrichtungen, ebenso wie eine bundesweite Unterbringung, wegen des Mangels geeigneter Einrichtungsplätze nicht möglich.

Der FB 51 gab uns Ende des Bj. bekannt, mit dem Betreiber der Notunterkunft eine Vereinbarung zum Betrieb einer Einrichtung für umF mit einem geschätzten Kostenvolumen von 2,000 Mio € schließen zu wollen, ohne das erforderliche europaweite Vergabeverfahren durchgeführt zu haben.

Ein solcher Direktauftrag ist jedoch wegen der vom FB 51 selbst erzeugten Dringlichkeit unzulässig. Daher empfehlen wir, ein beschleunigtes europaweites Vergabeverfahren durchzuführen, wodurch eine rechtlich zulässige Beauftragung unter Einbeziehung der zuständigen politischen Gremien innerhalb von sechs Wochen realisierbar gewesen wäre.

Anders als von uns empfohlen, hat der FB 51 zwar wiederholt angekündigt, ein Vergabeverfahren durchführen, dann wieder mitgeteilt, die umF-Einrichtung schließen zu wollen, aber bislang weder das Eine noch das Andere umgesetzt. Stattdessen hat der FB den Betreiber der Notunterkunft vergaberechtswidrig mit der Betreuung der umF beauftragt, Leistungsentgelte vereinbart und den Verbleib der umF in der Notunterkunft bis zum 31.12.2024 verlängert (siehe Ds. 0403/2024 und 1098/2024).

Entgegen der Darstellung in der Ds. 1098/2024 wäre eine ordentliche Kündigung des für umF abgetrennten Teils der Notunterkunft und ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren möglich gewesen. Zudem ist die mit dem Betreiber geschlossene Vereinbarung keineswegs „rechtlich gesichert“, da die Möglichkeit der Vereinbarung von Leistungsentgelten bei Inobhutnahmen nach § 78a SGB VIII nur dann besteht, wenn dies durch Landesrecht bestimmt wurde. Letzteres ist in Niedersachsen aber nicht der Fall. Daher besteht das Risiko, dass wegen des Vergaberechtsverstößes jederzeit der Betrieb der Einrichtung und damit die Unterbringung der umF mit sofortiger Wirkung gerichtlich untersagt werden kann.

Der FB 51 gab an, weiterhin mit Hochdruck an Alternativen für das Inobhutnahmesystem zu arbeiten und bis zum Jahresende 2024 eine vom RPA empfohlene Ausschreibung „in die Prüfung / Bearbeitung“ zu geben. Außerdem werde derzeit eine grundlegende strategische Abwägung herbeigeführt, die die gesammelten Erfahrungswerte und Verfahrensfehler berücksichtigen soll.

6.286 Risiko eines Vermögensschadens durch unvollständige Kostenerstattung

Für die bislang in der o. a. Einrichtung untergebrachten umF wurden vom FB 51 nach unserer Belegauswertung an den Betreiber insgesamt 1,965 Mio € für den Zeitraum vom 01.03.2023 bis 31.07.2024 gezahlt. Für diesen Zeitraum wurden im Programm für wirtschaftliche Jugendhilfe (Logo Data) bislang für die Abrechnung mit dem Landesjugendamt hingegen nur 1,309 Mio € zur Kostenerstattung erfasst. Rechnerisch ergab sich zum Zeitpunkt unserer Auswertung somit eine Unterdeckung von 0,656 Mio €.

Für das Defizit ursächlich ist die vom Landesjugendamt vorgegebene Abrechnung nach Tagessätzen für tatsächlich durch umF belegte Plätze, während mit dem Betreiber bis zum 21.04.2024 (außer bei Taschengeld, Sonderleistungen und Verpflegung) belegungsunabhängige Pauschalzahlungen für die Bereitstellung von insgesamt 25 Plätzen vereinbart worden sind. Die daraus vom FB berechneten Tagessätze sind unter der Annahme einer Vollbelegung berechnet worden, obwohl wir anhand der uns zur Prüfung vorgelegten Unterlagen über die monatlichen Verpflegungsabrechnungen nur zeitgleiche Belegungen zwischen 8 und 20 der bereitgestellten 25 Plätze

feststellen konnten. Erst seit dem 22.04.2024 werden dem privaten Betreiber leistungsabhängige Tagessätze nach tatsächlicher Belegung gezahlt, die mit dem Landesjugendamt abgerechnet werden können.

Im o. a. Defizit nicht enthalten sind die bislang noch nicht mit dem Landesjugendamt abgerechneten Kosten für die Notunterkunft, welche derzeit vom FB 56 getragen werden. Nach unserer überschlägigen Berechnung nach Platzzahlen anhand der im Zeitraum vom 01.03.2023 bis 31.07.2024 für die gesamte Container-Notunterkunft gebuchten Aufwendungen ergibt sich ein auf die Unterbringung der umF entfallender Anteil von rund 0,350 Mio €.

Nach unserem Hinweis, auf die Unterdeckung teilte der FB 51 mit, dass der FB 56 den in den o. a. Zeitraum fallenden Unterkunftsanteil mit 0,356 Mio € beziffert habe. Dieser werde in Absprache mit dem Landesjugendamt rückwirkend geltend gemacht, sodass sich die Unterdeckung nicht weiter erhöhen werde.

Dennoch lässt sich durch die bislang unvollständige Geltendmachung der tatsächlich entstandenen Kosten für die Inobhutnahme der umF gegenwärtig der Eintritt eines Vermögensschadens für die LHH von 0,656 Mio € nicht ausschließen.

6.287 **Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung, Produkt 36601- Einrichtungen der Jugendarbeit, Produkt 36702 - Heimverbund**

6.288 Erfolgreiches Pilotprojekt zur Vereinfachung und Modernisierung von Handvorschüssen

Wegen der zunehmenden Schließung von Sparkassenfilialen mit Kassenschaltern ist die Bargeldauffüllung der Handvorschüsse durch Scheckeinlösung schwierig und zeitaufwändig. Wir hatten daher im Vj. (siehe SB 2022, Bz. 7.284, Seite 81) empfohlen, zunächst in einem Pilotprojekt ein neues Verfahren der Bargeldabhebung mit Girokontokarte mit nachgelagertem Vier-Augen-Prinzip anstelle von Schecks zu erproben und zur weiteren Vereinfachung eine elektronische Kassenbuchführung einzuführen.

In einer Arbeitsgruppe des FB Jugend und Familie mit unserer und mit Beteiligung des FB Finanzen wurde ein neues Verfahren der Bargeldabhebung mittels Debitkarten, eine Excel-basierte Kassenbuchführung und eine neue Dienstanweisung für die Pilotphase erarbeitet.

Die Rückmeldungen der dreizehn Einrichtungen, die für die Pilotphase ausgewählt worden waren, war durchweg positiv, so dass absehbar alle der derzeit vorhandenen 111 Handvorschüsse des FB Jugend und Familie und mittelfristig auch stadtweit die Handvorschüsse auf das neue Verfahren umgestellt werden sollen.

6.340 **Teilhaushalt 57 - Senioren**

6.341 **Produkt 31510 - Seniorenarbeit
Profitcenter 3151000 - Seniorenarbeit**

6.342 Vergaberechtliche Mängel bei Beauftragungen durch den FB Senioren

Nach § 14 UVgO dürfen Aufträge für Lieferungen und Dienstleistungen bis 1 T€ netto direkt vergeben werden. Bei Aufträgen, die diesen Wert übersteigen, ist ein Vergabe-

verfahren durchzuführen. Dabei ist auf sämtliche in einem Zeitraum von zwölf Monaten von der LHH erteilte Beauftragungen über gleichartige Lieferungen und Leistungen abzustellen.

Leistungen oberhalb eines geschätzten Auftragswertes von 5 T€ netto, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, müssen grundsätzlich im Wettbewerb vergeben werden (siehe § 50 UVgO). Dazu müssen mindestens drei fachkundige und leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Maßgeblich für die Wertgrenze ist auch hier der gesamte Bedarf des öffentlichen Auftraggebers LHH. Bei sich wiederholenden Bedarfen muss aus Gründen des fairen Wettbewerbs dieser Zeitraum ausgeweitet werden.

Im Rahmen einer nachgelagerten Schwerpunktprüfung wurden von uns stichprobenartig Direktbeauftragungen des FB Senioren geprüft, die über den o. a. Wertgrenzen lagen und die nicht von der zentralen Vergabeprüfstelle des RPA im Rahmen der Visaprüfung geprüft worden waren.

Ziel unserer Prüfung war es festzustellen, ob

- die Vergabeverfahren unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen durchgeführt wurden,
- die Vergabeentscheidungen den Erfordernissen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügten und
- die einzelnen Verfahrensschritte nachvollziehbar und transparent dokumentiert wurden.

Dabei stellten wir fest, dass in fünf von sechs geprüften Beauftragungen von Dienstleistungen keine Vergabeverfahren durchgeführt worden waren, obwohl der Auftragswert überschritten war.

Dabei handelte es sich um folgende direkt beauftragte Dienstleistungen:

- eine unbefristete Webseitenbetreuung (4 T€),
- eine gemeinsame Projektdurchführung auf Grundlage eines sogenannten Kooperationsvertrages dreier privater und einer städtischen Pflegeeinrichtung sowie einer Altenpflegeschule (je 9 T€),
- Anmietungen von Eventmobiliar sowie mobiler Raumlösungen (4 T€),
- Omnibusfahrten (13 T€) und
- Entwurfserstellung und Druck von Broschüren, Veranstaltungskalendern etc. (5 T€).

In einem von zwei geprüften Beauftragungen freiberuflicher Tätigkeiten (Direktauftrag von 3 T€ an einen Anbieter für Supervision) war durch mehrere stadtweite Beauftragungen (insgesamt 6 T€) die o. a. Wertgrenze von 5 T€ überschritten worden.

Wir empfehlen dem FB,

- vor jeder Beauftragung zu prüfen, ob durch die geplante Beauftragung in Bezug auf die jeweiligen Anbietenden noch die jeweilige Wertgrenze für Direktaufträge eingehalten wird,
- mit dem Bereich „Zentrale Vergabe und Submission“ des FB Personal und Organisation abzustimmen, ob ggf. der Abschluss eines Rahmenvertrages mit einem Anbieter-Pool für die ganze LHH sinnvoll ist,
- länger bestehende Verträge fristgemäß zu kündigen und Dienstleistungen neu zu vergeben,

- die Wirtschaftlichkeit bestehender und geplanter Beauftragungen mittels einer Markterkundung zu prüfen,
- auch bei Direktbeauftragungen Preisvergleiche durchzuführen und
- alle Verfahrensschritte nachvollziehbar und sorgfältig zu dokumentieren.

Wir empfehlen dem FB darüber hinaus,

- Kooperationsverträge nur dann abzuschließen, wenn eine unentgeltliche Zusammenarbeit vereinbart werden soll und
- bei Beauftragungen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der LHH zum Vertragsbestandteil zu erklären.

Im Prüfungsabschlussgespräch teilte der FB mit, künftig unseren o. a. Prüfungsempfehlungen folgen zu wollen und bereits seine Vorgehensweise bei der Beschaffung von Druckerzeugnissen an die Anforderungen des Vergaberechts angepasst zu haben.

7. **Sondervermögen**

7.100 - ohne gesonderte Entlastungsverfahren -

7.110 **Stiftungen**

Die LHH verwaltet treuhänderisch das Vermögen von derzeit 19 nicht rechtsfähigen Stiftungen (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG) und einer rechtsfähigen Stiftung (§ 131 Abs. 1 NKomVG), deren Erträge jeweils für den Stiftungszweck einzusetzen sind.

Alle Stiftungen sind gemäß § 130 Abs. 2 bzw. § 131 Abs. 2 NKomVG vom Vermögen des Kernhaushalts abgegrenzt nachzuweisen. Die Abgrenzung erfolgt über „Davon-Vermerke“, die den jeweiligen Anteil dieser Vermögen an einer Bilanzposition ausweisen. Darüber hinaus wird im Anhang zum Jahresabschluss jeweils eine Sonderbilanz beigefügt. Diese sind folgerichtig abgebildet.

7.120 **Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren**

7.121 Allgemeines

Die Städtischen Alten- und Pflegezentren sind eine Einrichtung nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, die gemäß § 139 Abs. 1 NKomVG wirtschaftlich selbstständig als Netto-Regiebetrieb geführt wird (im Folgenden Betrieb genannt). Für den Betrieb gilt hinsichtlich der Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie des Jahresabschlusses entsprechend § 1 Satz 2 KomEinrVO ausschließlich die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung - PBV). Nach § 4 Satz 2 KomEinrVO ist der Jahresabschluss des Betriebes ein gesonderter Teil des Jahresabschlusses der LHH, dessen Prüfung nach §§ 155 und 156 NKomVG dem RPA obliegt.

7.122 Jahresabschluss zum 31.12.2023 fristgerecht aufgestellt

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 PBV ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Gj., d. h. bis 30.06.2024, aufzustellen. Bestandteile des Jahresabschlusses nach § 4 Abs. 1 Satz 1 PBV sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anhang. Zum Anhang gehören u. a. der Anlagennachweis sowie Erläuterungen, die dem besseren Verständnis der dargestellten Zahlen dienen und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln sollen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 wurde gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG mit Unterschrift des Oberbürgermeisters zum 31.07.2024 festgestellt. Für die Prüfung lag uns ein Entwurf des Abschlusses ab Mai 2024 vor.

7.123 Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vj.

Die konsolidierte Bilanzsumme verringerte sich um 3,401 Mio € auf 58,459 Mio €.

Im Bj. konnte keine der geplanten investiven Baumaßnahmen (3,025 Mio €) umgesetzt werden. Die Zugänge bezogen sich daher im Wesentlichen auf das bewegliche

Anlagevermögen. In Folge der planmäßigen Abschreibungen von 1,715 Mio € verringerte sich das Anlagevermögen gegenüber dem Vj. im Saldo um 1,527 Mio €.

Nach Abkehr der Negativ-Zinspolitik der Europäischen Zentralbank wurden nicht unmittelbar benötigte liquide Mittel von 11,300 Mio € vom Betrieb im Rahmen des Cash-Managements dem Kernhaushalt zur Verfügung gestellt. Sie entstammen aus erwirtschafteter AfA der vergangenen Jahre und sind bisher nicht für Investitionen abgeflossen.

Neben dem Jahresfehlbetrag von 0,717 Mio € waren wesentlich für den Rückgang der Bilanzsumme die planmäßig geleistete Tilgung der bestehenden Darlehen, die zu einer Verringerung der Verbindlichkeiten gegenüber der LHH um 1,728 Mio € führte. Eine Neuaufnahme von weiteren Darlehen für Investitionen war im Bj. auf Grund der geringen Investitionen und der vorhandenen Liquidität nicht notwendig. Die Höhe der RST verringerte sich um 1,009 Mio €, da insbesondere nach Abklingen der Pandemie - zeitlich verzögert - coronabedingt gebildete RST aufgelöst wurden.

Die Umsatzerlöse aus dem Pflegebereich sind trotz Rückgang der Belegungsquote von 95,67 % auf 94,06 % von 31,299 Mio € auf 33,466 Mio € gestiegen, auch da ab 01.04.2023 die Pflegesätze in allen vollstationären Einrichtungen angepasst wurden. Die übrigen Erlöse verringerten sich in der Summe nur leicht. Den geringeren Erstattungen aus dem Pflegeausbildungsberufefonds (-0,346 Mio €) sowie den Erstattungen von Personalkosten (-0,273 Mio €) standen insbesondere die erstmalig nach der Integration der Seniorenwohnanlage Luise-Blume-Stiftung hierauf entfallenen Erträge aus Nutzungsentgelten, Kaltmiete, Betriebskostenpauschale sowie weitere Erträge aus dem Betreuten Wohnen (+0,525 Mio €) gegenüber. Der Rückgang der Erstattungen für durchgeführte Corona-Testungen (-0,992 Mio €) unter den sonstigen betrieblichen Erträgen wurde durch den - in dieser Höhe - Einmaleffekt der Auflösung von RST (+1,044 Mio €) aufgefangen.

Wesentlich für die Erhöhung des Gesamtaufwands um 2,752 Mio € war die Zunahme des Personalaufwands um 2,168 Mio €, hier neben den allgemeinen Lohn- und Gehaltssteigerungen auch ein Anstieg der Personalkosten für Fremdfirmen um 1,005 Mio €. Die Erhöhung des Materialaufwands von 0,825 Mio € auf 4,987 Mio € ist neben der allgemeinen Preisentwicklung für Lebensmittel auch mit der unvorhergesehenen Fremdbelieferung in einer Einrichtung mit Essen begründet. Weiterhin erhöhten sich die Kosten für Heizenergie (Gas und Fernwärme) überdurchschnittlich. Die unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesenen Kosten für die Beschaffung von Corona-Testmaterial sind deutlich um 0,318 Mio € auf 38 T€ zurückgegangen und bildeten den einzigen separat ausgewiesenen coronabedingten Aufwandsposten ab.

In Bezug auf die Eingliederung der Seniorenwohnanlage Luise-Blume-Stiftung in den Betrieb wurden im Bj. noch Erträge und Aufwendungen im Kernhaushalt abgebildet. Der Saldo von 12 T€ hätte das Jahresergebnis des Betriebs geringfügig verbessert.

7.124 Zielvereinbarung zum Jahresergebnis eingehalten

Für den Betrieb war zwischen dem Finanz- und dem Fachdezernat als Finanzziel 2023 u. a. ein Defizit von maximal 1,400 Mio € (Vj. 1,700 Mio €) vereinbart worden. Nach einem Jahresverlust von 49 T€ im Vj. hat der Betrieb das Bj. mit einem Defizit von 0,717 Mio € abgeschlossen und das gesetzte Finanzziel damit eingehalten.

7.125 Schwerpunkte der Abschlussprüfung und wesentliche Feststellungen

Wir prüften zum Jahresabschluss zum 31.12.2023 schwerpunktmäßig die Anlagenbuchhaltung und zusammenhängend die Fortentwicklung der zugehörigen SoPo, die Abwicklung der Forderungen sowie die Entwicklung der liquiden Mittel. Entsprechend unserer Feststellungen im Vj. haben wir die Auflösung der RST für eventuelle Rückzahlungen erhaltener Erstattungen aus dem Corona-Rettungsschirm nachvollzogen.

Im Bj. beinhaltet der Jahresabschluss erstmals die übernommene Betriebsführung der Seniorenwohnanlage Luise-Blume-Stiftung. Das bewegliche Anlagevermögen wurde verspätet in 2024 an den Betrieb übertragen. Die Zuordnung des unbeweglichen Anlagevermögens ist zur Schlussberichtserstellung noch nicht erfolgt und wird weiterhin im Kernhaushalt abgebildet.

7.200 - mit gesonderten Entlastungsverfahren –

7.210 **Eigenbetriebe, Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover**

7.211 Allgemeines

Die Eigenbetriebe der LHH

- Stadtentwässerung Hannover
- Städtische Häfen Hannover
- Hannover Congress Centrum

sind rechtlich unselbstständige wirtschaftliche Unternehmen im Sinne von § 136 NKomVG. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach der EigBetrVO in der Fassung vom 12.07.2018. Entsprechend § 140 NKomVG und auf Grundlage der EigBetrVO sind jeweils Betriebssatzungen erlassen und Betriebsausschüsse gebildet worden. Die laufenden Geschäfte der Eigenbetriebe führt die jeweilige Betriebsleitung.

Die LHH hat von dem in § 5 EigBetrVO verankerten Wahlrecht Gebrauch gemacht und für ihre Eigenbetriebe in den jeweiligen Betriebssatzungen bestimmt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nicht auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG, sondern auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen.

7.212 Prüfungsauftrag

Nach § 157 NKomVG obliegt dem RPA die Jahresabschlussprüfung in den Eigenbetrieben und in entsprechender Anwendung bei der ZVK. Es kann mit der Durchführung Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder andere Dritte beauftragen bzw. deren Beauftragung zulassen. In diesen Fällen leitet das RPA die Prüfungsberichte entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO mit den von ihm für erforderlich gehaltenen Bemerkungen dem Oberbürgermeister und der Betriebsleitung zu.

Über die einzelnen Jahresabschlüsse, die Lageberichte, die Entlastung der Betriebsleitungen und die Verwendung der Jahresgewinne oder die Behandlung der Jahresverluste beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10a NKomVG / § 35 EigBetrVO jeweils der Rat.

Die ZVK als Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG (rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen) wendet gemäß § 130 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 9 Abs. 2 der ZVK-Satzung die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend an. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen bestimmen sich dabei nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Wie bei den Eigenbetrieben beschließt der Rat der LHH u. a. über die Jahresrechnung, die Entlastung der Geschäftsführung, die Verteilung der Überschüsse und über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen in der freiwilligen Versicherung. Die Beschlüsse des Rates werden durch den Verwaltungsrat als Organ der ZVK nach § 6 Ziffern 1 und 5 der ZVK-Satzung vorbereitet.

Die drei städtischen Eigenbetriebe sowie die ZVK (siehe Bz. 7.250) beauftragten wie in den Vj. für die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2023 im Einvernehmen mit uns Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Wir werteten die uns bereits im Entwurf zur Verfügung gestellten Prüfungsberichte aus. Die Bestätigungsvermerke enthielten keine Einschränkungen und unsere Auswertung der Prüfungsberichte führte zu keinen Beanstandungen oder Bemerkungen. Wir leiteten die endgültigen Berichte entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO dem Oberbürgermeister zu. Die Übersendung der Prüfungsberichte an die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO war nicht erforderlich.

Die Beanstandungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover nach § 33 Abs. 1 Satz 5 EigBetrVO zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bezüglich der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannten Sachverhalte führten nicht zur Einschränkung des Testats. Daher verzichteten wir nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO auf die Übersendung des Prüfungsberichtes an die Kommunalaufsicht.

Weitere Prüfungsverpflichtungen des RPA für Eigenbetriebe ergeben sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 4 und 5 NKomVG:

- die dauernde Überwachung der Sonderkassen der Eigenbetriebe sowie die Vornahme regelmäßiger unvermuteter Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht und
- die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

Die Verpflichtung zur Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe ist vom Rat als Aufgabe nach § 155 Abs. 2 NKomVG durch die RPO übertragen worden.

7.220 **Stadtentwässerung Hannover**

7.221 Jahresabschluss zum 31.12.2023

Am 19.09.2024 beschloss der Rat über den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2023 sowie die Entlastung der Betriebsleitung (Ds. 1444/2024). Gleichzeitig fasste der Rat den Beschluss, aus dem Bilanzgewinn 2023 (23,472 Mio €) einen Betrag i. H. v. 8,614 Mio € als Eigenkapitalverzinsung an den allgemeinen Haushalt der LHH abzuführen, 9,058 Mio € in die Rücklagen des Betriebes einzustellen und 5,800 Mio € des Gewinns auf neue Rechnung vorzutragen.

7.222 Prüfung des Projekts SeWAGE PLANT H

Am 8. Februar 2024 erteilte der Verwaltungsausschuss uns den Auftrag zur Prüfung des Projekts SeWAGE PLANT H der Stadtentwässerung Hannover (SEH) (Beschlussdrucksache Nr. 0229/2024). Der Anlass für diesen Prüfauftrag war die signifikante Erhöhung der Planungs- sowie der insgesamt prognostizierten Projektkosten. In unserer Zusammenfassung trafen wir die folgenden wesentlichen Feststellungen:

- Das Projekt stellte ein innovatives, komplexes und neuartiges Vorhaben im Bereich der Sektorenkopplung dar, für das bislang keine Erfahrungswerte vorlagen.
- Es bestanden erhöhte Anforderungen an die Planung.
- Die Kosten waren insbesondere bei den Planungsleistungen für Gebäude, Stromanschlüsse, die Nutzung von Abwärme sowie bei der Abfüllung, Lagerung und dem Transport von Wasserstoff gestiegen.
- Der Zeitdruck, der durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln entstand, erforderte die parallele Durchführung von Planungsleistungen, die andernfalls nacheinander abgearbeitet worden wären.
- Es waren hohe Sicherheitszuschläge erforderlich, da Unwägbarkeiten erst im Verlauf des Planungsprozesses erkennbar wurden.
- Allgemeine Baukostensteigerungen, Inflation sowie kriegsbedingte Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt trugen ebenfalls zu den Kostensteigerungen bei, die honorarwirksam waren.
- Die Energiekosten waren volatil, und die Entwicklung des Wasserstoffpreises, der die Erlöse beeinflusste, war nicht vorhersehbar.

Die Einstellung des Projekts führte zu einem verbleibenden Aufwand in Höhe von 9,900 Mio €, der aus den Rücklagen der SEH finanziert wurde.

Wir identifizierten und kommunizierten die folgenden Verbesserungspotenziale für künftige Projekte:

- eine umfassende Dokumentation der Risiken,
- die fortlaufende Aktualisierung der Risikoanalyse im Projektprozess,
- die Planung eines Ausstiegsszenarios,
- eine detailliertere Information an den Betriebsausschuss (BA),
- die Erstellung formeller Beschlussdrucksachen sowie
- eine kritische Betrachtung der Voraussetzungen und der Umsetzbarkeit bei der Nutzung und Beantragung von Fördermitteln.

Das Dezernat und die SEH haben zugesichert, die genannten Hinweise bei zukünftigen Projekten zu berücksichtigen

7.230 **Städtische Häfen Hannover**

7.231 Jahresabschluss zum 31.12.2023

Der Rat beschloss am 20.06.2024 über den Jahresabschluss zum 31.12.2023, den Lagebericht, die Entlastung der Betriebsleitung und über die Verwendung des erwirtschafteten Jahresüberschusses (Ds. 1081/2024).

Der Jahresüberschuss (1,943 Mio €) wurde in voller Höhe an die LHH ausgeschüttet.

7.240 **Hannover Congress Centrum**

7.241 Jahresabschluss zum 31.12.2023

Am 20.06.2024 beschloss der Rat über den Jahresabschluss sowie den Lagebericht zum 31.12.2023 und erteilte der Betriebsleitung die Entlastung (Ds. 0944/2024). Gleichzeitig beschloss der Rat, den ausgewiesenen Jahresverlust 2023 von 3,539 Mio € auf neue Rechnung vorzutragen.

7.242 Verlustausgleich durch den Kernhaushalt

Im Kernhaushalt wurde zum Bilanzstichtag zur Abdeckung des Jahresverlustes 2022 des HCC eine RST von 3,700 Mio € gebildet; sie war für den ausgewiesenen Jahresverlust auskömmlich.

7.243 Liquiditätsstärkung durch Kassenkredite des Kernhaushaltes

Zur Liquiditätsstärkung erhält das HCC regelmäßig zu verzinsende Kassenkredite vom Träger. Zum 31.12.2023 beliefen sich die dem Betrieb gewährten Kassenkredite auf 0,900 Mio €.

7.250 **Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover**

7.251 Jahresabschluss zum 31.12.2023

Nach versicherungsmathematischer Begutachtung durch den Verantwortlichen Aktuar verblieb im handelsrechtlichen Ergebnis der ZVK ein Jahresüberschuss von 25 T€ zur freiwilligen Versicherung.

Der Ratsbeschluss über die Entlastung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss sowie den Lagebericht zum 31.12.2023 und über die Verteilung des Überschusses von 25 T€ stand zum Berichtszeitpunkt noch aus (Ds. 2090/2024).

8. **Beteiligung an Unternehmen, interkommunale Zusammenschlüsse**

8.000 **Beteiligungsbericht 2023**

Die Verwaltung legte gemäß § 151 NKomVG mit Ds. 2141/2023 den Beteiligungsbericht 2023 über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran vor. Der FB Finanzen veröffentlichte den Beteiligungsbericht zur Einsichtnahme im Internet.

8.100 **Beteiligung an Unternehmen**

8.101 **Prüfung der Jahresabschlüsse bei kleinen Kapitalgesellschaften**

8.102 Prüfungszuständigkeit

Die Jahresabschlussprüfung in den kleinen privatrechtlichen kommunalen Unternehmen obliegt gemäß § 158 Abs. 1 i. V. m. § 157 NKomVG grundsätzlich dem im Gesellschaftsvertrag bestimmten RPA, es sei denn, der Jahresabschluss ist auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu prüfen. Das RPA kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfungen Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem RPA erfolgt.

In den Gesellschaftsverträgen der von der Region Hannover und der LHH gemeinsam gehaltenen Gesellschaften

- Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH
- Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH
- hannover.de Internet GmbH
- hannoverimpuls GmbH
 - und den Tochtergesellschaften der hannoverimpuls GmbH
 - Hannover Beteiligungsfonds GmbH
 - Unternehmerinnen-Zentrum Hannover GmbH
 - Hannover Marketing und Tourismus GmbH
 - und deren Tochtergesellschaft
 - Hannover Veranstaltungen GmbH

ist die Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben festgeschrieben und die Zuständigkeit des RPA der LHH verankert. Für die hannoverimpuls GmbH als inzwischen mittelgroße Kapitalgesellschaft sind jedoch die Bestimmungen des Handelsrechts anzuwenden, wonach die Prüfung gemäß § 316 HGB durch einen Abschlussprüfer vorgenommen wird.

8.103 Auswertung der Prüfungsberichte

Die vorgenannten kleinen Kapitalgesellschaften beauftragten im Einvernehmen mit uns Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2023. Wir erhielten die Berichte sowie den zum Vj. noch ausstehenden Prüfungsbericht einer Gesellschaft zur Auswertung bereits in der Entwurfsfassung. Zu unserer Information erhielten wir auch den Bericht der hannoverimpuls GmbH. Unsere in Einzelfällen gegebenen Anmerkungen wurden berücksichtigt. Die von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilten Bestätigungsvermerke enthielten keine

Einschränkungen, und wir hatten zu den finalen Berichtsfassungen keine Beanstandungen oder Bemerkungen.

8.200 **Interkommunaler Zusammenschluss**

8.210 **Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

8.211 Prüfungszuständigkeit

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 15 Abs. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes ist das RPA der LHH zum zuständigen RPA bestimmt. Der Prüfungsumfang regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften gemäß NKomVG einschließlich des erweiterten Prüfrechts nach § 155 Abs. 2 NKomVG.

Davon ist die Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben der von aha und der Region Hannover gehaltenen arh erfasst.

8.212 Auswertung der Prüfberichte

Mit der Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2023 des Zweckverbandes sowie der Gesellschaft wurde im Einvernehmen mit uns eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Die Prüfberichte wurden uns im Entwurf zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Der jeweilige Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthielt keine Einschränkungen. Da wir keine Beanstandungen oder Bemerkungen hinsichtlich der Berichtsinhalte hatten, waren die endgültigen Prüfberichte gemäß § 34 Abs. 2 EigBetrvO nicht an die Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden.

8.213 Weitere Prüfungen

Der generellen Prüfung unterlagen oberhalb einer festgesetzten Wertgrenze die Vergaben wie auch Gutachtaufträge. Im bautechnischen Bereich prüften wir ebenso oberhalb einer festgesetzten Wertgrenze laufend die Bau-Vergaben und -Nachtragsangebote, Architekten- und Ingenieurverträge sowie Schlussrechnungen für Bauleistungen und Honorarschlussrechnungen.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2023 insgesamt drei VwN von uns geprüft und testiert.

Unvermutete Prüfungen der Kassen des Zweckverbandes und der Gesellschaft fanden in den Geschäftsräumen am 26.10.2023 statt.

Zusammenstellung der Prüfberichte zum SB 2023

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	OE
	Referat für Gleichstellung	
04.06.2024	Geschäftsprozessprüfung für Zuwendungen an Dritte	GB
	<u>Fachbereiche</u>	
	FB Personal und Organisation	
06.03.2024	Prüfung der Erträge der Sachkosten ILV Anrichte im Produkt Gemeinschaftsverpflegung	18.05
07.10.2024	Prüfung von Zulagen zur Personalgewinnung und Personalbindung	18.22
14.11.2024	Prüfung von Zulagen für Rufbereitschaftsdienste, Überstunden und Interessenbekundungen zur Teilnahme an den Angestelltenlehrgängen	diverse
	FB Öffentliche Ordnung	
21.10.2024	Prüfung von Arbeitsprozessen in Verbindung mit dem Anwenderprogramm ADVIS-Kommunix, Staatsangehörigkeit-Willkommensservice	32.33
	FB Schule	
01.07.2024	Belegprüfung aus dem TH 40 Kostenart „Sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen“	40
	FB Kultur	
22.02.2024	Prüfung der Zahlstelle und elektronische Kasse im Stadtteilzentrum Lister Turm	41
	FB Soziales	
24.04.2024	Prüfung der Abrechnung der Aufwendungen für Wohngeld für 2023	50
30.04.2024	Prüfung der Beschaffungssachbearbeitung im Fachbereich Soziales	50

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	OE
FB Jugend und Familie		
25.06.2024	Datenerhebung zum Kostenausgleich 2022 nach § 160 Abs. 4 NKomVG (Jugendhilfekostenausgleich)	51
26.06.2024	Prüfung der Beschaffungssachbearbeitung im Fachbereich Jugend und Familie	51
FB Gesellschaftliche Teilhabe		
17.05.2024	Prüfung der Beschaffungssachbearbeitung im Fachbereich Gesellschaftliche Teilhabe	56
FB Senioren		
15.08.2024	Prüfung der Beschaffungssachbearbeitung im Fachbereich Senioren	57
FB Planen und Stadtentwicklung		
16.09.2024	Rechtmäßige und ordnungsgemäße Durchführung von Ausbuchungen	61
<u>Sondervermögen</u>		
Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren		
04.01.2024	Jahresabschluss zum 31.12.2022	57 / 57.3
29.10.2024	Jahresabschluss zum 31.12.2023	57 / 57.3
Eigenbetriebe		
Städtische Häfen Hannover		
26.08.2024	Prüfung der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen	82
Bautechnische Prüfung		
- Visaprüfung -		
27.01.2024	Erneuerung der Schlammbehandlung auf dem Klärwerk Herrenhausen - Ingenieurleistungen - Mehrkosten 14,885 Mio €	68 / BA

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	OE
22.05.2024	Neubau einer 4 Gruppen Typen KiTa am Standort Petermannstraße mit Wiederholungsleistungen an vier Standorten - Ergänzungsvereinbarung	19
21.07.2024	Neubau des Misburger Bads mit Sauna und Freibad - Ergänzungsvereinbarung	19
08.02.2024/ 20.08.2024	Neubau der Grundschule Mühlenberg mit Sporthalle und Familienzentrum - Ergänzungsvereinbarung	19

Zusammenstellung der Verwendungsnachweise zum SB 2023

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	OE
	Dezernat VI	
17.04.2024	VwN für das Verbundvorhaben Useful XT „Umsetzung und Verstetigung des Entscheidungs- und Unterstützungstools für Urbane Logistik in verschiedenen Raum- und Gebietstypen“	VI-SC
	<u>Fachbereiche</u>	
	FB Büro Oberbürgermeister	
17.01.2023	VwN für die Projektförderung „Hannover stands with Mykolaiv“, Anschaffung eines Abrollkippers	15.23
	FB Personal und Organisation	
05.06.2024	VwN für die Projektförderung „Lange Nacht der Berufe“	18.17
	FB Wirtschaft	
15.06.2023	Projektförderung aus Mitteln des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE), Förderung aus dem Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt“ - Projekt „Machbarkeitsstudie für ein Innenstadtmanagement der LH Hannover“	23
04.07.2023	Projektförderung aus Mitteln des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE), Förderung aus dem Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt“ - Projekt „Machbarkeitsstudie Cross-Innovation der Landeshauptstadt Hannover“	23
	FB Recht und Ordnung	
10.11.2023	Zuwendung des Landes Niedersachsen zur Förderung der Errichtung und Ausstattung von Taubenschlägen zur tierschutzgerechten Regelung der Stadtaubenschwärme. LBT 42506/4-2LHH1 und LBT 42506/4-2 LHH2	32

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	OE
FB Schule		
19.10.2023 - 30.06.2024	IT-Infrastruktur und IT-Ausstattung in Schulen / Digitalpakt - digitale Tafeln	40.23
21.06.2024	I-Pads für ukrainische Schüler*innen	40.23
FB Soziales		
26.09.2023	VwN über die für das Jahr 2022 an die Schuldnerberatung der LHH gewährte Zuwendung gemäß § 7 Abs. 6 der Vereinbarung über die Förderung der Schuldnerberatung nach dem SGB XII vom 06.12.2019	
26.09.2023	VwN über die zusätzliche für das Jahr 2022 bewilligte Zuwendung für das Präventionsprojekt („Alter, Armut, Schulden“) gemäß Ziffer 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung	50
14.08.2024	VwN über die für das Jahr 2023 an die Schuldnerberatung der LHH gewährte Zuwendung gemäß § 7 Abs. 6 der Vereinbarung über die Förderung der Schuldnerberatung nach dem SGB XII vom 22.11.2022	50
14.08.2024	VwN über die zusätzliche für das Jahr 2023 bewilligte Zuwendung für das Präventionsprojekt („Alter, Armut, Schulden“) gemäß Ziffer 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung	50
FB Jugend und Familie		
07.12.2023	VwN Förderung von Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (01.06.2022 bis 31.12.2022)	51
07.02.2024	VwN über die vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (NLSJF) erhaltenen Mittel für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 für das Projekt „Koordinierungszentren Kinderschutz - Kommunale Netzwerke früher Hilfen“	51

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	OE
23.05.2024	VwN über die vom NLSJF erhaltenen Mittel zur Förderung des Jugendfestes „Summer in the City“ für den Zeitraum 01.04.2022 bis 30.11.2022	51
28.05.2024	VwN über die vom NLSJF erhaltenen Mittel zur Förderung der Stärkung von digitalen Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit für den Zeitraum 01.03.2022 bis 31.12.2022	51
29.05.2024	VwN über die vom NLSJF erhaltenen Mittel zur Förderung der Schaffung von Jugendplätzen für den Zeitraum 01.02.2022 bis 31.12.2023	51
12.06.2024	VwN über die vom NLSJF erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung) für die Projekte „Koordination, Hallo Baby, Elterntreffs, Wellcome“ für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	51
13.06.2024	VwN über die vom NLSJF erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung) für das Projekt „Gemeinsam Wachsen“ für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	51
	FB Sport, Bäder und Eventmanagement	
28.08.2023	VwN über die Erweiterung der Judo- und Geräteturnhalle einschließlich energetischer Sanierung im Bestand des Sportleistungszentrums Hannover	52
20.11.2023	VwN über die Sanierung der Sicherheitsbeleuchtungsanlage im Sportleistungszentrum Hannover	52
	FB Migration und Teilhabe	
13.03.2024	VwN Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe (KMUT)	56

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	OE
FB Senioren		
28.11.2022	VwN über die vom NLSJF erhaltenen Mittel zur Förderung der Seniorenberatung in den Senioren- und Pflegestützpunkten Niedersachsen für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022	57
24.04.2024	VwN über vom NLSJF erhaltenen Mittel zur Förderung der Seniorenberatung in den Senioren- und Pflegestützpunkten Niedersachsen für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023	57
FB Planen und Stadtentwicklung		
03.06.2024	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Körtingsdorf, Zwischenabrechnung 2023	61.41
03.06.2024	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Davenstedt, Zwischenabrechnung 2023	61.41
03.06.2024	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Oberricklingen Nord-Ost, Zwischenabrechnung 2023	61.41
24.06.2024	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Sahlkamp-Mitte, Zwischenabrechnung 2023	61.41
21.06.2024	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Marktplatz Stöcken „Aktive Stadt und Ortsteile“, Zwischenabrechnung 2023	61.41
21.06.2024	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Marktplatz Stöcken „Lebendige Stadt“, Zwischenabrechnung 2023	61.41
13.06.2024	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Hainholz, Zwischenabrechnung 2023	61.41
03.06.2024	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Mühlenberg, Zwischenabrechnung 2023	61.41
15.05.2024	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Stöcken „Soziale Stadt“, Zwischenabrechnung 2023	61.41

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	OE
03.06.2024	VwN Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Stöcken „Sozialer Zusammenhalt“, Zwischenabrechnung 2023 FB Tiefbau	61.41
01.02.2023	VwN Grunderneuerung und Neubau von 8 Haltestellen im Stadtgebiet - Sammelvorhaben 2021	66
27.03.2024	VwN Ausbau der Brückstraße (von Schwarzer Weg bis Stadtgrenze)	66
24.05.2024	Barrierefreier Ausbau Bushaltestelle „Altenbeckener Damm“ (Linienendpunkt)	66
06.06.2024	Grunderneuerung und Neubau von sieben Haltestellen im Stadtgebiet Hannover	66
07.12.2024	Grunderneuerung von drei Haltestellen im Stadtgebiet (Sammelvorhaben)	66
19.12.2024	Barrierefreier Ausbau Bushaltestelle „Kröpcke“ an der Georgstraße	66
18.10.2023 - 07.11.2023	VwN Nachhaltige Mobilität und Verbesserung der Luftreinhaltung in der LHH, Veloroute 08, Teil 2-4	66.22
01.11 - 08.11.2023	VwN Nachhaltige Mobilität und Verbesserung der Luftreinhaltung in der LHH, Veloroute 05, Teil 1-6	66.22
24.10.2023 - 07.11.2023	VwN Nachhaltige Mobilität und Verbesserung der Luftreinhaltung in der LHH, Veloroute 03, Teil 1-3	66.22
28.09.2023	VwN Nachhaltige Mobilität und Verbesserung der Luftreinhaltung in der LHH, Erneuerung der Lichtsignalanlagen lfd. Nr.9 Teil 2	66.13
05.10.2023 - 09.11.2023	VwN Nachhaltige Mobilität und Verbesserung der Luftreinhaltung in der LHH, Erneuerung der Lichtsignalanlagen lfd. Nr.4 Teil 1-3	66.13

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	OE
19.10.2023	VwN Nachhaltige Mobilität und Verbesserung der Luftreinhalte in der LHH, Erneuerung der Lichtsignalanlagen lfd. Nr.3 Teil 2-3	66.13
17.10.2023	VwN Nachhaltige Mobilität und Verbesserung der Luftreinhalte in der LHH, Neubau einer Rampe am Wehr Hannover Herrenhausen für eine barrierefreie Querung Teil 2	66.32
06.11.2023	VwN Nachhaltige Mobilität und Verbesserung der Luftreinhalte in der LHH, Neubau einer Rampe am Wehr Hannover Herrenhausen für eine barrierefreie Querung Teil 3	66.32
16.10.2023	VwN Nachhaltige Mobilität und Verbesserung der Luftreinhalte in der LHH, Überprüfung der Einrichtung von Bewohner*innenparkzonen	66.22
FB Umwelt und Stadtgrün		
28.09.2023	VwN Freiwilliges ökologisches Jahr im Agenda 21 Büro	Dez.V/LA 21-N
27.10.2023	VwN Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020, Vorhaben Landeshauptstadt 56 PKW und 1 SFZ	67.11
07.11.2023	Einbau von Toranlagen auf dem Gartendenkmal „Gartenfriedhof“	67.23
04.05.2024	H-Stromert - E-Laden für kommunale, gewerbliche und private Mobilität	67.11
03.06.2024	VwN Global nachhaltige Entwicklung durch Klimaschutzmaßnahmen und Bildung stärken - Gestaltungskompetenz mithilfe von Pflanzprojekten und Brunnenbau für sauberes Trinkwasser in Blantyre fördern	Dez.V/LA21-N